Die Sondertreuhänder der Arbeit – ihre Rechtsstellung und Aufgaben

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
der Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Helmut v. Maur
aus Stuttgart

Spezialbetrieb für Dissertationsdruck von Robert Noske in Borna-Leipzig
1939

Obmann: Prof. Dr. Eisser

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Merk

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Kreller

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Juli 1939

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken
meines lieben Vaters gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549608_0071

Inhalt.

Seite

Schrifttumsverzeichnis VII
Abkürzungen IX

§ 1. Einleitung 1

I. Die Bestellung von Sondertreuhändern der Arbeit.

§ 2. Die persönliche Auswahl der Sondertreuhänder 4
§ 3. Der räumliche, sachliche und zeitliche Aufgabenkreis der Sondertreuhänder 6
§ 4. Die Bekanntmachung der Sondertreuhänderbestellung 8

II. Die Rechtsstellung der Sondertreuhänder der Arbeit.

§ 5. Ihre rechtliche Stellung im staatsrechtlichen Sinn 9
§ 6. Ihre rechtliche Stellung im Sinne der Amtshaftung 11
§ 7. Ihre rechtliche Stellung im strafrechtlichen Sinne 12
§ 8. Das Amt der Sondertreuhänder als Behörde 13
§ 9. Die Abberufung und Entlassung von Sondertreuhändern der Arbeit . . 14
§ 10. Die rechtliche Stellung der Sondertreuhänder der Arbeit im Verhältnis zur Reichsregierung und zum Reichsarbeitsminister 16

III. Der Aufbau und die Tätigkeit des Sondertreuhänders.

§ 11. Sachverständigenausschüsse für Sondertreuhänder im allgemeinen . . 20
§ 12. Der Sachverständigenausschuß für den Sondertreuhänder im öffentlichen Dienst 23
§ 13. Der Sachverständigenausschuß für die Sondertreuhänder der Heimarbeit 25
§ 14. Amtshilfepflicht und Amtshilferecht der Sondertreuhänder der Arbeit 29

Seite

IV. Die Rechtseinrichtung der Sondertreuhänder im allgemeinen.

§ 15. Die Grenzen der örtlichen Zuständigkeit der Reichstreuhänder . . . 32
§ 16. Die Aufgaben der Sondertreuhänder der Arbeit zur überbezirklichen Regelung von Arbeitsbedingungen (§ 33 Abs. 1 S. 1 AOG) 34
§ 17. Die Ausdehnung der Beauftragung von Sondertreuhändern auf weitere Aufgaben (§ 33 Abs. 1 S. 2 AOG) 34
§ 18. Die Bestellung eines Sondertreuhänders zur Erfüllung einer Aufgabe innerhalb der örtlichen Zuständigkeit eines Reichstreuhänders 39
§ 19. Zusammenfassung 40

V. Die besonderen Bestimmungen für die Sondertreuhänder.

§ 20. Die Vorschriften des AOG für die Sondertreuhänder 42
§ 21. Die Vorschriften des HAG für die Sondertreuhänder der Heimarbeit 52
§ 22. Die Vorschriften des AOGöff für Sondertreuhänder im öffentlichen Dienst bis zum Erlaß der 4. DVO zum AOGöff 56
§ 23. Die Vorschriften der 4. DVO zum AOGöff für den Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst 70
§ 24. Die Vorschriften des AOGöff für die Sondertreuhänder im öffentlichen Dienst nach dem Erlaß der 4. DVO zum AOGöff 76

VI.

§ 25. Der Rechtsschutz für Maßnahmen der Sondertreuhänder 79

VII.

§ 26. Ausblick 83

Anhang A I. Ständiger Sondertreuhänder für die Deutsche Zigarrenindustrie 84
Anhang A II. Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst 84
Anhang A III. Ständige Sondertreuhänder der Heimarbeit 86
Anhang B. Die nichtständigen Sondertreuhänder der Arbeit 88

Schrifttum.

Blaum, Rechtsstellung und Aufgaben des Sondertreuhänders für den öffentlichen Dienst. Hamburg 1938.

Brand, Das Deutsche Beamtengesetz. Berlin 1937. Kommentar.

Brunn, Die Aufgaben des Treuhänders der Arbeit. Diss. Greifswald 1935.

Crone, Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. München, Berlin und Leipzig 1934.

Dannbeck, Die Amtshaftung, in Frank: Deutsches Verwaltungsrecht. München 1937.

Dersch, Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Kommentar. Berlin 1934.

Drews, Preußisches Polizeirecht I. Bd. 4. Aufl. Berlin 1933.

Ebermayer, Reichsstrafgesetzbuch. 4. Aufl. 1929.

Esders-Renerkens, Gesetz über die Heimarbeit. Berlin 1935.

Fischbach, Deutsches Beamtengesetz. Berlin 1937.

Fleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts. 8. Aufl. Tübingen 1928.

Franke, Der Treuhänder der Arbeit. Essen 1934.

Grussendorf, Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Kommentar. Berlin 1934.

Himmel, Der Treuhänder der Arbeit als Treuhänder der nationalsozialistischen Weltanschauung. Heidelberg 1934.

Hueck, Deutsches Arbeitsrecht. Berlin 1938.

Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts II. Bd. 3.—5. Aufl. Mannheim, Berlin, Leipzig 1932.

Hueck-Nipperdey-Dietz, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Kommentar. 2. Aufl. München und Berlin 1937.

v. Köhler, Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts. Berlin, Stuttgart 1935.

Koellreutter, Deutsches Verwaltungsrecht. 2. Aufl. Berlin 1938.

Laforet, Deutsches Verwaltungsrecht. München 1937.

Magg, Die rechtliche Stellung des Treuhänders der Arbeit nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934. Diss. Tübingen 1936.

Mansfeld, Die Ordnung der nationalen Arbeit. 4. Aufl. München 1934.

Mansfeld, Kommentar zum Betriebsrätegesetz. 2. Aufl. Mannheim, Berlin, Leipzig 1930.

Mansfeld-Kalckbrenner, Gesetz über die Heimarbeit. Kommentar. Berlin 1934.
Mansfeld-Pohl(-Steinmann-Krause), Die Ordnung der nationalen Arbeit. Kommentar. 2. Aufl. Berlin, Leipzig, Mannheim und München 1934.
Maunz, Verwaltung. Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg.
Merk, Verfassungsschutz. Stuttgart 1935.
Nikisch, Arbeitsrecht 1. Halbbd. Tübingen 1936.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 11. Aufl. Berlin 1927, mit dem Ergänzungsband von Freiesleben, Kirchner und Niethammer. Berlin 1936.
Richter, Heimarbeit. 2. Aufl. München 1934.
Richter, Treuhänder der Arbeit. 2. Aufl. München 1934.
Schlünsen, Luise, Die Stellung des Heimarbeiters nach dem Gesetz vom 23. März 1934 und seinen Durchführungsverordnungen. Diss. Erlangen 1937.
Schmeling-Thiel, Die Ordnung der Arbeit im öffentlichen Dienst. Kommentar zu dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934. Berlin 1934.
Schneider, Kommentar zum Deutschen Beamtengesetz. Berlin 1937.
Wehner, Erfolgreiche Wahrung des Arbeitsfriedens durch den Treuhänder der Arbeit. Weimar 1936.
Westrich, Die Treuhänder der Arbeit. Diss. Köln 1934.

Entscheidungen und Zeitschriften. (Die Jahrgänge der Entscheidungssammlungen, sowie die Verfasser und die Überschriften von Aufsätzen in den Zeitschriften sind an der jeweiligen Stelle der Arbeit genannt.)

Arbeitsrecht und Volkstum (früher Arbeitsrecht und Schlichtung).
Arbeitsrechtskartei, Loseblattlexikon des Arbeits- und des Sozialrechts, herausgegeben von Kallee, Stuttgart.
Arbeitsrechts-Sammlung (Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts u. a., früher J. Bensheimersche Sammlung).
Archiv für die civilistische Praxis.
Deutsches Arbeitsrecht.
Deutsche Justiz (Justiz-Ministerial-Blatt).
Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte (J. Bensheimersche Sammlung).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Juristische Wochenschrift.
NS-Sozialpolitik.
Reichsarbeitsblatt.
Reichsgesetzblatt.
Reichsverwaltungsblatt.
Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.

Abkürzungen.

(vgl. hierzu auch S. VIII, Entscheidungen und Zeitschriften).

AOG = Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit
AOGöff = Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben
AR-Kartei = Arbeitsrechtskartei
ArbRSam = Arbeitsrechts-Sammlung
ArchcivPr = Archiv für civilistische Praxis
AVG = Angestelltenversicherungsgesetz
Bensh.Sam. = Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte (J. Bensheimersche Sammlung)
BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
BRG = Betriebsrätegesetz
DAF = Deutsche Arbeitsfront
DArbR = Deutsches Arbeitsrecht
DBG = Deutsches Beamtengesetz
DJ = Deutsche Justiz
DVO = Durchführungsverordnung
GVG = Gerichtsverfassungsgesetz
HAG = Gesetz über die Heimarbeit
JW = Juristische Wochenschrift
RABl = Reichsarbeitsblatt
RAG = Reichsarbeitsgericht
REGHof = Reichsehrengerichtshof
RGBl = Reichsgesetzblatt
RGSt = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RV = Reichsverfassung
RVBl = Reichsverwaltungsblatt
RVO = Reichsversicherungsordnung
StGB = Strafgesetzbuch
VO = Verordnung
ZAkadfDR = Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.

§ 1.

Einleitung.

„Der nationalsozialistische Arbeitgeber muß wissen, daß das Glück und die Zufriedenheit seiner Arbeitnehmer die Voraussetzung für die Existenz und Entwicklung seiner eigenen wirtschaftlichen Größe ist. Der nationalsozialistische Arbeitnehmer muß wissen, daß die Blüte der nationalen Wirtschaft sein eigenes materielles Glück bedeutet. Nationalsozialistische Arbeitgeber und nationalsozialistische Arbeitnehmer sind beide Beauftragte und Sachwalter der gesamten Volksgemeinschaft." Diese Worte des Führers [1]) fanden ihre Erfüllung durch die neue Arbeitsverfassung, die das Dritte Reich mit dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) [2]) dem Deutschen Volke gab. Sie bilden auch den Kern der Aufgaben, die den Reichs- [3]) und Sondertreuhändern der Arbeit durch die arbeitsrechtliche Gesetzgebung der nationalsozialistischen Regierung gestellt wurden: Den Arbeitsfrieden der Schaffenden zu erhalten durch Erziehung zur Gemeinschaft. Sie wachen über die Durchsetzung sozialer Gerechtigkeit und haben das Recht des unmittelbar ordnenden Eingriffs [4]).

Die Bedeutung der Reichstreuhänder, ihre Aufgaben und ihre rechtliche Stellung fanden schon eine Reihe eingehender Bearbei-

---

[1]) „Mein Kampf" S. 676.

[2]) vom 20. Januar 1934 (RGBl I S. 45).

[3]) Seit Erlaß des Gesetzes zur Änderung der Amtsbezeichnung der Treuhänder der Arbeit vom 9. April 1937 (RGBl I S. 89) führen die Treuhänder der Arbeit die Amtsbezeichnung „Reichstreuhänder der Arbeit". Die Bezeichnung des Sondertreuhänders für den öffentlichen Dienst, der Sondertreuhänder der Heimarbeit und der nach § 33 AOG bestellten Sondertreuhänder wurde durch diese Änderung nicht berührt. — Diese Bestimmung findet wie hier für die ganze Abhandlung Berücksichtigung, auch wenn der Wortlaut gesetzlicher Vorschriften noch den früheren Ausdruck „Treuhänder der Arbeit" enthält.

[4]) Schuhmann in NS-Sozialpolitik 1934 S. 100.

tungen [5]). Die verschiedenartigen Beziehungen zwischen den Reichstreuhändern und den Sondertreuhändern ergaben hierbei jeweils eine kurze Erwähnung der Sondertreuhänder. Eine eingehende Erörterung ihrer besonderen Bedeutung, Aufgaben und Befugnisse fehlt aber bisher [6]). Diese Lücke zu füllen, soll der Zweck dieser Arbeit sein.

Das AOG, das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGöff) [7]) und das Gesetz über die Heimarbeit (HAG) [8]) schufen drei Arten von Sondertreuhändern: Den Sondertreuhänder der Arbeit im Sinne von § 33 AOG, den Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst und die Sondertreuhänder der Heimarbeit. Diese Dreiteilung wird sich durch die ganze Abhandlung hindurchziehen.

Die 4. DVO zum AOGöff [9]) beseitigte eine wesentliche Abweichung des AOGöff vom AOG, das bisherige Fehlen eines Reichstreuhänderamtes. Der Gesetzgeber war davon ausgegangen, daß der Staat, der ja selbst dem gesamten Arbeitsleben Ziel und Inhalt zu geben hat, als Unternehmer im öffentlichen Dienst auf die ständige Mitwirkung eines Reichstreuhänders verzichten könne und hatte daher für den Einzelfall nur Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst vorgesehen. Insoweit es sich um die Regelung von Arbeitsbedingungen durch den Erlaß von Richtlinien oder Tarifordnungen handelte, mußte ein Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst bestellt werden. Bestand keine solche Bestellung, so wurden die den Sondertreuhändern im öffentlichen Dienst zugewiesenen weiteren Aufgaben auf dem Gebiet der Betriebsverfassung (Vertrauensratsangelegenheiten) und der sozialen Ehrengerichtsbarkeit von den bezirklichen Reichstreuhändern der Arbeit

---

[5]) Aus der Fülle des Schrifttums seien herausgegriffen die Arbeiten von Brunn, „Die Aufgaben des Treuhänders der Arbeit" (Diss. Greifswald 1935) und von Magg, „Die rechtliche Stellung des Treuhänders der Arbeit" (Diss. Tübingen 1936); vgl. auch das Schrifttumsverzeichnis bei Hueck-Nipperdey-Dietz, Vorbem. zum II. Abschn. S. 221.

[6]) Abgesehen von der nur die Rechtsstellung und Aufgaben des Sondertreuhänders für den öffentlichen Dienst bearbeitenden Abhandlung von Blaum (Näheres vgl. das Schrifttumsverzeichnis).

[7]) vom 23. März 1934 (RGBl I S. 220).

[8]) vom 23. März 1934 (RGBl I S. 214).

[9]) vom 26. Februar 1938 (RGBl I S. 228).

wahrgenommen. Die Errichtung eines ständigen Reichstreuhänderamtes für den öffentlichen Dienst entspricht den Bedürfnissen des Arbeits- und Rechtslebens. Die bisherige Abgrenzung der Befugnisse der Sondertreuhänder im öffentlichen Dienst gegenüber der Zuständigkeit der Reichstreuhänder der Arbeit führte vielfach zu Unklarheiten und zur Zersplitterung. Diese Schwierigkeiten wurden mit der Einsetzung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst überwunden [10]). Neben dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst bleibt die Bestellung eines Sondertreuhänders für den öffentlichen Dienst aber nach wie vor möglich [10a]).

Die durch die 4. DVO zum AOGöff neu geschaffene Rechtseinrichtung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst entwickelte sich organisch aus der bisherigen Rechtsstellung des Sondertreuhänders für den öffentlichen Dienst im Rahmen des AOGöff und den Aufgaben, die das Arbeitsleben an diesen gestellt hat. Dies kommt besonders darin zum Ausdruck, daß die bisherige Sondertreuhänderdienststelle mit Wirkung vom 1. April 1938 sowohl in ihrem arbeitstechnischen Aufbau als auch in ihrer persönlichen Besetzung zur Reichstreuhänderdienststelle für den öffentlichen Dienst eingerichtet wurde [11]). Es empfiehlt sich daher, der Untersuchung der Rechtslage, die durch die 4. DVO zum AOGöff geschaffen wurde, eine Darstellung der Aufgaben und Befugnisse vorauszuschicken, die das AOGöff bisher für die Sondertreuhänder im öffentlichen Dienst vorgesehen hatte. Die im Anschluß daran stattfindende Erörterung der rechtlichen Stellung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst nach den heutigen Vorschriften des AOGöff ergibt dann neben der Darstellung des geltenden Rechtes einen aufschlußreichen Vergleich zur früheren Rechtslage in dieser Beziehung im AOGöff. Trotz der Gleichheit der Bezeichnung hat der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst gegenüber den Reichstreuhändern der Arbeit wesentlich verschiedene Aufgaben und Befugnisse. Es erweist sich daher als geboten, ihn als „besonderen Reichstreuhänder" in den Rahmen dieser Abhandlung einzubeziehen.

[10]) Vgl. Heitmann in RABl 1938 II S. 93 ff.

[10a]) Vgl. § 24 dieser Arbeit (S. 76—78).

[11]) Vgl. den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 28. März 1938, RABl 1938 I S. 109.

Um den Einsatz der Sondertreuhänder des AOG, des AOGöff und des HAG im Rechtsleben verfolgen zu können, ist dieser Abhandlung als Anhang eine auszugsweise Zusammenstellung der ständigen Sondertreuhänder (Anhang A I bis III entsprechend den Möglichkeiten der drei Gesetze) und der nichtständigen Sondertreuhänder nach dem AOG (Anhang B) angefügt, auf die im Verlauf der Erörterungen häufig zurückgegriffen wird, wodurch ein lebendiges Verhältnis zur praktischen Anwendung der Gesetzesbestimmungen entsteht.

I. Die Bestellung von Sondertreuhändern der Arbeit.

§ 2.

Die persönliche Auswahl der Sondertreuhänder.

Die Bestellung eines Sondertreuhänders der Arbeit gemäß § 33 Abs. 1 erfolgt durch den Reichsarbeitsminister, der hierbei an keine weiteren Vorschriften gebunden ist. Für die Bestellung eines Sondertreuhänders im öffentlichen Dienst gilt nach § 18 Abs. 1 AOGöff die besondere Vorschrift, daß der Reichsarbeitsminister hierbei im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und den sonstigen Reichsministern, die für die betreffenden Verwaltungen und Betriebe zuständig sind (bei der Reichsbank der Präsident des Reichsbankdirektoriums: § 24 AOGöff), zu handeln hat.

Die Bestimmung des § 18 Abs. 1 S. 2 AOG, nach dem die Reichstreuhänder der Arbeit Beamte und damit nach herrschender Lehre ihre Dienststellen öffentliche Behörden sind [12]), findet auf die Sondertreuhänder keine Anwendung, da diese in § 33 Abs. 2, wo für die Sondertreuhänder eine Reihe von Vorschriften über die Reichstreuhänder herangezogen werden, nicht mitaufgenommen ist. Der Reichsarbeitsminister kann jede ihm geeignet erscheinende Persönlichkeit als Sondertreuhänder bestellen. Als Unterlage für den Begriff der Eignung kann auf die §§ 25 Abs. 1 und 26 Abs. 1

[12]) Mansfeld-Pohl § 18 Anm. 3 und § 73 Anm. 1; Hueck-Nipperdey-Dietz, Vorbem. VI zum 2. Abschnitt.

des Deutschen Beamtengesetzes [13]) Bezug genommen werden, da die hier ausgesprochenen Grundsätze für die Ernennung von Beamten als Ausdruck allgemeiner Voraussetzungen für die Übertragung einer öffentlichrechtlichen Aufgabe anzusehen sind. Zum Sondertreuhänder der Arbeit kann danach bestellt werden, wer Reichsbürger ist (§ 26 Abs. 1 Ziff. 1 DBG), wer durch entsprechende Vorbildung oder sonstige Umstände besondere Eignung für das ihm zu übertragende Amt besitzt (§ 26 Abs. 1 Ziff. 2 DBG) und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt (§ 26 Abs. 1 Ziff. 3 DBG) [14]).

Ein aufschlußreiches Bild ergibt sich aus einer Untersuchung, aus welchen Ständen und Berufsgruppen seit der Einsetzung der Sondertreuhänder diese gewählt wurden. Unter den in der Anlage B zu dieser Abhandlung auszugsweise zusammengestellten 42 Ernennungen von Sondertreuhändern befinden sich 6 Beamte [15]), 23 Reichstreuhänder der Arbeit [16]), 1 Privatperson [17]), 6 Stellvertreter von Reichstreuhändern der Arbeit [18]), 5 bereits mit anderen Aufgaben betraute Sondertreuhänder der Arbeit [19]) und 1 Angehöriger einer Reichstreuhänderdienststelle [20]) als Sondertreuhänder der Arbeit. Unter den 23 Sondertreuhändern, die für die Heimarbeit bestellt wurden und von denen einige die Betreuung mehrerer Berufsgruppen in sich vereinigen, befinden sich 9 Beamte (darunter 6 Beamte aus Gewerbebehörden), 4 Reichstreuhänder der Arbeit, 1 Angehöriger einer Reichstreuhänderdienststelle und 1 Universitätsprofessor [21]). Zum ständigen Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst war ein Beamter i. R. berufen und ständiger Sondertreuhänder für die Deutsche Zigarrenindustrie ist ein Reichstreuhänder [22]).

---

[13]) vom 26. Januar 1937 (RGBl I S. 39).

[14]) Schneider, Kommentar zum DBG § 26 Anm. 4 A—C (S. 140).

[15]) Vgl. Anhang B lfd. Nr. 1, 15, 18, 28, 30, 36.

[16]) Vgl. Anhang B lfd. Nr. 2, 3, 5, 6, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 19, 21, 22, 26, 27, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42.

[17]) Vgl. Anhang B lfd. Nr. 4.

[18]) Vgl. Anhang B lfd. N. 7, 8, 17, 22, 32, 33.

[19]) Vgl. Anhang B lfd. Nr. 12, 13, 20, 29, 31.

[20]) Vgl. Anhang B lfd. Nr. 31.

[21]) Vgl. Anhang A III und RABl 1937 I S. 226/27.

[22]) Vgl. Anhang A II und Anhang A I.

§ 3.

Der räumliche, sachliche und zeitliche Aufgabenkreis der Sondertreuhänder.

Gleichzeitig mit der Bestellung eines Sondertreuhänders der Arbeit erfolgt die Bestimmung seines räumlichen Wirkungskreises, seines sachlichen Aufgabengebietes und der zeitlichen Dauer seines Auftrages. Der räumliche Wirkungskreis kann sich erstrecken auf das Gebiet des Deutschen Reiches, auf mehrere Wirtschaftsgebiete, ein einzelnes Wirtschaftsgebiet oder einen Teil eines Wirtschaftsgebietes [23]). Die im Anhang B auszugsweise zusammengestellten Ernennungen von 42 Sondertreuhändern der Arbeit zeigen diese vier Möglichkeiten des räumlichen Wirkungskreises von Sondertreuhändern klar auf, es kann an dieser Stelle auf Spalte 3 dieses Anhangs wie auch auf die Zusammenstellung der räumlichen und sachlichen Arbeitsgebiete der Sondertreuhänder für die Heimarbeit im Anhang A III verwiesen werden.

Als sachliches Aufgabengebiet kann der Reichsarbeitsminister Aufträge irgendwelcher Art aus dem ganzen Aufgabenkreis, der den Reichstreuhändern innerhalb ihrer Wirtschaftsgebiete obliegt, auswählen [24]). Auch hierfür bieten die Zusammenstellungen im Anhang A und B (Spalte 3 und 4) eine anschauliche Unterlage.

Die zeitliche Dauer der Bestellung eines Sondertreuhänders kann beschränkt sein auf die Erledigung einer bestimmten Auf-

---

[23]) Vgl. hierzu S. 40 dieser Arbeit. — Über die Abgrenzung der Wirtschaftsgebiete vgl. § 1 der 1. DVO zum AOG vom 1. März 1934 (RGBl I S. 174) — mit einer Verweisung auf die Zusammenstellung im RGBl 1933 I S. 369 —, ferner die 8., 9. und 19. DVO zum AOG vom 28. September 1934 (RGBl I S. 863), vom 15. Februar 1935 (RGBl I S. 240) und vom 24. September 1937 (RGBl I S. 1024) und die durch das Gesetz über Groß-Hamburg vom 26. Januar 1937 (RGBl I S. 91) bedingten Änderungen, sowie Art. V der VO über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 26. März 1938 (RGBl I S. 335) betr. die Bestellung eines Reichstreuhänders der Arbeit für das Land Österreich mit dem Sitz in Wien (Art. V Abs. 2 der VO). — Eine neuere Zusammenstellung der Abgrenzung der Wirtschaftsgebiete (ohne Berücksichtigung der 19. DVO zum AOG und der VO über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich siehe bei Hueck-Nipperdey-Dietz S. 626/27 und in AR-Kartei „Treuhänder der Arbeit Reichstreuhänder der Bezirkseinteilung 1".

[24]) Vgl. S. 40 dieser Arbeit.

gabe („nichtständige" Sondertreuhänder der Arbeit), sie kann aber auch unbegrenzt sein („ständige" Sondertreuhänder der Arbeit). Im ersten Fall handelt es sich um eine einzelne, genau umrissene Beauftragung, durch deren Wortlaut ihre zeitliche Dauer bereits vorgeschrieben ist (z. B. Überprüfung eines Tarifvertrages, der als Tarifordnung nach § 72 Abs. 1 AOG und den dazu ergangenen Anordnungen [25]) weiterhin Gültigkeit hat, daraufhin, ob seine Bestimmungen zur Regelung der heute bestehenden Arbeitsverhältnisse noch genügen). Von „ständigen" Sondertreuhändern der Arbeit wird aber immer dann zu reden sein, wenn ihre Beauftragung auch die Überwachung der von ihnen erlassenen Anordnungen einschließt. Für die nichtständigen Sondertreuhänder kann auf Anhang B Bezug genommen werden; als ständige Sondertreuhänder der Arbeit wurden bisher bestellt die Sondertreuhänder für Heimarbeit (vgl. Anhang A III), der Sondertreuhänder für die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Deutschen Zigarrenindustrie (vgl. Anhang A I) und war bis zum Erlaß der 4. DVO zum AOGöff ein Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst bestellt (vgl. Anhang A II). Dieser war ursprünglich nicht ausdrücklich als ständiger Sondertreuhänder bestellt worden. Sein Aufgabengebiet wurde aber schon kurze Zeit nach seiner Einsetzung derart umfangreich, daß seine Einordnung unter die ständigen Sondertreuhänder gerechtfertigt erschien [26]).

Unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit des öffentlichen Dienstes erfolgte die Berufung eines Sondertreuhänders für den öffentlichen Dienst nicht für örtlich bestimmte Bezirke, sondern für „Gruppen von Verwaltungen und Betrieben" (§ 18 Abs. 1 AOGöff); eine örtliche Abgrenzung der Zuständigkeit bei der Bestellung von Sondertreuhändern im öffentlichen Dienst würde dem arbeitstechnischen Aufbau der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe, die keine Beziehungen zu örtlichen Grenzen haben, nicht entsprechen [27]).

---

[25]) Vgl. Hueck-Nipperdey-Dietz § 72 Anm. 1.

[26]) AR-Kartei „Treuhänder der Arbeit / Sondertreuhänder 1".

[27]) Vgl. hierzu S. 52—54 dieser Arbeit; wie der Text Hueck-Nipperdey-Dietz § 18 AOGöff Anm. 1 und § 14 AOGöff Anm. 9; Mansfeld-Pohl § 18 AOGöff Anm. 1; Magg S. 88. — A. A. Blaum S. 13 und Anm. 9.

§ 4.

Die Bekanntmachung der Sondertreuhänderbestellung.

Die Bestellung der Sondertreuhänder erfolgt im Verwaltungswege [28]), d. h. durch innerdienstliche Verwaltungsanordnung. Von den ständigen Sondertreuhändern der Arbeit werden die Sondertreuhänder für die Heimarbeit sowie die Neuernennungen von Zeit zu Zeit im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht [29]); eine Übersicht über die nichtständigen Sondertreuhänder, die nicht nur für den Augenblick bestimmt sein soll, läßt sich dagegen nicht geben, da diese einerseits durch neue Beauftragungen und andererseits durch die Erledigung von Aufgaben dauernd im Fluß ist. Daher nimmt auch das Reichsarbeitsministerium von einer zusammenhängenden Veröffentlichung Abstand und gibt nur im Einzelfall von wichtigeren Sondertreuhänderbestellungen durch eine kurze Pressenachricht Kenntnis [30]). Diese Tatsache bedeutet eine fühlbare Lücke für die Unterrichtung der Öffentlichkeit im allgemeinen und der arbeitsrechtlichen Forschung im besonderen. Um eingehend Stellung nehmen zu können zu den rechtlichen Fragen des neuen Arbeitsrechts, dessen Gestaltung noch in vollem Gange ist und in dessen Rahmen nicht nur die Reichs-, sondern auch die Sondertreuhänder der Arbeit von großer Bedeutung sind, sollten der wissenschaftlichen Untersuchungsarbeit alle die Grundlagen leicht zugänglich gemacht werden, durch die das Arbeitsrecht geformt wird, wozu auch der Wortlaut der Beauftragungen von Sondertreuhändern gehört. Nur dadurch ist es möglich, daß die Wissenschaft in ein enges Verhältnis zum Rechtsleben kommt. In vorliegendem Fall könnte die bestehende Lücke leicht geschlossen werden, indem im Reichsarbeitsblatt, dem Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums die Neuernennung und Aufgabenstellung der Sondertreuhänder der Arbeit laufend veröffentlicht würden.

---

[28]) Dersch § 33 Anm. 2.

[29]) Die letzte Veröffentlichung vgl. RABl 1937 I S. 226/27 mit einer Ergänzung im RABl 1938 I S. 142.

[30]) AR-Kartei „Treuhänder der Arbeit / Sondertreuhänder 1".

II. Die Rechtsstellung der Sondertreuhänder der Arbeit.

§ 5.

Ihre rechtliche Stellung im staatsrechtlichen Sinn.

Die Sondertreuhänder der Arbeit sind wie oben (§ 2) erwähnt keine Reichsbeamten, d. h. keine Beamten im staatsrechtlichen Sinn. § 18 Abs. 1 S. 2 AOG, nach dem die Reichstreuhänder als Reichsbeamte zu ernennen sind, findet auf die Sondertreuhänder keine Anwendung. Da der Reichsarbeitsminister aber jede ihm als geeignet erscheinende Persönlichkeit zum Sondertreuhänder bestellen kann, ist es leicht möglich, daß ein Beamter als Sondertreuhänder berufen wird [31]). Er ist dann aber nicht als Sondertreuhänder Beamter, sondern nur in seiner ursprünglichen Stellung, die mit seiner Tätigkeit als Sondertreuhänder in keinem rechtlichen Zusammenhang steht [32]).

In der eingehenden Untersuchung über den Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst, dessen Bedeutung allerdings durch die 4. DVO zum AOGöff sehr zurückgegangen ist, da durch diese Verordnung auch für den öffentlichen Dienst ein Reichstreuhänder eingesetzt wurde [33]), lehnt Blaum für den Sondertreuhänder im öffentlichen Dienst nur dessen „persönliche Rechtsstellung" als Reichsbeamter ab und überträgt auf Grund der obrigkeitlichen Befugnisse des Sondertreuhänders nach dem AOGöff und seiner Unterstellung unter verwaltungsmäßige Dienstanweisungen der Reichsregierung den Begriff des Beamten im staatsrechtlichen Sinn auf ihn [34]). Dabei ist nicht erkennbar, welcher Unterschied zwischen der persönlichen Rechtsstellung eines Reichsbeamten und dessen Rechtsstellung im staatsrechtlichen Sinn bestehen soll. Ein

---

[31]) Vgl. die standesmäßige Zusammensetzung der nichtständigen Sondertreuhänder in Anlage B und der ständigen Sondertreuhänder der Heimarbeit im RABl 1937 I S. 226/27.

[32]) Dersch § 33 Anm. 3; Mansfeld-Pohl § 33 Anm. 3; Magg S. 86.

[33]) Näheres vgl. S. 66 ff dieser Arbeit.

[34]) Blaum S. 17—19.

solcher dürfte ja auch kaum zu bilden sein. Zur Begründung wird auf das vor 1933 herrschende Schrifttum (Hatschek, Jellinek, Laband) und die dasselbe stützende Rechtssprechung des Reichsgerichts verwiesen. Dabei wird aber übersehen, daß durch das Gesetz vom 30. Juni 1933 [35]) dem Rechtszustand ein Ende bereitet worden war, indem die Innehabung eines öffentlichen Amtes mit der Beamteneigenschaft verbunden war. § 3 Ziff. 1 Satz 2 und 3 bestimmt: „Das Beamtenverhältnis wird durch Aushändigung einer Urkunde begründet, in der die Worte ‚unter Berufung in das Beamtenverhältnis' enthalten sind. Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes." Diese Vorschrift wurde in den Wortlaut des § 27 Abs. 1 DBG übernommen und schuf vollkommene Klarheit darüber, ob im Einzelfall ein arbeitsvertragliches Verhältnis oder eine beamtenrechtliche Bestellung begründet wurde. Es ist darnach ausgeschlossen, die staatsrechtliche Beamteneigenschaft auf irgendwelche Amtsträger zu übertragen, die wohl mit obrigkeitlichen Aufgaben betraut, aber nicht auf Grund von § 27 Abs. 1 DBG zu Beamten bestellt sind [36]). Die Übertragung der Beamteneigenschaft im staatsrechtlichen Sinn auf den Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst im besonderen und auf den Sondertreuhänder der Arbeit im allgemeinen ist daher nicht möglich, ohne daß man sich gleichzeitig mit dem Gesetz vom 30. Juni 1933 beziehungsweise mit dem Deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 in Widerspruch setzt [37]).

Trotz der Tatsache, daß die Sondertreuhänder keine Reichsbeamten sind, ist ihre öffentlich-rechtliche Stellung, die sich aus ihrer sozial- und wirtschaftspolitischen Aufgabe ergibt, noch unter anderen Gesichtspunkten zu untersuchen. Die Bindung der Sondertreuhänder an Weisungen und Richtlinien der Reichsregierung bedeutet, daß sie ein öffentlich-rechtliches Amt innehaben. Sie sind

---

[35]) RBGl I S. 433: Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts.

[36]) Ebenso Koellreutter S. 43; Maunz S. 271; Laforet S. 102; Schneider § 27 Anm. 5 (S. 144); Fischbach § 27 Anm. I (S. 329); Koellreutter, „Öffentliches Amt und Amtsträger im nationalsozialistischen Staat" (RVBl 1935 S. 785); RGZ Bd. 142 S. 56 und die sehr eindrucksvolle RG-Entscheidung vom 7. Nov. 1933 (DJ 1933 S. 877 und JW 1934 S. 209).

[37]) Ebenso Schmeling-Thiel § 19 Anm. 1 (S. 234).

also zwar nicht Beamte im Sinne des DBG, aber Amtsträger. Durch das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 wurde wohl ein einheitliches Recht für alle im öffentlichen Dienst stehenden Deutschen Beamten geschaffen, es ist aber bis jetzt nicht möglich gewesen, einen einheitlichen Begriff des Beamten bzw. Amtsträgers zu finden. Auch das Deutsche Beamtengesetz spricht von „Beamten im Sinne dieses Gesetzes“ [38]). Daraus folgt, daß es auch heute noch den Begriff des Beamten in verschiedenem Sinn gibt [39]).

§ 6.

Ihre rechtliche Stellung im Sinne der Amtshaftung.

Eine besondere Abgrenzung des Beamtenbegriffes ergibt sich bei der Frage der Haftung des Staates für hoheitsrechtliche Handlungen seiner Beamten und Amtsträger. Die Rechtssprechung hat Artikel 131 der Weimarer Reichsverfassung, der als Rechtsgrundsatz der Staatshaftung für Beamte weiterhin gilt [40]), sehr weit ausgelegt. Sie hat jede Person einbezogen, die der Staat oder eine mit staatlicher Gewalt ausgestattete Körperschaft mit der Ausübung öffentlicher Gewalt betraut hat, gleichviel, ob dies durch Anstellung als Beamter oder in der äußeren Form des privatrechtlichen Dienstvertrages geschehen ist [41]). Diese weitgehende Auslegung des Beamtenbegriffs im Sinne der Amtshaftung hat ihre Rechtfertigung darin, daß der einzelne Volksgenosse in seinem begründeten Schadensersatzanspruch nicht dadurch beeinträchtigt werden soll, daß die ihn schädigende Handlung nicht von einem Beamten, sondern einem Angestellten begangen worden ist [42]). Der Beamtenbegriff im Sinne von Art. 131 RV und von § 839 BGB deckt sich also

---

[38]) Vgl. §§ 23 Abs. 4, 27 Abs. 1, 147 Abs. 2 DBG.

[39]) Vgl. Maunz S. 272; Laforet S. 102/03. — Die einzelnen Möglichkeiten ergeben sich aus den folgenden §§ 6—8 dieser Arbeit (S. 11—14).

[40]) Brand S. 226; Fischbach S. 49; Blaum, Anm. 52.

[41]) Brand S. 234; Maunz S. 263; RGZ Bd. 105 S. 335; RGZ Bd. 118 S. 242: Jaschkowitz, „Die Beamteneigenschaft im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung nach dem Reichsbeamtengesetz, Reichsstrafgesetzbuch und dem Beamtenhaftpflichtgesetz“ (JW 1934 S. 1156 ff).

[42]) Diese Anschauung übernahm auch das Deutsche Beamtengesetz (vgl. § 147 Abs. 2 DBG); vgl. auch Jaschkowitz a. a. O. S. 1157 Ziff. III.

nicht mit dem Beamtenbegriff im staatsrechtlichen Sinn. Auf den Sondertreuhänder der Arbeit, der durch den ihm gegebenen Auftrag mit öffentlicher Gewalt bekleidet wird, können daher bei Amtspflichtverletzungen die Vorschriften der staatlichen Haftung im Sinne von Art. 131 RV und § 839 BGB angewandt werden. Wann eine Amtspflichtverletzung vorliegt, bestimmt sich im Einzelfall heute nicht mehr nach den starren Regeln, ob der Rahmen der Amtsbefugnisse überschritten wurde oder ein Ermessensmißbrauch vorlag und dadurch einem Dritten ein Schaden zugefügt wurde; das entscheidende Merkmal für eine Amtspflichtverletzung beruht darin, „daß es Aufgabe gerade dieses Amtsträgers war, die von ihm verletzte oder beeinträchtigte Gliedstellung des Volksgenossen zu wahren. Die Amtspflicht ist nicht etwa eine dem Amtsträger im Interesse des Bürgers auferlegte Pflicht, sondern die Pflicht zur Erhaltung der Gemeinschaft und der Erhaltung der Gemeinschaftsaufgaben“ [43]).

§ 7.

Ihre rechtliche Stellung im strafrechtlichen Sinne.

Für die Prüfung der rechtlichen Stellung der Sondertreuhänder der Arbeit im Sinne des Strafgesetzbuches ist § 359 StGB heranzuziehen. Als Beamte im Sinne dieser Vorschrift gelten nach der Rechtssprechung des Reichsgerichts und der herrschenden Ansicht des Schrifttums nicht nur die Beamten im staatsrechtlichen Sinne. Die in § 359 StGB aufgestellten Begriffsmerkmale sind vielmehr auch dann gegeben, „wenn eine Person ohne Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgewaltverhältnisses von einer nach den reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle in allgemeiner Weise durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden öffentlich-rechtlichen Akt zu Dienstverrichtungen, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen, berufen wird, sei es, daß die Dienste dem Staat unmittelbar oder daß sie einem vermittelnden Träger eines Zweiges der öffentlichen Verwaltung zu leisten sind. Solche Personen sind dann Beamte,

[43]) Maunz S. 267; Koellreutter S. 171; Dannbeck S. 292 ff; a. A. noch Laforet S. 230 (Anm. 4).

zwar nicht im staatsrechtlichen, aber im strafrechtlichen Sinn“ [44]). Mit seiner Bestellung durch den Reichsarbeitsminister wird der Sondertreuhänder der Arbeit zu Aufgaben berufen, die aus der Staatsgewalt des Reichsarbeitsministers abgeleitet werden. Somit ist der Sondertreuhänder der Arbeit als Beamter im strafrechtlichen Sinne zu betrachten: er steht einerseits unter dem Schutz der besonderen strafrechtlichen Vorschriften für Beamte (z. B. §§ 113, 114, 196 StGB) und es kommen andererseits auf ihn im Rahmen seiner Tätigkeit als Sondertreuhänder die Bestimmungen der Verbrechen und Vergehen im Amte (§§ 331 ff StGB) zur Anwendung. Die Tätigkeit und Amtsausübung der Sondertreuhänder wird außerdem durch die soziale Ehrengerichtsbarkeit in § 36 Abs. 1 Ziff. 3 AOG geschützt vor Belästigungen durch unbegründete Beschwerden oder Anträge, die wiederholt leichtfertig von Angehörigen der Betriebsgemeinschaften an ihn herangetragen werden [45]).

§ 8.

Das Amt der Sondertreuhänder als Behörde.

Sowohl verwaltungsrechtlich als auch strafrechtlich besteht zwischen der Beamteneigenschaft und den Voraussetzungen für eine „Behörde“ ein grundsätzlicher Unterschied (vgl. §§ 114, 136, 137, 196 u. a. StGB). Es ist daher trotz der Tatsache, daß der Sondertreuhänder der Arbeit kein Reichsbeamter ist, zu prüfen, ob seine Stellung und Tätigkeit nicht die Voraussetzungen für den Begriff einer Behörde erfüllen. Ein Einzelbeamter wird nicht schon dadurch zur Behörde, daß er zu selbständiger, die Zwecke des Staates fördernder Wirksamkeit berufen ist, sondern es muß sein Amt als solches durch den Staatswillen als dauerndes Glied zur Wahrnehmung staatlicher Hoheitsrechte und Pflichten anerkannt und organisiert sein. Der Begriff der Behörde im verwaltungs- und strafrechtlichen Sinn verlangt eine rechtlich geregelte Organi-

[44]) RGSt Bd. 60 S. 139 ff, Bd. 67 S. 300; RGSt-Entscheidung vom 5. Aug. 1935 in JW 1935 S. 2970 Nr. 36; Jaschkowitz a. a. O. in JW 1934 S. 1157 Ziff. II; Fischbach S. 48/49; Olshausen § 359 Anm. 2 und Ergänzungsband S. 327; Ebermayer § 359 Anm. 1; Maunz S. 273; Laforet S. 103.

[45]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 36 Anm. 33.

sation des Amtes, der Amtsstelle, welche dieselbe derart in den Behördenaufbau einfügt, daß der Bestand der Amtsstelle von der Person des Beamten als solchem, ihrem Dasein, Wechsel und Wegfall unabhängig ist [46]).

Da die Bestellung der nichtständigen Sondertreuhänder der Arbeit auf die Dauer der Erfüllung ihrer Aufgaben befristet ist [47]), fehlt es bei ihnen für die Begründung ihres Amtes als Behörde an der Voraussetzung, daß dasselbe als dauernde Einrichtung zur Erledigung staatlicher Hoheitsrechte und Pflichten anerkannt und organisiert ist; sie können gegenüber dem gesamten Behördenaufbau nicht als selbständiges Ganzes betrachtet werden. Als Behörde muß für sie auf das ihnen übergeordnete Reichsarbeitsministerium zurückgegriffen werden.

Für die ständigen Sondertreuhänder der Arbeit [48]) aber sind die Voraussetzungen für die Begründung ihres Amtes als Behörde im verwaltungs- und strafrechtlichen Sinn erfüllt. Sie sind zu selbständiger staatlicher Tätigkeit berufen im Rahmen einer rechtlich geregelten Amtsstelle, die sich in den allgemeinen Behördenaufbau einfügt und deren Bestand von ihrer Person als solcher unabhängig ist. Der seit der ersten Bestellung der ständigen Sondertreuhänder einige Male erfolgte Personalwechsel in der Besetzung der einzelnen Aufgabengebiete bestätigt diese Unabhängigkeit des Bestandes der Dienststelle der ständigen Sondertreuhänder von der Person der einzelnen Amtsträger [49]).

§ 9.

Die Abberufung und Entlassung von Sondertreuhändern der Arbeit.

Durch § 44 Ziff. 3 des Deutschen Beamtengesetzes (bis zum Erlaß desselben durch § 73 Abs. 1 AOG in Verbindung mit § 25

---

[46]) RGSt Bd. 8 S. 9, Bd. 18 S. 250, Bd. 32 S. 366; v. Köhler § 24 II (S. 89); Ebermayer § 114 Anm. 1.

[47]) Vgl. Anlage B.

[48]) Vgl. Anlage A.

[49]) Vgl. RABl 1934 I S. 140/41, RABl 1935 I S. 74/75, RABl 1937 I S. 226/27.

des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung vom 18. Mai 1907 [50]) wurden die Reichstreuhänder der Arbeit unter die sogenannten politischen Reichsbeamten im engeren Sinn eingereiht, die vom Führer und Reichskanzler jederzeit in den Wartestand versetzt werden können. Trotzdem nach § 71 Abs. 1 DBG jeder Beamte, der nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird, in den Ruhestand versetzt werden kann, mithin im weiteren Sinne alle Beamten politische Beamte geworden sind, hat der Führer und Reichskanzler die Möglichkeit, die in § 44 Abs. 1 DBG aufgeführten, vorzugsweise mit der Bearbeitung politischer Aufgaben betrauten Beamten jederzeit formlos in den Wartestand zu versetzen, da der Gesetzgeber zur Erhaltung einer fortdauernden Übereinstimmung in grundsätzlichen Ansichten über die Innen- und Außenpolitik zwischen der Reichsregierung und den ihr zunächst stehenden Beamten es für erforderlich erachtete, diese politischen Beamten im engeren Sinne auch ohne ein Verschulden, das ein disziplinarrechtliches Verfahren rechtfertigen würde, aus ihrem Wirkungsbereich rasch und formlos abberufen zu können [51]). Die großen rechtlichen Befugnisse der Reichstreuhänder können daher vom Führer und Reichskanzler jederzeit im Rahmen der politischen und sachlichen Ausrichtung der Reichsregierung gehalten werden. Für die Sondertreuhänder der Arbeit kann § 44 Abs. 1 DBG nicht herangezogen werden, da sie nicht als Reichsbeamte berufen werden. Um aber auch bei ihnen eine einheitliche politische und sachliche Linie unter allen Umständen einhalten zu können, muß dem Reichsarbeitsminister als dem auch die Berufung der Sondertreuhänder aussprechenden Organ die Möglichkeit gegeben sein, die Sondertreuhänder der Arbeit jederzeit abzuberufen, da ja deren rechtliche und politische Stellung, abgesehen von dem unbedingten Fehlen der Beamteneigenschaft im staatsrechtlichen Sinn, derjenigen der Reichstreuhänder sehr ähnlich ist.

Daneben endet die Bestellung eines nichtständigen Sondertreuhänders mit der Erledigung seiner Aufgabe und können nicht-

---

[50]) RGBl S. 245.

[51]) Vgl. Motive zum Reichsbeamtengesetz Bd. 72 S. 35; Fischbach § 44 Anm. I (S. 425); Brand § 144 Anm. 1 (S. 397).

ständige und ständige Sondertreuhänder um die Entlassung aus ihrer Berufung nachsuchen entsprechend den Bedingungen, die hierfür bei der Bestellung vereinbart worden sind [52]).

§ 10.

Die rechtliche Stellung der Sondertreuhänder der Arbeit im Verhältnis zur Reichsregierung und zum Reichsarbeitsminister.

Die rechtliche Stellung der Sondertreuhänder der Arbeit im Verhältnis zur Reichsregierung und zum Reichsarbeitsminister wird durch § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 AOG dahingehend geregelt, daß die Sondertreuhänder ebenso wie die Reichstreuhänder „an Richtlinien und Weisungen der Reichsregierung" gebunden sind. § 19 Abs. 1 S. 2 AOGöff spricht dieselbe Vorschrift für die Sondertreuhänder im öffentlichen Dienst aus.

Diese weitgehende Bindung stellt einen Hauptunterschied zu dem früheren Schlichter dar. Nach § 7 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 [53]) konnte der Reichsarbeitsminister für die Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse und der Schlichter allgemeine Richtlinien erlassen. In ihrer Entschließung im Einzelfall waren die Schlichtungsausschüsse und die Schlichter unabhängig und nicht an Weisungen gebunden, wenn auch diese Unabhängigkeit sich praktisch selten auswirkte [53a]). Die richterähnliche Unabhängigkeit der Schlichter und Schlichtungsausschüsse wurde abgelöst von einer nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgebauten Führung der Reichs- und Sondertreuhänder durch die Reichsregierung zur Regelung des Arbeitslebens. „Die Bindung der Treuhänder an Richtlinien und Weisungen der Reichsregierung soll eine möglichst gleichartige, dem Willen der Reichsregierung entsprechende Ausübung der Treuhändertätigkeit gewährleisten." [54])

Die Richtlinien stellen allgemeine Leitsätze der Reichsregierung dar und lassen dem Sondertreuhänder in ihrem Rahmen stets noch

---

[52]) Notfalls dürften wohl auch hierbei im Hinblick auf die Ähnlichkeit der Stellung von Reichstreuhänder und Sondertreuhänder die Bestimmungen des § 60 DBG herangezogen werden.

[53]) RGBl I S. 1043 (inzwischen durch § 65 Ziff. 7 AOG aufgehoben).

[53a]) Vgl. Nipperdey, Lehrbuch § 40 A I 3 S. 431.

[54]) Mansfeld-Pohl § 18 Anm. 4.

einen gewissen Ermessensspielraum [55]). Die Weisungen dagegen sind bindende Anordnungen der Reichsregierung. Sie beziehen sich meist auf einen Einzelfall und lassen dem Ermessen der Sondertreuhänder keinen Raum [56]). Die in § 19 Abs. 1 S. 2 AOGöff ausgesprochene Bindung des Sondertreuhänders für den öffentlichen Dienst an Richtlinien und Weisungen der Reichsregierung bedeutet dieselbe allgemeine Einflußnahme der Rechsregierung wie die in § 18 Abs. 2 AOG geregelte. Dem Umfang der Anordnungen an die Reichs- und Sondertreuhänder der Arbeit sind keine Grenzen gesetzt, einen von dem Eingriff der Reichsregierung ausgenommenen Bereich des Arbeitslebens gibt es nicht. Die Fassung von § 19 Abs. 1 S. 1 AOGöff kann nicht bedeuten, daß der Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst nur bei den ihm in § 18 AOGöff zugewiesenen Aufgaben an Anordnungen der Reichsregierung gebunden ist, er ist dies auch bei der Erledigung anderer Aufgaben. Diese Folgerung verlangt eine sinngemäße Auslegung von § 19 Abs. 1 AOGöff [57]). Zur grundsätzlichen Wahrung einer einheitlichen Amtsführung der Reichs- und Sondertreuhänder müssen sich daher auch die Richtlinien und Weisungen der Reichsregierung bis auf die Ausgestaltung der Tarifordnungen im Einzelnen erstrecken können. Der Auffassung von Mansfeld-Pohl [58]), diese Bindung dürfe dem Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst praktisch nicht die Möglichkeit objektiver Prüfung und Entscheidung bei dem Erlaß von Tarifordnungen nehmen, da sich andernfalls die Bestellung des Sondertreuhänders erübrigt hätte und im Verwaltungswege die erforderlichen Anordnungen getroffen werden könnten, kann nicht zugestimmt werden. Sie bedeutet die Schaffung einer Teilungsmöglichkeit für den Erlaß von Tarifen, die nicht im Sinne des Gesetzes liegt und unzweckmäßig wäre [59]).

---

[55]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 18 Anm. 10; Mansfeld-Pohl § 18 Anm. 4.

[56]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 18 Anm. 10; Mansfeld-Pohl § 18 Anm. 4; Magg a. a. O. S. 19; Blaum a. a. O. S. 14.

[57]) Als Begründung für diese Erweiterung von § 19 Abs. 1 AOGöff sei auch auf § 7 Abs. 2 AOGöff verwiesen, der auf § 18 AOGöff Bezug nimmt.

[58]) Mansfeld-Pohl § 19 AOGöff Anm. 1.

[59]) Im Einzelfalle kann der Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst bei einer Weisung betreffend den Inhalt einer Tarifordnung, die ihm als den Bedürfnissen nicht entsprechend erscheint, durch Gegenvorstellung bei der Reichs-

Es sind weder die Verwaltungsbefugnisse des Sondertreuhänders noch die Einflußnahme der Reichsregierung zu beschränken [60]).

Sowohl die Richtlinien als auch die Weisungen sind „interne Verwaltungsvorschriften", d. h. sie binden zwar den Sondertreuhänder, entbehren aber der Allgemeinverbindlichkeit [61]). Wenn daher gegen sie von dem Sondertreuhänder verstoßen wird, so hat dies nur auf das Verhältnis zwischen dem Sondertreuhänder und der Reichsregierung Einfluß, die Gültigkeit der vom Sondertreuhänder getroffenen Anordnung gegenüber Dritten wird dadurch nicht betroffen. Die Betroffenen haben gegen eine solche Anordnung kein Rechtsmittel außer der Dienstaufsichtsbeschwerde beim Reichsarbeitsminister [62]), aus der sich aber kein Anspruch auf Aufhebung der Anordnung oder auch Schadensersatz herleiten läßt [63]).

Für den Erlaß der Richtlinien und Weisungen ist zuständig nach § 18 Abs. 2 AOG die Reichsregierung. Inwieweit diese Zuständigkeit von dem Reichsarbeitsminister wahrzunehmen ist, ist bestritten. Mansfeld-Pohl verstehen unter „Reichsregierung im

---

regierung bzw. beim Reichsarbeitsministerium immer noch das Ergebnis seiner objektiven Prüfung durchsetzen.

[60]) Ebenso Hueck-Nipperdey-Dietz § 19 AOGöff Anm. 2; Schmeling-Thiel § 19 Anm. 1 (S. 233/34); Blaum S. 14 Anm. 17.

[61]) Mansfeld-Pohl § 18 Anm. 4; v. Köhler § 17 III 2 (S. 69).

[62]) Davon gibt es allerdings zwei Ausnahmen, und zwar in § 28 Abs. 1 HAG, wonach gegen die Festsetzung einer Verzugsbuße, die den Betrag von einhundert Reichsmark überschreitet, innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Zustellung der Festsetzung Einspruch an den Reichsarbeitsminister zulässig ist, und in § 36 Abs. 2 HAG, nach dem gegen ein vom Treuhänder der Arbeit erlassenes Verbot der Ausgabe oder Weitergabe von Heimarbeit innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Verbots Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig ist.

[63]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 18 Anm. 10; Mansfeld-Pohl § 18 Anm. 4; Schmeling-Thiel § 19 Anm. 1; a. A. Blaum, der einen Verstoß des Sondertreuhänders gegen Richtlinien oder Anweisungen der Reichsregierung als Amtspflichtverletzung im Sinne des Staatshaftungsrechts betrachtet und hieraus ein Recht auf Schadensersatz für Dritte, die von der Anordnung des Sondertreuhänders betroffen wurden, begründet (vgl. Blaum a. a. O. S. 15; ebenso Dersch § 18 Anm. 9 b). Dieser Fall kann möglich sein, wenn es auch nicht richtig sein dürfte, ihn bindend als Amtspflichtverletzung zu bezeichnen. Die Entscheidung hierüber liegt vielmehr beim einzelnen Fall, der im Sinne der Ausführungen über die Amtshaftung auf S. 12 dieser Arbeit zu betrachten ist.

Sinne von § 18 Abs. 2" ohne weiteres den Reichsarbeitsminister [64]). Diese Auslegung berücksichtigt nicht, daß nach der Gesetzesfassung ausdrücklich die Reichsregierung zuständig sein soll, diese Zuständigkeit also nicht ohne weiteres ausgeschaltet und auf den Reichsarbeitsminister übertragen werden kann. Magg gibt dem Reichsarbeitsminister entweder die Möglichkeit, die Reichsregierung zu einem Erlaß von Richtlinien oder Weisungen anzuregen oder verlangt zu einem Erlaß durch ihn eine besondere Ermächtigung seitens der Reichsregierung [65]). Im Rahmen des Führergrundsatzes auf allen Gebieten der Rechtsetzung ist auf diese Frage zu antworten, daß vom Führer und Reichskanzler für die Mitglieder der Reichsregierung, also auch für den Reichsarbeitsminister die Richtung ihrer Arbeit bestimmt wird [66]). Als Vertreter der Reichsregierung in seinem Fachgebiet ist der Reichsarbeitsminister aber jederzeit für den Erlaß von Richtlinien und Weisungen an die Reichs- und Sondertreuhänder zuständig. Die nach dem Gesetz vorherrschende Zuständigkeit der Reichsregierung wird dadurch nicht berührt [67]).

§ 18 Abs. 1 S. 2 bestimmt, daß die Reichstreuhänder der Dienstaufsicht des Reichsarbeitsministers unterstehen. Obwohl § 33 Abs. 2 für die Sondertreuhänder der Arbeit diese Vorschrift nicht unmittelbar heranzieht, gilt ihr Inhalt doch auch für die Sondertreuhänder, da bei jedem öffentlich-rechtlichen Über- und Unterordnungsverhältnis eine Dienstaufsicht begründet wird [68]). Der Reichsarbeitsminister hat über die Sondertreuhänder der Arbeit sowohl die sich aus dem Behördenaufbau von selbst ergebende allgemeine Dienstaufsicht als auch die besondere Fachaufsicht, soweit nicht eine solche ausdrücklich einer anderen Behörde, z. B.

---

[64]) Mansfeld-Pohl § 18 Anm. 4 Abs. 4.

[65]) Magg a. a. O. S. 20/21.

[66]) Merk S. 643: „Der Reichsregierung steht unter der maßgeblich bestimmenden Leitung des Führers und Reichskanzlers nicht nur die Regierung und Verwaltung, sondern auch die Gesetzgebung zu" (Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 — RGBl I S. 141), und S. 653: „Der Führer und Reichskanzler kann den Reichsministern für ihren Geschäftsbereich auch Weisungen für den Einzelfall geben."

[67]) Ebenso Richter, Treuhänder der Arbeit S. 18; Blaum S. 15 (Anm. 22); Nikisch S. 27 (§ 11 I 1).

[68]) Fleiner S. 95/96; v. Köhler S. 95 ff.

der Wirtschaftsverwaltung oder der Finanzverwaltung übertragen wird. Den auf Gund der Dienstaufsicht gegebenen Dienstbefehlen sind die Sondertreuhänder zu Gehorsam verpflichtet, dessen Grenzen sich aus den allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen ergeben. Eine Nichbefolgung von Dienstbefehlen ist ebenso zu beurteilen wie ein Verstoß gegen Richtlinien oder Anweisungen der Reichsregierung (siehe hierzu oben S. 18) [69]).

III. Der Aufbau und die Tätigkeit des Sondertreuhänders.

§ 11.

Sachverständigenausschüsse für Sondertreuhänder im allgemeinen.

Aus der großen Anzahl von Vorschriften des AOG für den arbeitstechnischen Aufbau der Reichstreuhänderamtsstellen übertrug § 33 Abs. 2 auf die Sondertreuhänder nur die §§ 23 Abs. 3, 24 und 25. §§ 23 Abs. 3 und 24 enthalten Bestimmungen über die Berufung und Vereidigung von Sachverständigenausschüssen, während § 25 eine allgemeine Amtshilfeverpflichtung zwischen allen Deutschen Behörden und den Reichstreuhänderdienststellen begründet.

Die Berufung eines Sachverständigenausschusses ist für die Sondertreuhänder zwingend vorgeschrieben zu ihrer Beratung bei der Gestaltung überbetrieblicher allgemeiner Arbeitsbedingungen, also vor dem Erlaß von Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen und vor dem Erlaß von Tarifordnungen (§ 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 32). Darüber hinaus steht es im freien Ermessen der Sondertreuhänder, sich der Mithilfe von Sachverständigenausschüssen zu bedienen, wenn ihnen das im Einzelfalle geboten erscheint [70]).

---

[69]) Vgl. Blaum S. 19/20; Magg S. 20/21; v. Köhler S. 96/97.

[70]) Dersch § 23 Anm. 6; Hueck-Nipperdey-Dietz § 23 Anm. 9; Mansfeld-Pohl § 23 Anm. 3; Magg S. 15; vgl. auch die amtliche Verlautbarung des Reichsarbeitsministers vom 12. März 1934 zur 2. DVO des AOG (abgedruckt bei Hueck-Nipperdey-Dietz S. 663 ff und bei Mansfeld-Pohl S. 629 ff).

Die Sachverständigenausschüsse sind für die Sondertreuhänder in gleicher Weise wie für die Reichstreuhänder keine ständige Einrichtung, ihre Berufung erfolgt immer nur für den Einzelfall. Immerhin wird es auch eine in sich geschlossene Kette von Fällen sein können, die sich als eine Einheit darstellen und deren Bearbeitung und Erledigung sich über einen nicht allzu langen Zeitraum hinzieht [71]).

Über die Bildung und Zusammensetzung der Sachverständigenausschüsse bestimmt § 18 der 2. DVO zum AOG vom 10. März 1934 [72]) in Verbindung mit § 33 Abs. 2 AOG: „Die Sachverständigen werden vom Sondertreuhänder der Arbeit aus den ihm geeignet erscheinenden Persönlichkeiten seines Bezirks bestellt, und zwar vornehmlich aus den Angehörigen des jeweils in Betracht kommenden Wirtschaftszweiges. Die Zahl der Mitglieder der Sachverständigenausschüsse soll acht nicht übersteigen. Die Ausschüsse sollen in gleicher Zahl aus Führern von Betrieben und aus Angehörigen von Gefolgschaften bestehen. Betrifft die zur Beratung stehende Frage ausschließlich oder überwiegend die Gruppe der Arbeiter oder die der Angestellten, so sollen die aus den Kreisen der Gefolgschaftsangehörigen zu entnehmenden Sachverständigen in der größeren Zahl der ausschließlich oder überwiegend beteiligten Gruppe angehören. Betrifft die zu begutachtende Frage die Angelegenheit eines durch reichsgesetzliche Regelung errichteten Standes, so sind die Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Stand zu berufen." — Abgesehen von diesen Richtlinien, die die Sondertreuhänder bei der Bildung von Sachverständigenausschüssen zu beachten haben, haben sie bei der Auswahl der Sachverständigen freie Hand. Irgendwelche Vorschlagslisten kommen nicht in Betracht. Sollte ein Sondertreuhänder bei der Berufung des Sachverständigenausschusses sich nicht an die Vorschriften des § 18 2. DVO zum AOG gehalten haben, so ist die Berufung trotzdem gültig. Das Gegenteil würde dem Führergrundsatz und dem Ansehen des Sondertreuhänders widerstreiten. Möglich ist nur entweder eine Gegenvorstellung bei dem Sondertreuhänder oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim Reichsarbeitsminister, was zu einer Ersetzung des

---

[71]) Dersch § 23 Anm. 6.
[72]) RGBl I S. 187.

unrichtig berufenen Sachverständigen führen könnte, z. B. wenn ein reichsgesetzlich errichteter Stand nicht vorschriftsmäßig berücksichtigt wurde [73]).

Die Sachverständigenausschüsse bedeuten infolge ihrer vorwiegend nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgten Zusammensetzung neben den von der Deutschen Arbeitsfront im Rahmen der Reichsfachschaften (früher Reichsbetriebsgemeinschaften) und insbesondere deren örtlichen Untergliederungen errichteten Arbeitsausschüsse, die durch Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder des der Reichsfachschaft entsprechenden Wirtschaftszweiges in gleicher Zahl zu bilden sind [74]), einen wesentlichen Beitrag zu der Erfüllung der sozialen Selbstverwaltung und stellen bis zur Erreichung dieses Zieles zusammen mit den Arbeitsausschüssen der Deutschen Arbeitsfront eine bedeutsame Brücke von der Selbstverwaltung zur staatlichen Entscheidung dar, da mindestens die Hälfte der Mitglieder der Arbeitsausschüsse dem entsprechenden Sachverständigenausschuß des Reichs- bzw. Sondertreuhänders angehören muß [75]).

Gemäß § 24 AOG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 haben die Sachverständigen vor Beginn ihrer Tätigkeit dem Sondertreuhänder gegenüber sich eidlich zu verpflichten, ihr Amt als Sachverständige unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben, keine Sonderinteressen zu verfolgen und nur dem Wohle der Volksgemeinschaft zu dienen [76]). Da die nichtständigen Sondertreuhänder der Arbeit keine Behörde im verwaltungsrechtlichen Sinne darstellen [77]), können sie in ihrer Eigenschaft als nichtständige Sondertreuhänder diese Vereidigung nicht vornehmen. Um ihre Zuständigkeit hierfür zu begründen, muß eine Übertragung dieser Befugnis von der ihnen übergeordneten Behörde, dem Reichsarbeitsminister, unterstellt werden.

[73]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 23 Anm. 13; Dersch § 23 Anm. 7; Blaum S. 25.

[74]) Ziff. 2 c der sogenannten Leipziger Vereinbarung zwischen dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsarbeitsminister und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront vom 21. März 1935 (vgl. RABl 1935 S. 86 und AR-Kartei Arbeitsfront II B II Anordnungen 3).

[75]) Vgl. hierzu Mansfeld in AR-Kartei Arbeitsausschuß I.

[76]) Die Vereidigung erfolgt entsprechend § 481 ZPO.

[77]) Vgl. S. 13/14 dieser Arbeit.

Die Sachverständigen erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit entstehenden Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrtkosten entsprechend den für die nichtrichterlichen Beisitzer bei den Arbeitsgerichten geltenden Vorschriften (§ 19 der 2. DVO zum AOG).

Eine besondere Regelung fanden die zur Beratung der Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst zu bildenden Sachverständigenausschüsse sowie die Sachverständigenausschüsse für die Heimarbeit [77a]).

§ 12.

Der Sachverständigenausschuß für den Sondertreuhänder im öffentlichen Dienst.

Im Gegensatz zu dem Sachverständigenausschuß des AOG, der vom Reichs- bzw. Sondertreuhänder selbst berufen wird, bestimmt der Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst die Mitglieder seines Sachverständigenausschusses nicht allein [78]). Dieser Ausschuß wird nach § 19 Abs. 2 AOGöff gebildet aus Sachverstän-

---

[77a]) Vgl. hierzu §§ 12 und 13 dieser Arbeit.

[78]) Durch die 4. DVO zum AOGöff vom 26. Februar 1938 (RGBl I S. 228) wurde der bisherige Aufgabenkreis des Sondertreuhänders für den öffentlichen Dienst außerordentlich zugunsten des neu geschaffenen Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst beschränkt (Näheres hierüber vgl. S. 66/67 dieser Arbeit). § 6 S. 1 der VO bestimmt aber, daß die Bestellung von Sondertreuhändern für den öffentlichen Dienst zur Erledigung bestimmter Aufgaben nach dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben § 18 unberührt bleibt. Außerdem ist in § 5 Abs. 3 vorgeschrieben, daß auch bei der Bildung von Sachverständigenausschüssen zur Beratung von Sondertreuhändern nach dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben § 19 Abs. 2 die Deutsche Arbeitsfront ihren Vorschlag für die zu bestellenden Sachverständigen im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Reichsnährstand oder der Reichskulturkammer zu machen hat, soweit die zu begutachtende Entscheidung Verwaltungen und Betriebe betrifft, die diesen reichsgesetzlich geregelten Ständen angeschlossen sind. Hieraus ist zu schließen, daß durch die 4. DVO zum AOGöff sowohl an der Möglichkeit der Bestellung von Sondertreuhändern für den öffentlichen Dienst als auch an der Bildung der Sachverständigenausschüsse für die Beratung der Sondertreuhänder im öffentlichen Dienst gemäß § 19 Abs. 2 und 3 AOGöff (mit Ausnahme der oben dargelegten Zusatzbestimmung für die Vorschlagsliste der DAF) nichts geändert wurde.

digen, die der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern in erforderlicher Zahl bestimmt; vier weitere Sachverständige bestellt der Reichsarbeitsminister aus Vorschlagslisten der Deutschen Arbeitsfront, die geeignete Vertrauensmänner (Arbeiter und Angestellte), also keine Führer von Betrieben, aus der Gruppe von Verwaltungen und Betrieben, für die der Sondertreuhänder bestellt wurde, in Vorschlag zu bringen hat [79]). Betrifft die zur Beratung stehende Entscheidung Verwaltungen und Betriebe, die dem Reichsnährstand oder der Reichskulturkammer angeschlossen sind, hat die Deutsche Arbeitsfront ihren Vorschlag im gegenseitigen Einvernehmen zu machen [80]). Der Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst kann von sich aus noch 2 Sachverständige bestimmen. Vorschrift ist dies aber nicht (§ 19 Abs. 2 S. 3 AOGöff). Macht er von diesem Recht Gebrauch, so wird er die Bestimmungen des § 18 der 2. DVO zum AOG entsprechend zu berücksichtigen haben [81]). Die Zulässigkeit der Heranziehung von Sachverständigenausschüssen zur sonstigen Beratung der Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst außer in den nach 18 AOGöff zu treffenden Entscheidungen war bisher bestritten [82]). Abgesehen davon, daß die Beratung des Sondertreuhänders für den öffentlichen Dienst durch einen Sachverständigenausschuß in allen zu entscheidenden Fragen nur dazu beitragen konnte, eine lebendige Verbindung zwischen den Betrieben und Verwaltungen des öffentlichen Dienstes und der zu ihrer Betreuung bestellten Sondertreuhändern herzustellen, und eine Ausdehnung der Beratungsmöglichkeit für den Sondertreuhänder im

---

[79]) Vgl. hierzu auch die 3. DVO zum AOGöff vom 28. September 1934 (RGBl I S. 867).

[80]) § 5 Abs. 3 der 4. DVO zum AOGöff vom 26. Februar 1938 (RGBl I S. 228).

[81]) Ebenso Blaum S. 25 und Anm. 70 und Mansfeld-Pohl. AOGöff § 20 Anm. 2.

[82]) Zustimmend Blaum S. 25 und Mansfeld-Pohl, AOGöff § 19 Anm. 1 mit dem Hinweis darauf, daß rechtliche Hinderungsgründe, Sachverständigenausschüsse auch in anderen geeigneten Fällen zu berufen, nicht bestehen; ablehnend Schmeling-Thiel § 14 Anm. 2 (S. 197) und § 19 Anm. 2 (S. 235) mit der Begründung, daß die Berufung eines Sachverständigenausschusses zur Beratung über sonstige Fragen überflüssig erscheine, da der Sondertreuhänder die Möglichkeit habe, die gutachtliche Äußerung des zuständigen Verwaltungsressorts einzuholen.

öffentlichen Dienst daher nur sinnvoll erscheinen konnte, hat § 5 Abs. 4 der 4. DVO zum AOGöff für den Reichstreuhänder im öffentlichen Dienst nun ausdrücklich bestimmt, daß dieser auch „in sonstigen Fällen" einen Sachverständigenausschuß nach § 5 Abs. 1 bilden kann. In Anlehnung an diese Bestimmung muß daher auch dem Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst die Berufung eines Sachverständigenausschusses zu seiner Beratung bei Entscheidungen zugestanden werden, die nicht im Rahmen des § 18 AOGöff liegen.

Für die eidliche Verpflichtung des Sachverständigenausschusses zur Beratung des Sondertreuhänders im öffentlichen Dienst gelten nach § 19 Abs. 3 AOGöff die Vorschriften von § 24 AOG.

Die Aufwandsentschädigung der Sachverständigen des AOGöff ist besonders in § 4 der 2. DVO zum AOGöff geregelt [83]).

§ 13.

Der Sachverständigenausschuß für die Sondertreuhänder der Heimarbeit.

Für den Sachverständigenausschuß, der in Fragen der Heimarbeit von den Reichs- bzw. Sondertreuhändern als beratende Rechtseinrichtung zu bilden ist, enthalten die §§ 8—11 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 [84]) besondere Bestimmungen. Das Gesetz über die Heimarbeit und die erwähnte DVO rechnen offensichtlich damit, daß die Heimarbeit vorwiegend von ständigen Sondertreuhändern der Heimarbeit [85]) betreut werde. So bestimmt § 8 Abs. 3 der DVO zum HAG ausdrücklich, daß in den Fällen, in denen ein Sonder-

---

[83]) § 4 der 2. DVO zum AOGöff vom 13. Juni 1934 (RGBl I S. 516) bestimmt, daß nicht beamtete Personen als Sachverständige des AOGöff dieselben Aufwandsentschädigungen erhalten wie die Sachverständigen des AOG (§ 4 Abs. 1), während Beamten als Sachverständigen Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl I S. 1067) zusteht.

[84]) RGBl I S. 225.

[85]) Vgl. Anlage A III zu dieser Arbeit.

treuhänder für Heimarbeit bestellt wurde, diesem die Berufung des Sachverständigenausschusses obliegt.

Die Sachverständigenausschüsse für Heimarbeit sind teils nach dem Vorbild der Sachverständigenbeiräte des AOG als ständige Einrichtung gedacht, teils dienen sie entsprechend den Sachverständigenausschüssen im Sinne von § 23 Abs. 3 AOG nur zur Beratung in Einzelfällen. Als ständige Einrichtung müssen von den Sondertreuhändern für Heimarbeit Sachverständigenausschüsse zu ihrer Beratung in allen Fragen der Heimarbeit eines Gewerbes berufen werden, wenn in diesem Gewerbe in größerem Umfange Heimarbeit geleistet wird (§ 8 Abs. 1 S. 1 der DVO zum HAG). Dabei kann es sich um einen Gewerbezweig handeln, der nur als Heimarbeit betrieben wird. Es kann aber auch sein, daß in einem Gewerbezweig Heimarbeit und Betriebsarbeit (in handwerklichen Heimwerkstätten und in Fabriken) nebeneinander auftreten. Ob in einem Gewerbe Heimarbeit „in größerem Umfange" geleistet wird, ist daher eine Frage des Ermessens der Sondertreuhänder. Die Voraussetzung für die Berufung eines ständigen Sachverständigenausschusses ist zwingend gegeben, wenn in einem Gewerbe bis zum 1. Mai 1934 ein Fachausschuß für Heimarbeit [86]) bestanden hat und tätig geworden ist (§ 8 Abs. 1 S. 2 der DVO zum HAG). Die Beratung der Sondertreuhänder für Heimarbeit durch einen solchen, ständigen Sachverständigenausschuß erstreckt sich auf alle Fragen der Heimarbeit in diesem Gewerbe, insbesondere auf die in § 8 Abs. 1 S. 3 aufgezählten Fälle: Festsetzung der Entgelte für Heimarbeit durch Tarifordnung (§ 21 HAG), Regelung der Verteilung der Arbeitsmengen (§ 10 HAG) und Gleichstellung sonstiger Hausgewerbetreibender, Zwischenmeister oder anderer arbeitnehmerähnlicher Personen (§ 2 Abs. 2 HAG).

Ist die soeben dargelegte Voraussetzung für die Berufung eines ständigen Sachverständigenausschusses nicht gegeben, so haben die Sondertreuhänder für Heimarbeit trotzdem in den in § 8 Abs. 1 S. 3 der DVO zum HAG aufgezählten drei Fällen einen Sachverständigenausschuß zu berufen. Die Erfüllung von Aufgaben dieser Art wird sich stets nur über kürzere Zeit erstrecken. Die Berufung

---

[86]) Vgl. §§ 18—25 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (RGBl S. 976).

eines ständigen Sachverständigenausschusses zur Beratung in diesen Fragen kann daher nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben; vielmehr handelt es sich hier um die gesetzlich vorgeschriebene Berufung eines Sachverständigenausschusses zur Beratung der Sondertreuhänder in Einzelfragen der Heimarbeit im Sinne von § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 AOG [87]).

Da eine Beratung der Sondertreuhänder in Fragen der Heimarbeit durch Sachverständigenausschüsse auch bei der Erfüllung der anderen ihnen gestellten Aufgaben nur von Nutzen sein kann, obwohl hierunter die Entschiedenheit ihres Vorgehens nicht leiden darf, wird es sich für sie immer als zweckmäßig erweisen, sich einen Sachverständigenausschuß zu schaffen, der ihnen stets zur Verfügung steht. Dies dürfte sich insbesondere auch im Hinblick auf die besondere Einsatzmöglichkeit des Sachverständigenausschusses nach § 9 DVO zum HAG empfehlen [88]).

Ein Sachverständigenausschuß für Fragen der Heimarbeit kann nach § 8 Abs. 4 der DVO zum HAG auch für mehrere verwandte Gewerbezweige, in denen Heimarbeit geleistet wird, berufen werden. Dabei wird aber nicht notwendige Voraussetzung sein müssen, daß die Heimarbeitszweige sich auch räumlich, wenigstens annähernd, decken und daß der gleiche Sondertreuhänder für sie zuständig ist [89]), sie müssen lediglich in ihrem Wesen verwandte Beziehungen haben [90]). Im Ganzen gesehen, sind die Vorschriften des § 8 der DVO zum HAG nicht zu eng auszulegen. Den Sondertreuhändern sollen in Fragen der Heimarbeit in der Berufung von Sachverständigenausschüssen zu ihrer Beratung keine allzu strengen Grenzen gesetzt sein [91]).

Nach § 9 S. 1 der DVO zum HAG kann der Sondertreuhänder für Heimarbeit den Sachverständigenausschuß oder einzelne seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben zur Durchführung des

---

[87]) Ebenso Mansfeld-Kalckbrenner § 8 DVO zum HAG Anm. 2 (S. 96) und Einleitung S. 4/5; ohne Herausstellung dieses Unterschiedes Richter, Heimarbeit S. 26, Mansfeld-Pohl § 34 Anm. 4 und Hueck-Nipperdey-Dietz § 34 Anm. 14.

[88]) Näheres vgl. S. 27/28 dieser Arbeit.

[89]) Vgl. Richter, Heimarbeit S. 26.

[90]) Z. B. im Falle von Ziffer 4 und 7 in Anlage III dieser Arbeit.

[91]) Mansfeld-Kalckbrenner § 8 DVO zum HAG Anm. 4 (S. 96).

Entgeltschutzes betrauen. Von den Vorschriften über den Entgeltschutz im HAG (§§ 19 ff) kommen hierbei in Betracht: Die ständige Beobachtung der Heimarbeit in den einzelnen Gewerbezweigen gemäß § 19 HAG und die geeignete Überwachung der Entgelte im Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsbeamten gemäß § 24 HAG. Die eingehende Weiterausgestaltung des Entgeltschutzes durch die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 20. Februar 1935 [92]) begründete in § 14 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 17 eine neue Aufgabe für die Sondertreuhänder in der Heimarbeit durch eine Pflicht zur ständigen Überwachung der Berechnungsstellen für die Stückentgeltberechnung (§ 11 der DVO). Auch diese Aufgabe zur Durchführung des Entgeltschutzes kann im Rahmen des § 9 S. 1 der 1. DVO zum HAG auf den Sachverständigenausschuß oder einzelne seiner Mitglieder übertragen werden. Außer diesen rein verwaltungsmäßigen Aufgaben zur Durchführung des Entgeltschutzes können aber keine weiteren Aufgaben übertragen werden: Der Sondertreuhänder für Heimarbeit kann den Sachverständigenausschuß oder einzelne seiner Mitglieder nicht mit Entscheidungen beauftragen, die ihm nach dem Gesetz zustehen (§ 9 S. 2 der 1. DVO zum HAG).

Für die Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses zur Beratung der Sondertreuhänder in Fragen der Heimarbeit bestimmt § 10 der 1. DVO zum HAG, daß die Zahl seiner Mitglieder in der Regel sechs nicht übersteigen soll (§ 10 Abs. 2). Diese Begrenzung soll ein schnelles und nicht allzu kostspieliges Arbeiten der Ausschüsse ermöglichen. Zwingend vorgeschrieben ist die Heranziehung eines Vertreters der Gewerbeaufsicht [93]) und bei der erstmaligen Bildung eines Sachverständigenausschusses die Berufung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des ehemaligen Fachausschusses für Hausarbeit, wenn ein solcher das Gewerbe betreut hat. Im übrigen bestehen für die Auswahl der Sachverständigen keine weiteren unmittelbaren Vorschriften mehr. Es is aber darauf zu achten, daß alle Gruppen von Beschäftigten,

---

[92]) RGBl I S. 261.

[93]) Diese erfolgt zur Herstellung der engen Verbindung zwischen Sondertreuhändern in Fragen der Heimarbeit mit der Gewerbeaufsicht gemäß § 6 der 1. DVO zum HAG.

die mit Heimarbeit in dem zu betreuenden Gebiet zu tun haben, berücksichtigt werden. Eine Mitwirkung der Deutschen Arbeitsfront bei den Vorschlägen für die Bestellung, wie sie § 23 Abs. 1 S. 2 AOG vorschreibt, ist nicht vorgesehen. Es dürfte sich aber empfehlen, die DAF bei der Auswahl beratend heranzuziehen. In § 11 S. 2 der 2. DVO zum HAG ist noch ausdrücklich hervorgehoben, daß die Leiter der Berechnungsstellen für die Stückentgeltberechnung sowie die Rechner als Sachkundige in den Sachverständigenausschuß berufen werden können.

Die Berufung der Sachverständigen erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs auf 3 Jahre (§ 10 Abs. 3 der 1. DVO zum HAG). Diese Vorschrift kann sich aber nur auf den Sachverständigenausschuß beziehen, der als ständige Einrichtung in Betracht kommt, wenn in einem Gewerbe Heimarbeit in größerem Umfange geleistet wird (§ 8 Abs. 1 S. 1 und 2 der 1. DVO zum HAG). In den übrigen Fällen handelt es sich um eine Berufung von Sachverständigen zur Beratung der Sondertreuhänder in Einzelfällen im Sinne von § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 AOG. Auf diese nichtständigen Sachverständigenausschüsse für Fragen der Heimarbeit sind aber die Vorschriften des § 10 der 1. DVO zum HAG entsprechend anzuwenden [94]).

Auch die Sachverständigen für Fragen der Heimarbeit sind gemäß § 24 AOG zu vereidigen (§ 10 Abs. 3 der 1. DVO zum HAG) und erhalten eine Aufwandsentschädigung in ähnlicher Art wie die Sachverständigen des AOG [95]).

§ 14.

Amtshilfepflicht und Aushilferecht der Sondertreuhänder der Arbeit.

Für die Frage der Stellung der Sondertreuhänder der Arbeit gegenüber dem gesamten Behördenaufbau des Reiches verweist § 33 Abs. 2 AOG auf § 25 AOG, nach welchem die Reichstreu-

---

[94]) Ebenso Mansfeld-Kalckbrenner § 10 1. DVO zum HAG Anm. 4 (S. 98).

[95]) Vgl. hierzu § 11 der 1. DVO zum HAG und seine Erweiterung durch die 3. DVO zum HAG vom 18. Dezember 1935 (RGBl I S. 1522).

händer und die sonstigen Deutschen Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet sind, bei Vollziehung des AOG einander Amtshilfe zu leisten.

Der große Umfang wirtschafts- und sozialpolitischer Aufgaben, die den Reichstreuhändern wie den Sondertreuhändern obliegen und zu deren Erfüllung sie ein möglichst enges Verhältnis zum Arbeitsleben aufnehmen sollen, macht es erforderlich, daß sie hierbei die Unterstützung aller deutschen Behörden in Anspruch nehmen können. Andererseits steht die Vollziehung des AOG neben den Reichs- und Sondertreuhändern häufig auch anderen Behörden zu, so daß diese ihrerseits zweckmäßigerweise sich um Hilfe für ihre Tätigkeit im Rahmen des AOG an die Reichs- und Sondertreuhänder wenden werden, da diese ja die hauptsächlichste staatliche Vollzugsstelle für das AOG darstellen. Aus diesem Bedürfnis nach gegenseitiger Amtshilfe entspringt die Vorschrift des § 25 AOG [96]).

Eine allgemeine reichsrechtliche Regelung der gegenseitigen Hilfeleistung von Behörden untereinander gibt es noch nicht. §§ 156 ff GVG regelt die Rechtshife der Gerichte untereinander, auch in einigen Einzelgesetzen ist eine Rechtshilfepflicht begründet worden (z. B. § 115 RVO und § 318 AVG). Wenn das AOG für die Reichs- und Sondertreuhänder nun von einer allgemeinen Amtshilfepflicht spricht, so geht daraus hervor, daß die Hilfeleistung bei allen amtlichen Handlungen im weitesten Sinne in Anspruch genommen werden kann. Einzelvorschriften, wie sie sich über die Inanspruchnahme anderer Behörden z. B. in § 214 Abs. 2 AVG oder in § 1571 Abs. 2 RVO finden, sind daher neben einer derart umfassenden Regelung überflüssig [97]).

Aus § 25 AOG ergibt sich, daß ein Recht auf gegenseitige Amtshilfe zwischen Reichs- und Sondertreuhändern und allen deutschen Behörden nur besteht, soweit es sich um die Vollziehung des AOG handelt. Über die Notwendigkeit und den Umfang des Ersuchens bestimmt die ersuchende Stelle; die ersuchte Stelle hat hierüber kein Nachprüfungsrecht [98]). Bei Ablehnung des Ersuchens

[96]) Dersch § 25 Anm. 1.

[97]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 25 Anm. 1; Mansfeld-Pohl § 25 Anm. 1 u. 2.

[98]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 25 Anm. 3; Mansfeld-Pohl § 25 Anm. 2; Magg S. 16; Blaum S. 16. Anderer Ansicht, aber damit im Widerspruch zum

entscheidet auf Beschwerde die Dienstaufsichtsbehörde der ersuchten Stelle.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Amtsstellen der Sondertreuhänder als Behörden im verwaltungs- und strafrechtlichen Sinn anzusprechen sind, konnte dies nur für die ständigen Sondertreuhänder bejaht werden, für die nichtständigen Sondertreuhänder aber mußte sie im Hinblick auf ihre von vornherein befristete Amtsdauer verneint werden [99]). Da es grundsätzlich abzulehnen sein wird, daß unmittelbare Amtshilfe geleistet wird zwischen einer Behörde und der unselbständigen Abteilung einer anderen Behörde, ist daher für das Amtshilferecht und die Amtshilfepflicht der Sondertreuhänder der Arbeit gegenüber allen deutschen Behörden gemäß § 25 AOG noch der Wesensunterschied zwischen den ständigen und nichtständigen Sondertreuhändern im Sinne der Behördeneigenschaft zu berücksichtigen. Die nichtständigen Sondertreuhänder werden häufig in Fällen eingesetzt, in denen rasches Handeln geboten ist. Deshalb würde es gerade für sie eine erhebliche Hemmung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedeuten, wenn sie nicht selbständig eine andere Behörde um Amtshilfe ersuchen könnten. Die Stellung der nichtständigen Sondertreuhänder als wesentliche Gestalter des Arbeitslebens rechtfertigt es daher sinngemäß, auch ihnen das Amtshilferecht und die Amtshilfepflicht gegenüber allen deutschen Behörden zuzuerkennen. Für die ständigen Sondertreuhänder besteht die allgemeine Amtshilfe des § 25 AOG in ihrer Eigenschaft als Behörde kraft Gesetzes ohnehin.

Wortlaut des Gesetzes Himmel S. 44/45: Nachdem § 25 bestimmt, daß die Amtshilfe „bei Vollziehung des AOG" zu leisten ist, kann einer ersuchten Behörde nicht auf Grund der „Stellung des Reichstreuhänders im Sinne des Führerprinzips" das Nachprüfungsrecht darüber abgesprochen werden, ob das Ersuchen sich im Rahmen der Vollziehung des AOG bewegt.

[99]) Siehe S. 13/14 dieser Arbeit.

IV. Die Rechtseinrichtung der Sondertreuhänder im allgemeinen.

§ 15.

Die Grenzen der örtlichen Zuständigkeit der Reichstreuhänder.

Die Reichstreuhänder der Arbeit sind in ihrer örtlichen Zuständigkeit auf die Grenzen der ihnen zugewiesenen Wirtschaftsgebiete beschränkt [100]). Eine unmittelbare Gesetzesvorschrift dieser Art besteht nicht. Nach § 18 Abs. 1 S. 1 AOG werden die Reichstreuhänder der Arbeit für größere Wirtschaftsgebiete ernannt, deren Abgrenzung der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium bestimmt. Hieraus ist zu schließen, daß die Reichstreuhänder der Arbeit die ihnen gestellten Aufgaben nur in ihren Wirtschaftsgebieten zu erfüllen haben [101]). Eine wichtige Ausnahme enthält aber § 33 Abs. 1 S. 1 AOG, wo bestimmt ist, daß zum Erlaß von Richtlinien nach § 32 Abs. 1 AOG oder einer Tarifordnung für einen Geltungsbereich, der nicht nur unwesentlich über den Bezirk eines Reichstreuhänders hinausgeht, ein Sondertreuhänder der Arbeit zu bestellen ist. Die Reichstreuhänder der Arbeit können also nur zum Erlaß von Richt-

---

[100]) Über die Abgrenzung der Wirtschaftsgebiete vgl § 1 der 1. DVO zum AOG vom 1. März 1934 (RGBl I S. 174) — mit einer Verweisung auf die Zusammenstellung im RGBl 1933 I S. 369 —, ferner die 8., 9. und 19. DVO zum AOG vom 28. September 1934 (RGBl I S. 863), vom 15. Februar 1935 (RGBl I S. 240) und vom 24. September 1937 (RGBl I S. 1024) und die durch das Gesetz über Groß-Hamburg vom 26. Januar 1937 (RGBl I S. 91) bedingten Änderungen, sowie Art. V der VO über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 26. März 1938 (RGBl I S. 335) betr. die Bestellung eines Reichstreuhänders der Arbeit für das Land Österreich mit dem Sitz in Wien (Art. V Abs. 2). Eine neuere Zusammenstellung der Abgrenzung der Wirtschaftsgebiete (ohne Berücksichtigung der 19. DVO zum AOG und der VO über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich siehe bei Hueck-Nipperdey-Dietz S. 626/27 und in AR-Kartei (vom 5. November 1937) — Treuhänder der Arbeit Reichstreuhänder Bezirkseinteilung 1 —.

[101]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 18 Anm. 4; Dersch § 18 Anm. 5 a; Hueck S. 201.

linien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen nach § 32 Abs. 1 AOG oder einer Tarifordnung, nicht aber auch zur Erfüllung der übrigen, ihnen gestellten Aufgaben in geringem Maße („unwesentlich") über die Grenzen ihrer Wirtschaftsgebiete hinausgehen.

Der Gesetzgeber ging also davon aus, daß er die Reichstreuhänder der Arbeit durch eine Beschränkung ihrer Zuständigkeit auf die Grenzen ihrer Wirtschaftsgebiete bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im allgemeinen nicht einengen würde. Durch § 33 Abs. 1 S. 1 AOG wurde ihnen lediglich die Möglichkeit gegeben, beim Erlaß von Richtlinien nach § 32 Abs. 1 AOG oder einer Tarifordnung unwesentlich über ihre Bezirke hinauszugehen. Für dieses Aufgabengebiet wurde es als notwendig erachtet, den Reichstreuhändern der Arbeit eine gewisse (geringe) Überschreitung ihrer Bezirksgrenzen zu gestatten. Obwohl, wie schon aus dem Begriff der „größeren Wirtschaftsgebiete" zu erkennen ist, die Bezirke der Reichstreuhänder der Arbeit nicht nach politischen, sondern nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten abgegrenzt wurden [102]), war es unmöglich, jeweils Wirtschaftszweige in sich geschlossen in dem Wirtschaftsgebiet eines Reichstreuhänders zusammenzufassen. Insoweit es sich nur darum handelt, daß ein Reichstreuhänder durch den Erlaß von Richtlinien oder einer Tarifordnung beispielsweise nur einen oder wenige Betriebe miterfassen will, die wohl außerhalb seiner Bezirksgrenzen liegen, aber noch in einem unmittelbaren räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer größeren, zusammengeballten Anzahl von Betrieben in seinem Wirtschaftsgebiet stehen, kann er einen oder wenige solcher Betriebe in den Geltungsbereich der von ihm erlassenen Richtlinien oder der von ihm erlassenen Tarifordnung aufnehmen [103]). Diese Befugnis gibt § 33 Abs. 1 S. 1 AOG den Reichstreuhändern der Arbeit. Verständlicherweise ist es dabei angebracht, wenn der über seinen Bezirk hinausgehende Reichstreuhänder sich mit demjenigen, in dessen Wirtschaftsgebiet er übergreifen will, in Verbindung setzt, so daß mehrfache, sich unter Umständen widersprechende Richtlinien oder Tarifordnungen vermieden werden.

---

[102]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 18 Anm. 5; Mansfeld-Pohl § 18 Anm. 2.

[103]) Mansfeld, Ordnung der nationalen Arbeit S. 35; Richter, Treuhänder der Arbeit S. 20.

§ 16.

Die Aufgaben der Sondertreuhänder der Arbeit zur überbezirklichen Regelung von Arbeitsbedingungen (§ 33 Abs. 1 S. 1 AOG).

Neben dem soeben in § 15 erörterten, wohl selteneren Fall der wirtschaftlichen Notwendigkeit, daß ein Reichstreuhänder beim Erlaß von Richtlinien oder einer Tarifordnung über sein Wirtschaftsgebiet hinausgeht, ergibt sich häufiger die Tatsache, daß über verschiedene Reichstreuhänderbezirke sich Wirtschaftszweige erstrecken, für die eine einheitliche Regelung der Arbeitsbedingungen durch den Erlaß von Richtlinien oder einer Tarifordnung zweckmäßig und wirtschaftlich geboten erscheint. Je nach Lage des sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisses kommt hierbei eine Regelung der Arbeitsbedingungen für mehrere Reichstreuhänderbezirke oder auch für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches in Betracht [104]). In einem solchen Fall der Notwendigkeit des Erlasses überbezirklicher Richtlinien oder Tarifordnungen bestellt der Reichsarbeitsminister gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 AOG hierfür einen Sondertreuhänder der Arbeit [105]).

§ 17.

Die Ausdehnung der Beauftragung von Sondertreuhändern auf weitere Aufgaben (§ 33 Abs. 1 S. 2 AOG).

Der Reichsarbeitsminister kann nach § 33 Abs. 1 S. 2 AOG einen Sondertreuhänder der Arbeit auch zur Erledigung bestimmter Aufgaben ernennen. Der Wortlaut dieser Bestimmung läßt nicht ohne weiteres erkennen, inwieweit damit dem Reichsarbeitsminister die Befugnis gegeben werden soll, durch die Bestellung eines Sondertreuhänders der Arbeit in das Wirtschaftsleben einzugreifen.

Die Auffassung von Nipperdey, daß nicht nur ein nach § 33 Abs. 1 S. 1 bestellter Sondertreuhänder auf den Erlaß von Richtlinien oder einer Tarifordnung beschränkt sei, sondern auch ein nach § 33 Abs. 1 S. 2 bestellter Sondertreuhänder, dürfte zu eng

[104]) Mansfeld-Pohl § 33 Anm. 2 a.
[105]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 33 Anm. 1; Franke S. 39.

sein und dem Zweck von § 33 Abs. 1 S. 2 nicht gerecht werden. Nach seiner Ansicht unterscheidet sich § 33 Abs. 1 S. 1 von § 33 Abs. 1 S. 2 lediglich darin, daß Satz 1 die Ernennung eines Sondertreuhänders zum Erlaß von Richtlinien oder einer Tarifordnung über mehrere Reichstreuhänderbezirke hinweg regelt, während Satz 2 die Ernennung eines Sondertreuhänders für diese Aufgaben innerhalb eines Reichstreuhänderbezirks vorsieht [106]). Darnach käme als Aufgabe für einen Sondertreuhänder stets nur der Erlaß von Richtlinien oder einer Tarifordnung in Betracht. Zur Begründung wird angeführt, daß in § 33 Abs. 2 das erschöpfende Verzeichnis der Zuständigkeiten der Reichstreuhänder gemäß § 19 AOG nicht aufgezählt und für den sachlichen Aufgabenkreis der Sondertreuhänder auf § 32 Bezug genommen sei [107]). § 33 Abs. 2 verweist für den Sondertreuhänder auf die §§ 18 Abs. 2, 22, 23 Abs. 3, 24, 25 und 32. Diese enthalten Bestimmungen über Bindung der Reichstreuhänder an Richtlinien und Weisungen der Reichsregierung (§ 18 Abs. 2), über strafrechtlichen Schutz der schriftlichen allgemeinen Anordnungen der Reichstreuhänder (§ 22), über Berufung eines Sachverständigenausschusses (§ 23 Abs. 3), über Vereidigung der Sachverständigen (§ 24) und über Amtshilfepflicht zwischen den Reichstreuhändern und allen Deutschen Behörden (§ 25); die Heranziehung von § 32 bedeutet, daß abgesehen von der örtlichen Zuständigkeit, beim Erlaß von Richtlinien oder Tarifordnungen auch von den Sondertreuhändern die Regeln dieser Vorschrift einzuhalten sind [108]). § 33 Abs. 2 hat also lediglich die Grundlagen für den Arbeitsaufbau und die Rechtsstellung der Sondertreuhänder, nicht aber den Rahmen ihrer Aufgabengebiete, gegeben. Die erschöpfende Aufzählung der Zuständigkeiten der Reichstreuhänder gemäß § 19 wurde in § 33 Abs. 2 deshalb nicht erwähnt, weil die Aufgabenstellung an die Sondertreuhänder, ihre Abgrenzung und Formulierung, im Einzelfall dem Reichsarbeitsminister überlassen werden sollte. Außerdem wären ja durch Verweisung auf § 19 gar nicht alle Aufgabengebiete der Reichstreuhänder erfaßt worden, da die Aufzählung der Zustän-

---

[106]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 33 Anm. 3 und 4.
[107]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 33 Anm. 6.
[108]) Richter, Treuhänder der Arbeit S. 21.

digkeiten der Reichstreuhänder in § 19 nur besagt, daß diese ihre Zuständigkeit auf Grund von § 19 Abs. 1 S. 1 („Erhaltung des Arbeitsfriedens") nicht selbständig erweitern können [109]). Die Nichtaufzählung von § 19 in § 33 Abs. 2 AOG kann also nicht zur Begründung dafür herangezogen werden, daß unter den bestimmten Aufgaben des § 33 Abs. 1 S. 2 nunmehr im Anschluß an § 33 Abs. 1 S. 1 nur der Erlaß von Richtlinien oder Tarifordnungen zu verstehen sei. Die Heranziehung von § 32 in § 33 Abs. 2 bedeutet, wie schon oben erwähnt, daß, abgesehen von der örtlichen Zuständigkeit, beim Erlaß von Richtlinien oder Tarifordnungen auch von den Sondertreuhändern die Regeln dieser Vorschrift einzuhalten sind [110]); sie stellt keine Aufgabenabgrenzung für die Sondertreuhänder der Arbeit dar. Dazu hätte auf § 19 Abs. 1 Ziff. 6 Bezug genommen werden müssen, da § 19 die Aufzählung der Aufgaben der Reichstreuhänder enthält und nicht § 32, der den Erlaß der Richtlinien und Tarifordnungen regelt [111]). § 33 Abs. 1 S. 1 stellt im Verhältnis zu § 33 Abs. 1 S. 2 einen Einzelfall dar, die Verweisung in ihm auf § 32 darf daher nicht auf § 33 Abs. 1 S. 2 ausgedehnt werden. Eine Begrenzung der Aufgabengebiete der Sondertreuhänder auf den Erlaß von Richtlinien oder Tarifordnungen ist also unbegründet [112]).

Ganz im Gegensatz zu dieser engen Auslegung von § 33 Abs. 1 S. 2 steht die Ansicht von Dersch, der diese sonstigen Aufgaben des Sondertreuhänders auf irgendwelche Aufgaben bezieht, die auf dem Gebiet des Arbeitsrechts liegen [113]). In ähnlicher Weise schließt

---

[109]) z. B. enthält schon das AOG Erweiterungen der Reichstreuhänderaufgaben und ihrer Befugnisse in § 22 Abs. 1 S. 2 (Strafantragsbefugnis), § 68 (hier wurden den Reichstreuhändern besondere Aufgaben und Befugnisse erteilt durch Abänderung der §§ 2 und 6 a der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 (RGBl I S. 110), vgl. jetzt §§ 7 Abs. 2 und 15 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung in der Neufassung vom 30. April 1938 (RGBl I S. 447)) und anderen Vorschriften. Vgl. hierzu Hueck-Nipperdey-Dietz § 19 Anm. 27 und Dersch § 19 Anm. 13.

[110]) Vgl. Anm. 108 dieser Arbeit.

[111]) Mansfeld-Pohl § 19 Anm. 6; Mansfeld, Die Ordnung der nationalen Arbeit S. 32 und S. 44/48; Grussendorf S. 46; Hueck S. 155; Magg S. 31.

[112]) Sie wird daher auch sonst nicht vertreten, sogar nicht in dem von Hueck bearbeiteten Teil des Kommentars (vgl. Vorbem. IV Abs. 3 zum 2. Abschnitt), ebenso nicht in seinem Grundriß S. 199.

[113]) Dersch § 33 Anm. 4 d.

Grussendorf aus § 33 Abs. 1 S. 2, daß der Reichsarbeitsminister für besonders wichtige Aufgaben, für die die Bestellung eines Beauftragten wegen ihres örtlichen oder sachlichen Umfanges nicht ausreiche, einen besonderen Treuhänder einsetzen könne, wobei besondere Voraussetzungen hierfür nicht vorgesehen seien, so daß die Entscheidung in das pflichtgemäße Ermessen des Reichsarbeitsministers gestellt sei [114]). Auch Mansfeld gibt § 33 Abs. 1 S. 2 einen sehr umfassenden Inhalt, indem er durch ihn der Reichsregierung die Möglichkeit gibt, wichtige Aufgaben durch Sonderbeauftragte erledigen zu lassen [115]). — Eine derart umfassende Auslegung des § 33 Abs. 1 S. 2 würde bedeuten, daß die Reichsregierung oder der Reichsarbeitsminister durch die Bestellung eines Sondertreuhänders die Möglichkeit hätten, Aufgaben aller Art aus dem Gebiet des Arbeitsrechts wahrzunehmen. Die Reichsregierung hat durch das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. März 1933 [116]), der Reichsarbeitsminister durch § 64 Abs. 2 AOG die Möglichkeit, wichtige Aufgaben aller Art auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes durch Gesetz beziehungsweise Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften [117]) zu erfüllen. Es erübrigt sich daher, die Möglichkeit zu schaffen, daß durch Bestellung eines

---

[114]) Grussendorf S. 37 und 38; ebenso Westrich, Die Treuhänder der Arbeit S. 14. Abgesehen von dieser Auslegung für § 33 Abs. 1 S. 2 ist der an diesen Stellen wiedergegebenen Ansicht entgegenzutreten, daß ein Sondertreuhänder der Arbeit einzusetzen sei, wenn es sich um Aufgaben handle, für die die Bestellung eines Beauftragten nach § 21 AOG wegen ihres örtlichen oder sachlichen Umfanges nicht ausreiche. Hier wird der Wesensunterschied zwischen dem Beauftragten eines Reichstreuhänders in § 21 und dem Sondertreuhänder der Arbeit in § 33 AOG verkannt. Der Beauftragte des Reichstreuhänders in § 21 ist Organ des Reichstreuhänders, dem er zugeteilt ist, und ist sowohl an Weisungen des Reichsarbeitsministers wie an Weisungen des Reichstreuhänders gebunden (§ 21, S. 2). Der Sondertreuhänder der Arbeit ist in seinen Entschließungen nur an Weisungen des Reichsarbeitsministers, nicht aber an solche eines Reichstreuhänders gebunden (vgl. Dersch § 21 Anm. 1 und 3; Hueck-Nipperdey-Dietz § 21 Anm. 5; Magg S. 11 und 12).

[115]) Mansfeld, Ordnung der nationalen Arbeit S. 35.

[116]) RGBl I S. 41 und RGBl 1937 I S. 105.

[117]) Der Reichsarbeitsminister kann hierbei auch in seinen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften von bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abweichen, seine Verordnungen und Vorschriften müssen sich nur im Rahmen des AOG halten (vgl. Hueck-Nipperdey-Dietz § 64 Anm. 2).

Sondertreuhänders nach § 33 Abs. 1 S. 2 in unbegrenztem Umfange arbeitsrechtliche Aufgaben erfüllt werden können.

Wenn auch der Sondertreuhänder der Arbeit in manchen Punkten von dem Reichstreuhänder sich unterscheidet, so hat er doch seine Hauptaufgabe mit diesem gemein: „Die Erhaltung des Arbeitsfriedens", „eine der wichtigsten Aktionsrichtungen der nationalen Reichsregierung" [118]). Zur Erfüllung dieser Hauptaufgabe sind dem Reichstreuhänder der Arbeit in § 19 Abs. 1 Ziff. 1 bis 8 acht verschiedene Befugnisse und Aufgaben übertragen worden. Die Tätigkeit der Reichstreuhänder findet jedoch in dieser Aufzählung nicht ihre Grenzen [119]). § 33 Abs. 1 S. 1 hebt für die Notwendigkeit der Bestellung eines Sondertreuhänders den überbezirklichen Erlaß von Richtlinien oder Tarifordnungen hervor. Dieses Aufgabengebiet deckt sich sachlich mit dem, das den Reichstreuhändern nach § 19 Abs. 1 Ziff. 6 übertragen ist. Diese Heraushebung findet ihre Begründung und Berechtigung darin, daß die wichtigsten und häufigsten Fälle des Aufgabenkreises eines Sondertreuhänders der Erlaß von Richtlinien oder die Aufstellung von Tarifordnungen sind [120]). Wenn also § 33 Abs. 1 S. 2 für die Erledigung weiterer, bestimmter Aufgaben ebenfalls die Bestellung eines Sondertreuhänders der Arbeit durch den Reichsarbeitsminister vorsieht, so ist die Folgerung naheliegend, daß darunter die übrigen Aufgaben zu verstehen sind, die den Reichstreuhändern innerhalb ihrer Wirtschaftsgebiete obliegen. Die Reichstreuhänder sind bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben auf die Grenzen ihrer Wirtschaftsgebiete beschränkt [121]), § 33 Abs. 1 S. 2 gibt daher dem Reichsarbeitsminister die Möglichkeit, für alle Aufgabengebiete, die die Reichstreuhänder innerhalb ihrer Wirtschaftsgebiete wahrnehmen, zur überbezirklichen Regelung einen Sondertreuhänder der Arbeit zu bestellen, wenn die Erfüllung der Aufgabe es notwendig macht, daß die Grenzen der Reichstreuhänderbezirke überschritten werden [122]).

[118]) Wehner, Erfolgreiche Wahrung des Arbeitsfriedens durch den Treuhänder der Arbeit S. 11; Richter, Treuhänder der Arbeit S. 25.

[119]) Vgl. Anm. 109 dieser Arbeit.

[120]) Dersch § 33 Anm. 4 a.

[121]) mit der geringen Ausnahme des § 33 Abs. 1 S. 1.

[122]) Ebenso Mansfeld-Pohl § 33 Anm. 2 b; Richter, Treuhänder der Arbeit S. 21; Magg S. 85/86; Hueck S. 199; Nikisch § 11 I 3.

§ 18.

Die Bestellung eines Sondertreuhänders zur Erfüllung einer Aufgabe innerhalb der örtlichen Zuständigkeit eines Reichstreuhänders.

Es erhebt sich die Frage, ob ein Sondertreuhänder der Arbeit auch bestellt werden kann für eine bestimmte Aufgabe, die innerhalb des Wirtschaftsgebietes eines Reichstreuhänders liegt. Da als Zuständigkeitsgebiet für einen Sondertreuhänder der Arbeit nur die Aufgaben und Befugnisse, die auch den Reichstreuhändern zustehen, festgestellt wurden, bedeutet die Bestellung eines Sondertreuhänders für eine bestimmte Aufgabe innerhalb eines Reichstreuhänderbezirkes, daß damit dem Reichstreuhänder dieses Bezirks die Erfüllung dieses Aufgabengebietes entzogen wird. Die Größe eines Reichstreuhändergebietes, der Umfang der Dienstgeschäfte eines Reichstreuhänders, das besondere Bedürfnis eines bestimmten Gewerbezweiges oder eines bestimmten Gebietsteiles nach einer eingehenden Betreuung insbesondere kann es gebieten, daß außer dem zuständigen Reichstreuhänder ein weiteres Organ eingesetzt wird. § 21 AOG gibt hierzu die Möglichkeit, daß der Reichsarbeitsminister dem Reichstreuhänder einen Beauftragten unterstellt, dem vom Reichsarbeitsminister oder vom Reichstreuhänder der Arbeit die diesem obliegenden Aufgaben für einen bestimmten Bezirk oder hinsichtlich bestimmter Gewerbezweige oder bestimmte Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden können. Auch einem Sondertreuhänder können nur solche Aufgaben übertragen werden, die an sich dem Reichstreuhänder in seinem Bezirk zustehen. Da ein Sondertreuhänder aber nur an Richtlinien und Weisungen der Reichsregierung gebunden ist [123]), so wäre der örtlich zuständige Reichstreuhänder in diesem Fall von jeglichem Einfluß auf dieses Aufgabengebiet ausgeschaltet. Bestellt dagegen der Reichsarbeitsminister für die Erfüllung eines solchen Auftrags dem örtlich zuständigen Reichstreuhänder einen Beauftragten gemäß § 21 AOG, so hat neben und unter dem Reichsarbeitsminister der Reichstreuhänder die Möglichkeit, durch Weisungen an den Beauftragten an der Er-

[123]) nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 AOG

ledigung der Aufgabe mitzuarbeiten (§ 21 S. 2). Der Reichsarbeitsminister wird daher wohl nur in seltenen Fällen davon Gebrauch machen, zur Erledigung bestimmter Aufgaben innerhalb des Wirtschaftsgebietes eines Reichstreuhänders einen Sondertreuhänder zu ernennen, da einerseits wohl kaum ein Grund vorliegen dürfte, durch Bestellung eines Sondertreuhänders die Mitarbeit des örtlich zuständigen Reichstreuhänders an der Erfüllung einer solchen Aufgabe auszuschließen, und andererseits ihm bei Ernennung eines Beauftragten noch hinreichend die Möglichkeit gegeben ist, seinerseits durch Weisungen an diesen seinen Einfluß geltend zu machen. Nach den gesetzlichen Vorschriften steht aber nichts im Wege, daß der Reichsarbeitsminister auch zur Erfüllung bestimmter Aufgaben innerhalb eines Reichstreuhänderbezirks einen Sondertreuhänder der Arbeit bestellt [124]).

§ 19.

Zusammenfassung.

Als Ergebnis der Untersuchungen über den Zweck der Rechtseinrichtung der Sondertreuhänder der Arbeit im allgemeinen in diesem Abschnitt ist festzuhalten:

Der Reichsarbeitsminister kann nach § 33 Abs. 1 AOG zur Erledigung bestimmter Einzelaufgaben aus dem Aufgabenkreis, der den Reichstreuhändern innerhalb ihrer Wirtschaftsgebiete obliegt, Sondertreuhänder berufen, deren örtliche Zuständigkeit sich entweder auf das Gebiet des Deutschen Reiches, auf mehrere Wirtschaftsgebiete, ein einzelnes Wirtschaftsgebiet oder einen Teil eines

[124]) Ebenso Richter, Treuhänder der Arbeit S. 21 und Magg S. 86. Mansfeld-Pohl § 33 Anm. 2 b; Hueck-Nipperdey-Dietz § 33 Anm. 1 Abs. 2; Hueck S. 199 und andere heben dagegen als häufigen Fall die Bestellung eines Sondertreuhänders der Arbeit zur Erledigung einer Aufgabe innerhalb eines Reichstreuhänderbezirks hervor und nehmen als Beweis hierfür z. B. Bezug auf § 8 Abs. 2 S. 2 der DVO zum Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (RGBl I S. 225), wo vorgesehen ist, daß für Gewerbezweige der Heimarbeit innerhalb eines Reichstreuhänderbezirks Sondertreuhänder bestellt werden können. Die Berufung der Sondertreuhänder der Heimarbeit zeigt aber, daß von dieser Möglichkeit in keinem Falle Gebrauch gemacht wurde, sondern immer die Aufgabenstellung auf das Gebiet des Deutschen Reichs oder mindestens mehrerer Wirtschaftsgebiete ausgedehnt worden ist (vgl. hierzu die Anlage A III).

Wirtschaftsgebietes erstreckt. — Die Rechtshandlungen, die die Sondertreuhänder im Rahmen ihrer Zuständigkeit vornehmen, haben dieselben rechtlichen Eigenschaften wie die der Reichstreuhänder, da ihre Bestellung durch den Reichsarbeitsminister eine öffentlichrechtliche Verwaltungsmaßnahme ist, sie also dieselbe öffentlichrechtliche Stellung einnehmen wie die Reichstreuhänder, die als Reichsbeamte Staatsorgane sind.

Die weitere Aufgabe dieser Arbeit soll nun nicht sein, den Umfang und die rechtlichen Eigenschaften der Aufgaben zu untersuchen, die die Reichstreuhänder zu erfüllen haben und die daher auch den Aufgabenkreis darstellen, der den Sondertreuhändern zugewiesen werden kann [125]), sondern es sollen die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Sondertreuhänder der Arbeit nach dem AOG, für Sondertreuhänder der Heimarbeit und für Sondertreuhänder im öffentlichen Dienst behandelt werden [126]). Dabei wird für den Sondertreuhänder im öffentlichen Dienst besonders auf die durch die 4. DVO zum AOGöff vom 26. Februar 1938 [127]) neu geschaffene Rechtslage eingegangen werden.

---

[125]) Vgl. hierüber die schon mehrfach erwähnte Dissertation von Magg, Die rechtliche Stellung des Treuhänders der Arbeit, Tübingen 1936, Kap. IV (S. 22 ff): „Die Aufgaben des Treuhänders der Arbeit" und Kap. V (S. 50 ff): „Die Rechtsnatur der Treuhänderakte", sowie die Dissertation von Brunn, Die Aufgaben des Treuhänders der Arbeit, Greifswald 1935, und das dort angeführte weitere Schrifttum zu diesen Rechtsbetrachtungen.

[126]) Bei dieser Aufgabenstellung ist jedoch infolge der Wesensverwandtschaft von Reichs- und Sondertreuhändern verständlich, daß im Rahmen des vorgezeichneten weiteren Ganges der Untersuchungen häufig auch die Aufgaben der Reichstreuhänder und deren rechtliche Eigenschaften zur Erörterung stehen werden; soweit diese im Schrifttum schon erschöpfend behandelt wurden, wird von einer eingehenden Wiedergabe abgesehen werden, nicht aber, soweit es sich um Fragen handelt, die bisher noch gar nicht oder nur wenig Beachtung gefunden haben.

[127]) Vgl. Anm. 78 zu dieser Arbeit.

V. Die besonderen Bestimmungen für die Sondertreuhänder.

§ 20.

Die Vorschriften des AOG für die Sondertreuhänder.

Das AOG hat aus dem für die Sondertreuhänder der Arbeit möglichen Aufgabenkreis besonders herausgegriffen und geregelt den Erlaß von Richtlinien nach § 32 Abs. 1 oder einer Tarifordnung § 33 Abs. 2 bestimmt, daß § 32 auf den Sondertreuhänder der Arbeit entsprechend anzuwenden sei. Lautet die Beauftragung eines Sondertreuhänders der Arbeit dahingehend, eine Tarifordnung zu erlassen, ist die Voraussetzung des Erlasses einer Tarifordnung, daß zum Schutze der Beschäftigten einer Gruppe von Betrieben die Festsetzung von Mindestbedingungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse zwingend geboten ist (§ 32 Abs. 2 S. 1), als erfüllt zu betrachten. Die Prüfung, ob der Erlaß geboten ist, hat in diesem Fall der Reichsarbeitsminister bereits vorgenommen; seine Entschließung hierüber kommt in dem Auftrag an den Sondertreuhänder, eine Tarifordnung zu erlassen, als Tatsache zum Ausdruck. Ein mit diesem Auftrag bestellter Sondertreuhänder hat also die Voraussetzung des § 32 Abs. 2 S. 1 nicht mehr zu prüfen [128]). Die Beauftragung eines Sondertreuhänders kann aber auch dahingehend lauten, seinerseits zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 S. 1 für den Erlaß einer Tarifordnung gegeben sind, und kann dann die Befugnis enthalten, eine Tarifordnung zu erlassen, wenn dies zwingend geboten erscheint [129]).

Für das Verfahren bei dem Erlaß von Richtlinien nach § 32 Abs. 1 oder einer Tarifordnung durch einen Sondertreuhänder gelten die Vorschriften des § 32 entsprechend: Die zu schaffende Tarifordnung ist in einem Sachverständigenausschuß zur Beratung

---

[128]) Vgl. Hueck-Nipperdey-Dietz § 33 Anm. 6 Abs. 2; Richter, Treuhänder der Arbeit S. 38; Dersch § 33 Anm. 4 b.

[129]) Die in Anlage B zu dieser Arbeit zusammengestellten Berufungen von Sondertreuhändern der Arbeit geben ein anschauliches Bild über die Verteilung dieser Möglichkeiten der Aufgabenstellung.

zu bringen, ihre Inhaltsfestsetzung erfolgt aber allein durch den Sondertreuhänder [130]), sie ist schriftlich zu erlassen (§ 32 Abs. 2 S. 1) und gemäß § 32 Abs. 3 bekanntzumachen [131]).

Die von einem Sondertreuhänder der Arbeit erlassenen Anordnungen haben dieselben rechtlichen Wirkungen wie die der Reichstreuhänder. Ihren Richtlinien kommt daher im Anschluß an die herrschende Lehre keine verbindliche Wirkung zu, sie werden den betroffenen Unternehmen für die inhaltliche Ausgestaltung der Betriebsordnungen und den Parteien der Einzelarbeitsverträge nur zur Berücksichtigung empfohlen [132]), während ihren Tarifordnungen ebenso wie denen der Reichstreuhänder die Unmittelbarkeit und die Unabdingbarkeit (oder zwingende Wirkung) anhaftet, d. h. ihre Bestimmungen sind unmittelbar als Mindestbedingungen rechtsverbindlich für alle erfaßten Arbeitsverhältnisse und entgegenstehende, für den Beschäftigten ungünstigere Bestimmungen in Betriebs- und Dienstordnungen und Arbeitsverträgen finden keine Anwendung. Im Gegensatz zu den Vereinbarungen in den Tarifverträgen, die als solche in den Arbeitsvertrag eingingen, stellen die Bestimmungen der Tarifordnungen zwingendes Gesetzesrecht dar und bilden als solches die Grundlagen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse. Eine Nachwirkung der Tarifordnungsbestimmungen bei ihrer Aufhebung kann daher nicht stattfinden [133]). Soweit Bestimmungen in Einzelarbeitsverträgen oder Betriebs- bzw. Dienstordnungen durch entgegenstehende Vorschriften einer Tarifordnung verdrängt waren, leben sie nach der Aufhebung der Tarifordnung wieder auf. Sie waren durch die Tarifordnung nicht vernichtet, sondern nur ihrer

---

[130]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 32 Anm. 74; Mansfeld-Pohl § 32 Anm. 9 a; Dersch § 32 Anm. 5 c.

[131]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 32 Anm. 31/32.

[132]) „Sie sind weder Rechtsverordnungen noch Verwaltungsakte im engeren Sinne, sondern unverbindliche Verwaltungsempfehlungen": Magg S. 65; Mansfeld-Pohl § 32 Anm. 5 und § 22 Anm. 2 (S. 285 unten); Hueck § 38 II (S. 168); Kalckbrenner in AR-Kartei Tagesfragen 51/1; Dersch § 32 Anm. 2 a; Nikisch S. 27; Richter, Treuhänder der Arbeit S. 36; ablehnend Kreller in ArchcivPr 24. Band 2. Heft 1938 S. 202; a. A. auch Blaum S. 29 ff.

[133]) Vgl. hierzu RAG 199/36 Entsch. vom 9. Januar 1937 in ArbRSam Bd 29 S. 3 ff; Hueck-Nipperdey-Dietz § 32 Anm. 170; Mansfeld-Pohl § 32 Anm. 11 b; Crone XII A f (S. 67); Hueck § 37 I 1 b (S. 159).

unmittelbaren Wirkung beraubt [134]). Dies läßt auch der Wortlaut des § 18 Abs. 2 S. 3 AOGöff erkennen: „Entgegenstehende Bestimmungen in Dienstordnungen finden keine Anwendung." Die entsprechende Vorschrift in § 32 Abs. 2 S. 3 AOG: „Entgegenstehende Bestimmungen in Betriebsordnungen sind nichtig", stellt eine unglückliche Ausdrucksweise des AOG dar, in Wirklichkeit handelt es sich um eine Verdrängung für die Dauer des Bestehens der Tarifordnung [135]). Für die Herausnahme einzelner Betriebe oder Gefolgschaftsangehöriger aus dem Geltungsbereich von Tarifordnungen enthalten die §§ 2 und 3 der 14. DVO zum AOG vom 15. Oktober 1935 [136]) besondere Bestimmungen. Soweit der Reichsarbeitsminister mit der Überwachung der Durchführung einer Tarifordnung einen Sondertreuhänder betraut hat, so hat auch dieser für den Bereich der Tarifordnung die Befugnisse und Aufgaben dieser Vorschriften (§ 4 S. 1 der VO). Bei Tarifordnungen auf Grund des AOGöff konnte der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern (§ 18 AOGöff) für die Wahrnehmung dieser Aufgaben einen Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst bestellen (§ 4 S. 2 der VO). § 13 der 4. DVO zum AOGöff [137]) hat diese Möglichkeit aufgehoben. Nachdem durch § 6 S. 2 der 4. DVO zum AOGöff in besonderen Fällen aber auch ein Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst mit der Überwachung der Durchführung von Tarifordnungen betraut werden kann, finden auf diesem Weg gemäß § 4 S. 1 der 14. DVO zum AOG die Möglichkeiten der §§ 2 und 3 dieser DVO auch auf die Sondertreuhänder im öffentlichen Dienst Anwendung.

Die Überwachung der Durchführung der von einem Sondertreuhänder der Arbeit erlassenen Richtlinien und Tarifordnungen ist nach § 33 Abs. 3 AOG innerhalb ihres Wirtschaftsgebietes Auf-

---

[134]) Ebenso Hueck-Nipperdey-Dietz § 32 Anm. 238; Mansfeld-Pohl § 32 Anm. 11 b; Blaum S. 44; Nikisch § 25 III (S. 59); Brunn S. 47; Oppermann in JW 1934 S. 605. A. A. Dersch § 32 Anm. 11; Boecker in JW 1934 S. 604; Richter in JW 1934 S. 1017, allerdings schon abgeschwächt in „Treuhänder der Arbeit" S. 46/47.

[135]) Ebenso Hueck-Nipperdey-Dietz § 32 AOG Anm. 238 und § 18 AOGöff Anm. 4; Blaum Anm. 155. A. A. Richter in JW 1934 S. 1017 und. jedoch unbestimmt, Mansfeld-Pohl § 18 AOGöff Anm. 2.

[136]) RGBl I S. 1240.

[137]) Vgl. Anm. 7 zu dieser Arbeit.

gabe der Reichstreuhänder. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können die Reichstreuhänder auch schriftliche Anordnungen im Sinne von §§ 22 und 36 Abs. 1 Ziff. 3 AOG erlassen. Diese Anordnungen dürfen aber nur zur Ergänzung der Anordnungen des Sondertreuhänders dienen. Die Reichstreuhänder können diese nicht abändern, da ihre Zuständigkeit durch die Übertragung der besonderen Aufgaben auf den Sondertreuhänder eingeschränkt worden ist. Entweder kann der Reichsarbeitsminister den Aufgabenkreis des Sondertreuhänders von vornherein darauf erstrecken, daß dieser auch für spätere Abänderungen seiner Anordnungen sachlich zuständig sein soll, oder es ist hierzu die Neubestellung eines Sondertreuhänders erforderlich. Das Überwachungs- und Anordnungsrecht der Reichstreuhänder über die von einem Sondertreuhänder erlassenen Richtlinien und Tarifordnungen gilt aber dann nicht, wenn in besonderen Fällen der Reichsarbeitsminister den Sondertreuhänder auch mit dieser Aufgabe betraut hat[138]).

Die Überwachung der nach § 32 erlassenen Richtlinien und Tarifordnungen gründet sich auf § 19 Abs. 1 Ziff. 6 AOG, wo den Reichstreuhändern diese Aufgabe als Befugnis zur Erhaltung des Arbeitsfriedens gestellt ist. § 19 spricht insgesamt dreimal von einer solchen „Überwachungs"-Tätigkeit der Reichstreuhänder (in Abs. 1 Ziff. 1, 5 und 6). Über den Inhalt und den Umfang dieser Überwachungsbefugnisse aber enthält das Gesetz keine weiteren Bestimmungen. Die herrschende Lehre legt sie dahingehend aus, daß die Reichstreuhänder ohne besondere Anrufung von Amts wegen tätig werden können[139]). Grundlage zur Ausübung der Überwachung ist Beobachten und Ermitteln; die Schritte, die der Reichstreuhänder in diesem Rahmen unternimmt, bedürfen also keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigung. Stellt der Reichstreuhänder bei diesem Beobachten und Ermitteln ein ordnungswidriges Verhalten fest, hat er durch entsprechende Anordnungen zur Selbst-

---

[138]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 33 Anm. 14; Mansfeld-Pohl § 33 Anm. 5; Dersch § 33 Anm. 5.

[139]) Anders ist es allerdings bei der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens nach § 43 AOG, für die grundsätzlich eine Anzeige erforderlich ist (vgl. Dersch § 43 Anm. 4 a). Die Durchführung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit gehört aber nicht zu den Überwachungsaufgaben der Ziff. 1, 5 und 6 in § 19 Abs. 1.

berichtigung anzuhalten [140]). Bei Nichtbefolgung der Anordnung versagt die herrschende Lehre dem Reichstreuhänder ein unmittelbares Zwangsmittel, sofern ihm nicht bei „wiederholter, vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen eine schriftlich von ihm erlassene, allgemeine Anordnung" der strafrechtliche Schutz des § 22 AOG oder bei „hartnäckiger Zuwiderhandlung gegenüber schriftlich von ihm erlassenen Anordnungen" der ehrengerichtliche Schutz des § 36 Abs. 1 Ziff. 3 AOG zur Verfügung steht. Die Tarifordnungen stehen als allgemeine schriftliche Anordnungen ohnehin unter dem Schutz beider Vorschriften, während die Richtlinien, denen nach allgemeiner Ansicht keine rechtsverbindliche Wirkung zukommt [141]), unmittelbar weder den Schutz des § 22 noch den des § 36 Abs. 1 Ziff. 3 genießen, sie können nur durch § 36 Abs. 1 Ziff. 1 geschützt werden, wenn ihre Nichtbefolgung „eine Ausnutzung der Arbeitskraft" im Sinne dieser Vorschrift darstellt [142]); dies bedeutet aber, daß die Befolgung von Richtlinien wohl nicht erzwingbar ist [143]). Da also die Richtlinien weder unmittelbar einen rechtlichen Schutz besitzen noch mittelbar durch erzwingbare Überwachungsanordnungen geschützt werden können, stellen sie tatsächlich „ein Schwert ohne Klinge" dar [144]) [145]).

---

[140]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 19 Anm. 5 und 22 bis 24; Mansfeld-Pohl § 19 Anm. 2 (S. 262); Dersch § 19 Anm. 8 c; Dersch § 19 Anm. 9; Richter, Treuhänder der Arbeit S. 35 und 50.

[141]) Vgl. Anm. 132 zu dieser Arbeit.

[142]) Mansfeld-Pohl § 19 Anm. 6; weitere Versuche, für die Richtlinien einen stärkeren rechtlichen Rückhalt zu begründen, siehe bei Dersch § 32 Anm. 2 a, Hueck-Nipperdey-Dietz § 32 Anm. 22 bis 24 mit weiteren Schrifttumsangaben.

[143]) Richter, Treuhänder der Arbeit S. 50.

[144]) Wehner S. 40.

[145]) Die Reichs- und Sondertreuhänder versuchten mehrfach, solche sozialen Pflichten erzwingbar zu machen (vgl. Wehner § 6 Anm. 1 — S. 35). Z. B. führen die Reichstreuhänder der Arbeit für die Wirtschaftsgebiete Brandenburg und Westfalen gleichlautend in der Einleitung zu den von ihnen erlassenen Richtlinien für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der in einem Haushalt beschäftigten Volksgenossen — Hausgehilfen und Hausangestellte — (RABl 1938 VI S. 358 und 364) aus: „Es wird erwartet, daß alle Volksgenossen die Richtlinien sorgsam beachten. Ihr wichtigster Inhalt ist bereits weitgehend Verkehrssitte geworden (§ 242 BGB) und wird daher insoweit, falls nicht eine ausdrückliche abweichende Vereinbarung im Einzelfalle vorliegt, als vereinbart und damit als rechtsverbindlich zu gelten haben."

Gegen diese Feststellung nimmt Wehner eingehend Stellung [146]): Die Überwachungsbefugnis des Reichstreuhänders erschöpft sich nicht in einer bloßen Beobachtungs- und Ermittlungsaufgabe, sie gibt ihm auch die Mittel an die Hand, die zur Ausübung dieser Befugnis zweckmäßig und erforderlich sind. Die Überwachungsanordnungen der Reichstreuhänder stellen echte obrigkeitliche Befehle dar, die sie in Ausübung der Überwachung erlassen, und die Fähigkeit, in den Zwang überführt zu werden, wohnt jedem echten obrigkeitlichen Befehl von selbst inne [147]). Aus dieser Befehlsgewalt, die ihrerseits auf die Überwachungsbefugnis zurückgeht, leitet sich deshalb die Zwangsbefugnis von selbst ab. Zu ihrer Durchsetzung sind die 3 Zwangsmittel des Verwaltungsrechts anwendbar: Die Ersatzvornahme, der unmittelbare Zwang und die Ungehorsamsstrafe (das Zwangsgeld) [148]). Eine Strafbefugnis des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders kennt das AOG nicht. Zur Durchsetzung seiner Überwachungsanordnungen stehen daher dem Reichstreuhänder und dem Sondertreuhänder das Recht der Ersatzvornahme [149]) und des unmittelbaren Zwangs zur Verfügung. — Dieser Stärkung der rechtlichen Wirkung von Anordnungen, die von Reichs- oder Sondertreuhändern bei den ihnen obliegenden Überwachungspflichten erlassen werden, ist zuzustimmen. Wie von Richter bereits betont wird, wäre die Überwachung „schwach und sinnlos, wenn die Reichs- und Sondertreuhänder zwar überwachen und Mängel feststellen, nicht aber auf Abhilfe dringen könnten" [150]). Die Stellung der Reichs- und Sondertreuhänder als Bevollmächtigte des „autoritären" Staates für die Wahrung des Arbeitsfriedens verlangt es, daß die Weisungen, die sie anläßlich der Überwachung der der Erhaltung des Arbeitsfriedens

---

[146]) Wehner S. 35 ff (§ 6: Die Durchsetzbarkeit der Treuhänderanordnungen).

[147]) „Zum Wesen der obrigkeitlichen Gewalt gehört es, daß sie Dritten gegenüber nicht nur Anordnungen treffen, sondern auch die Befolgung ihrer Anordnungen nötigenfalls auch erzwingen kann" (Drews S. 84).

[148]) Drews S. 85 ff.

[149]) z. B. in dem Sachverhalt, der dem sozialen Ehrengericht für den Reichstreuhänderbezirk Ostpreußen in Königsberg zu seinem Urteil vom 14. Nov. 1934 vorlag (ArbRSam 1935 Bd. 22 II. Abtlg. S. 128 — Urteil des REGHofes vom 5. Februar 1935 / ArbRSam Bd. 23 I. Abtlg. S. 74).

[150]) Richter, Treuhänder der Arbeit S. 35.

dienenden Anordnungen erteilen, jederzeit von ihnen selbst bei unbegründeter, hartnäckiger und böswilliger Nichtbefolgung durchgesetzt werden können [151]).

Die Sondertreuhänder werden durch ihre Beauftragung vom Reichsarbeitsminister in den arbeitstechnischen Aufbau der Reichstreuhänder und in deren Aufgabengebiet hineingestellt. Es ist daher erklärlich, daß Anordnungen dieser beiden Rechtseinrichtungen in manchen Fällen sich nicht reibungslos ineinander einfügen, sondern sich überschneiden. Eine Untersuchung der rechtlichen Folgen solcher „Konkurrenzen" von Tarifordnungen, die als staatliche Rechtsverordnungen die stärksten der den Reichs- und Sondertreuhändern möglichen Anordnungen sind, ist entsprechend anwendbar auf alle anderen Fälle, in denen sich Anordnungen gleicher Rechtsnatur von Reichs- und Sondertreuhändern überschneiden. Ein „echtes" Zusammentreffen von Tarifordnungen ist nur gegeben, wenn mehrere Tarifordnungen zeitlich, räumlich, betrieblich, persönlich und fachlich denselben Geltungsbereich haben und sich inhaltlich widersprechen [152]). Eine Tarifüberschneidung liegt selbstverständlich nicht vor, wenn eine neue Tarifordnung eine alte mit sonst gleichem Geltungsbereich ausdrücklich oder infolge ihres widersprechenden Inhalts aufhebt [153]). Es kann auch kein

---

[151]) Kreller lehnt in ArchcivPr 24. Bd. 2. Heft 1938 S. 206 diese Eingriffsbefugnisse der Reichs- und Sondertreuhänder im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben ab: „Vielmehr liegt es doch durchaus im Sinne der gesamten Ordnung unseres öffentlichen Lebens, daß über die Anwendung von Zwangsmitteln die Polizeibehörden selbständig (nicht als Organe der Amtshilfe für den Treuhänder der Arbeit nach § 25 AOG) entscheiden." Die den Reichs- und Sondertreuhändern obliegende Erziehungsaufgabe aller Schaffenden zu nationalsozialistischem Denken (Börger. Die heutige Stellung der Reichstreuhänder der Arbeit in ZAkadfDR 1937 S. 261) ist eine für das Rechtsleben ganz neuartige Erscheinung. Ihre Erfüllung stellt den Hauptinhalt der Aufgaben der Reichs- und Sondertreuhänder dar, es kann daher nicht erwartet werden, daß sich die Polizeibehörden ständig darüber unterrichten, ob für sie im Einzelfall die Notwendigkeit besteht, einzugreifen. Hierüber können vielmehr nur die Reichs- oder Sondertreuhänder entscheiden, die dann im Wege der Amtshilfe nach § 25 AOG die Polizeibehörden um die entsprechenden Schritte ersuchen.

[152]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 32 Anm. 223.

[153]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 32 Anm. 149 und 150; Mansfeld-Pohl § 32 Anm. 10 f V; Richter, Zusammentreffen mehrerer Tarifordnungen in DArbR 1934 S. 250.

Widerstreit verschiedener Tarifordnungsbestimmungen eintreten, wenn mehrere Tarifordnungen ergänzend ineinander greifen, z. B. die bezirklich begrenzte Tarifordnung eines Reichstreuhänders, durch die die Verteilung der Arbeitszeit geregelt wird, ergänzt die von einem Sondertreuhänder gegebene, in dieser Hinsicht offen gelassene Reichstarifordnung.

Da die Tarifordnungen in der Regel „für eine Gruppe von Betrieben" (§ 32 Abs. 2 S. 1) und nicht für bestimmte Berufsgruppen erlassen werden, werden echte Tarifüberschneidungen verhältnismäßig selten sein. Besteht allerdings das Bedürfnis, eine beruflich abgegrenzte Tarifordnung zu erlassen, müssen die betrieblich bestimmten Tarifordnungen insoweit berichtigt werden, als die berufliche Regelung ihren Bestimmungen widerspricht. Andererseits besteht die Möglichkeit, daß eine Tarifordnung nicht nur für gleichartige, demselben Fach angehörige Betriebe erlassen wird, sondern auch für eine Reihe fachlich nicht gleichartiger Betriebe, die durch die Mitwirkung an einem gemeinsamen Werk (z. B. den Reichsautobahnen) zu einer Hand in Hand arbeitenden Betriebsgruppe werden, innerhalb deren für die Dauer dieser Arbeit durch den einheitlichen Arbeitsort und -zweck die einzelnen Arbeitsverhältnisse in gewisser Hinsicht gleichartig liegen. Gegenüber einer derartigen Regelung treten für alle bei diesem Werk Beschäftigten etwaige Fachtarife für die Dauer ihrer Mitarbeit in dieser Gemeinschaft zurück [154]). Dies folgt aus dem Grundsatz der Tarifeinheitlichkeit [155]), der so, wie innerhalb des einzelnen Betriebes, auch innerhalb des durch die Tarifordnung zusammengefaßten Arbeitsbereiches gelten muß.

Überschneidet sich die Tarifordnung eines Sondertreuhänders mit der eines Reichstreuhänders hinsichtlich aller Geltungsbereiche, so geht die Tarifordnung des Sondertreuhänders vor und verdrängt die Reichstreuhänder-Tarifordnung, da dem Sondertreuhänder die Erledigung eines Sonderauftrages zugewiesen worden ist. Die Zuständigkeit eines Reichstreuhänders der Arbeit zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in dem

---

[154]) RAG 30/36 in RAGEntsch. Bd. 16 S. 233 und ArbRSam Bd. 26 S. 249.

[155]) RAG 270/28 in J. Bensheimersche Entscheidungs-Sammlung Bd. 5 S. 85; JW 1934 S. 1686.

ihm unterstellten Wirtschaftsgebiet wird beschränkt durch die Zuständigkeit eines etwa bestellten Sondertreuhänders, so daß eine von ihm erlassene Tarifordnung ungültig ist, soweit sie sich mit den Bestimmungen einer von einem Sondertreuhänder erlassenen Tarifordnung in Widerspruch setzt [156]). „Regelungen in einem Bezirkstarif sind nur insoweit rechtswirksam, als für ihren Erlaß der Reichstarif den Weg offen gelassen hat. Soweit der Reichstarif die Arbeitsbedingungen erschöpfend geregelt hat, ist für den Erlaß bezirklicher Bestimmungen kein Raum." [157]) Auch günstigere Bestimmungen des Bezirkstarifs können nicht auf die Arbeitsverhältnisse einwirken, da es sich hier um eine Frage der Zuständigkeit, nicht aber um eine solche des Günstigkeitsgrundsatzes handelt. Es bedeutet keine Ausnahme von dieser Feststellung, wenn die von einem Sondertreuhänder der Arbeit erlassene Tarifordnung für einen Teil von Arbeitsbedingungen nur grundsätzliche Vorschriften enthält, z. B. „die Löhne für Hilfsarbeiter dürfen nur 20 v.H. niedriger sein als die für gelernte Arbeiter", und die Bestimmungen einer Reichstreuhändertarifordnung sich nicht vollkommen innerhalb dieser Vorschriften bewegen, z. B. die Lohnspanne nur 15 v.H. betragen lassen. In einer solchen Vorschrift ist keine abschließend geregelte Lohnbestimmung, sondern nur eine Richtlinie für die bezirkliche Tarifstelle zu erblicken; sie ist ja schon ihrem Inhalt nach nicht geeignet, als Tarifbestimmung in den Einzelarbeitsvertrag überzugehen [158]). Der bezirklichen Tarifordnung wurde in diesem Fall die Zuständigkeit eingeräumt, unter Beachtung der grundsätzlichen Vorschrift, in unserem Beispiel der Lohnspanne von 20 v.H. zugunsten der Hilfsarbeiter die Lohnsätze festzulegen. — Die Lösung einer echten Tarifüberschneidung, wenn wie soeben erörtert die Tarifordnung eines Sondertreuhänders mit der eines Reichstreuhänders hinsichtlich aller Geltungsbereiche sich deckt und ihr inhaltlich widerspricht, ergibt den Vorrang des Sondertreuhändertarifs. Dieser Vorrang besteht nicht darin, daß der vorgehende Tarif den nachgehenden unwirksam macht, sondern darin,

[156]) RAG 44/37 in ArbRSam Bd. 30 S. 142 und AR-Kartei Tarifordnung / Geltungsbereich / Einzelfragen 13 und Treuhänder der Arbeit / Einzelfragen 3.

[157]) Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 28. Oktober 1937, in ArbRSam Bd. 31 S. 123.

[158]) RAG 44/37 a. a. O. S. 145; Nipperdey Anm. 44/37 a. a. O. S. 147.

daß der vorgehende Tarif allein auf die Arbeitsverhältnisse einwirkt. Besteht der vorgehende Tarif nicht mehr, z. B. wegen Ablaufs der für ihn vorgesehenen Gültigkeitsdauer, so setzen die Wirkungen des nunmehr allein geltenden, früher nachgehenden, Tarifs ein, dessen Bestimmungen durchaus rechtswirksam geblieben sind [159]). Das RAG teilt diese Auffassung nicht: „Bestimmungen der Bezirkstarifverträge, die Vorschriften von Reichstarifen entgegenstehen, sind als unwirksam anzusehen. Mit dem Außerkrafttreten des Reichstarifvertrages ändert sich an diesem Rechtszustand nichts." [160]) Die Entscheidung des LAG Berlin läßt immerhin die Möglichkeit offen, daß die Bestimmungen eines einstweilen zurückgetretenen (rechtsunwirksam gewordenen) Tarifs wieder aufleben [161]): „Bestimmungen eines Bezirkstarifs, die den Vorschriften eines Reichstarifs widersprechen, sind ungültig und können jedenfalls nicht auf die betroffenen Arbeitsverhältnisse einwirken."

Handelt es sich um ein echtes Zusammentreffen von zwei Tarifordnungen eines Sondertreuhänders, so ist durch eine Anordnung des Sondertreuhänders festzustellen, welche der beiden Tarifordnungen zurückzutreten hat. Eine Bestimmung, daß eine Tarifordnung gegenüber einer anderen den Vorrang haben soll, ist in keinem Fall möglich, es kann nur das Zurücktreten angeordnet werden. Das Gegenteil könnte zur Folge haben, daß die Wirkung einer Tarifbestimmung auch einmal von unzuständiger Seite beschränkt oder aufgehoben werden könnte [162]).

Treffen die Tarifordnungen zweier Sondertreuhänder oder die Tarifordnung eines Sondertreuhänders mit der eines Reichstreuhänders bei verschiedenem betrieblichem und fachlichem Geltungsbereich derart zusammen, daß ein Arbeitsverhältnis unter die Geltungsbereiche der beiden Tarifordnungen fällt, so geht die betrieblich und fachlich engere Tarifordnung der betrieblich und fachlich weiteren vor. Dies entspricht dem Grundsatz des Vorrangs der lex specialis vor der lex generalis [163]), z. B.: eine Tarifordnung

---

[159]) Nipperdey a. a. O. S. 147.

[160]) RAG 169/36 in ArbRSam Bd. 28 S. 267.

[161]) ArbRSam a. a. O. S. 124.

[162]) Hueck-Nipperdey II S. 94; RAG 453/29 und 559/29 in J. Bensheimersche Entscheidungs-Sammlung Bd. 9 S. 94.

[163]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 32 Anm. 235.

für Lebensmittelgeschäfte geht einer solchen für Einzelhandelsgeschäfte vor, eine Tarifordnung für Zimmerleute geht einer solchen für Bauarbeiter vor. Ist der betriebliche und fachliche Geltungsbereich derselbe, geht der räumlich engere dem räumlich weiteren Tarif vor [164]), es sei denn, daß der weitere Tarif von einem Sondertreuhänder erlassen wurde. Auch dies folgt aus dem Grundsatz, daß die lex specialis die lex generalis verdrängt (z. B. eine Tarifordnung für Kraftdroschken in München geht einer solchen für Kraftdroschken im Wirtschaftsgebiet Bayern vor).

§ 21.

Die Vorschriften des HAG für die Sondertreuhänder der Heimarbeit.

Im Mittelpunkt aller Heimarbeitergesetzgebung steht die Entgeltregelung und der Entgeltschutz [165]). Die Regelung der Entgelte für die Hausgewerbetreibenden war bis zum Erlaß des HAG durch die Fachausschüsse für Hausarbeit erfolgt. Ihre wesentlichen Aufgaben waren die Förderung von Tarifverträgen, die Festsetzung der Mindestentgelte und die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten [166]) (§ 20 des Hausarbeitsgesetzes vom 27. Juni 1933) [167]). Nachdem das neue Arbeitsrecht die Arbeitskämpfe ausgeschaltet und die überbetriebliche Regelung der Arbeitsbedingungen den Reichs- und Sondertreuhändern der Arbeit übertragen hat, und zwar auch, soweit es sich um Hausgewerbetreibende handelt (§ 34 S. 1 AOG), kamen diese Aufgaben für die Fachausschüsse der Heimarbeit nicht mehr in Betracht. Es war daher nur folgerichtig, wenn § 67 Abs. 1 AOG sämtliche Bestimmungen des Hausarbeitsgesetzes, die die Fachausschüsse zum Gegenstand hatten, einschließlich der Verordnung über Fachausschüsse für Heimarbeit vom 28. November 1924 [168]) aufhob [169]). Seit dem 1. Mai 1934 (§ 41 S. 1 HAG) sind die Reichstreuhänder der Arbeit für die Entgeltregelung in der

[164]) Vgl. RAG 153/36 in ArbRSam Bd. 28 S. 295 ff.

[165]) Kalckbrenner, Gesetz über die Heimarbeit, in NS-Sozialpolitik 1933/34 S. 181.

[166]) Richter, Heimarbeit S. 7.

[167]) RGBl I S. 472 und 730.

[168]) RGBl I S. 757.

[169]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 67 Anm. 1.

Heimarbeit allein zuständig. Da aber die Entgeltregelung in der Heimarbeit durchweg mühevolle Kleinarbeit bedingt, gibt das Gesetz die Möglichkeit, Sondertreuhänder für die einzelnen Gewerbezweige, in denen Heimarbeit geleistet wird, zu bestellen und sie mit der Festsetzung der Entgelte, aber auch mit der Durchführung des Entgeltschutzes zu beauftragen: § 34 S. 1 AOG bestimmt, daß für Hausgewerbetreibende, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen und nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten, im Verhältnis zu ihren Auftraggebern die Vorschriften über den Erlaß von Tarifordnungen (§ 32 Abs. 2 und 3 AOG) und über die Bestellung von Sondertreuhändern (§ 33 AOG) entsprechende Anwendung finden. Die Bestellung der Sondertreuhänder für Heimarbeit beruht also nicht wie die der Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst auf einem Sondergesetz zum AOG, sondern wie die der übrigen Sondertreuhänder der Arbeit auf § 33 AOG. Das HAG unterwirft als Sondergesetz im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in der Heimarbeit die Aufgaben und Befugnisse der Reichstreuhänder der Arbeit einer den Bedürfnissen der Heimarbeit angepaßten Regelung. Entsprechend der weitgehenden Möglichkeit des Reichsarbeitsministers zur Berufung von Sondertreuhändern gemäß § 33 Abs. 1 S. 2 [170]), nach welcher alle Aufgaben und Befugnisse, die den Reichstreuhändern der Arbeit innerhalb ihrer Wirtschaftsgebiete zustehen, auch auf Sondertreuhänder der Arbeit übertragen werden können, sind daher alle Aufgaben und Befugnisse der Reichstreuhänder der Arbeit in Beziehung auf die Betreuung der Heimarbeit auf Sondertreuhänder für Heimarbeit übertragbar. Es erhebt sich aber die Frage, ob nicht über diese Möglichkeit, die sich aus dem AOG ergibt, hinaus das HAG und die zu ihm erlassenen Durchführungsverordnungen den Sondertreuhändern für Heimarbeit mit ihrer Bestellung ohne ausdrückliche Übertragung bestimmter einzelner Aufgaben und Befugnisse für den Heimarbeit-Gewerbezweig, den sie zu betrauen haben, das gesamte Zuständigkeitsgebiet einräumen will, das den Reichstreuhändern der Arbeit nach dem HAG und seinen DVO obliegt [171]).

[170]) Vgl. S. 37/38 dieser Arbeit.

[171]) Die Frage bejahend: Richter, Heimarbeit S. 25. — Ablehnend wohl Magg S. 46 ff i. Verb. mit S. 87.

Der Wortlaut der Vorschriften im HAG selbst überträgt sämtliche Aufgaben und Befugnisse jeweils nur den örtlich zuständigen Reichstreuhändern der Arbeit. Die 1. DVO spricht außer in der Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 (Verpflichtung der für die Betrauung von Heimarbeit bestellten Sondertreuhänder zur Berufung von Sachverständigenausschüssen an Stelle der sonst nach § 8 Abs. 1 der VO hierfür zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit) in zwei Fällen von Sondertreuhändern neben Reichstreuhändern. Die Vorschriften des § 8 der VO sind Bestimmungen arbeitstechnischer Natur für das Verfahren der Reichs- bzw. Sondertreuhänder in Fragen der Heimarbeit, sie können also für die Erörterung der zur Beantwortung gestellten Frage, bei der es sich um den gesetzlich zulässigen Umfang des Aufgabengebiets der Sondertreuhänder für Heimarbeit handelt, nicht herangezogen werden. § 1 Abs. 1 der VO überträgt die Befugnis, sonstige Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und andere arbeitnehmerähnliche Personen den in Heimarbeit Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 und 2 HAG) gleichzustellen, neben den Reichstreuhändern der Arbeit auch auf die Sondertreuhänder für Heimarbeit. Sie verbleibt allerdings dem Reichsarbeitsminister (§ 34 S. 2 AOG, § 2 Abs. 3 HAG), wenn die Gleichstellung sich auf Gebiete, die über das Gebiet eines Reichs- oder Sondertreuhänders wesentlich hinausgehen oder auf das ganze Reich erstrecken soll (§ 1 Abs. 2 der VO). Nach § 12 Abs. 1 der VO kann ein Sondertreuhänder für Heimarbeit außer mit der Festsetzung der Entgelte auch mit der Überwachung der Durchführung der von ihm erlassenen Tarifordnungen beauftragt werden. Dann ist er auch zuständig für die Androhung und Festsetzung der im HAG vorgesehenen Verzugsbußen (§§ 26—31 HAG). Nach § 12 Abs. 2 der VO kann aber einem Sondertreuhänder für Heimarbeit auch nur die Entgeltregelung durch Tarifordnung, nicht jedoch auch die Überwachung der Durchführung übertragen werden. In diesem Fall obliegt dem örtlich zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit neben seinen ständigen Betreuungsaufgaben für die Heimarbeit in seinem Wirtschaftsgebiet auch die Überwachung der Durchführung der von dem Sondertreuhänder für Heimarbeit erlassenen Tarifordnungen [172]). Die 2. DVO zum HAG, die zur Er-

[172]) Zur Entlastung der Reichstreuhänder der Arbeit wurde bei jedem von ihnen ein Beauftragter für Heimarbeit (§ 21 HAG) bestellt, der innerhalb des

gänzung der durch die Tarifordnungen bereits stark geförderten Entgeltregelung eine zuverlässige Überwachung der Entgeltzahlung durch Vervollkommnung der Vorschriften über Listenführung (Art. I der VO) und Entgeltbelege (Art. II der VO) und durch Einrichtung von Berechnungsstellen (Art. IV der VO) zum Ziele hat und zum weiteren Ausbau des HAG die Möglichkeit der Festsetzung von Arbeitsruhe für bestimmte Zeiten des Tages schafft (Art. III der VO), überträgt in Art. I alle Befugnisse und Aufgaben neben den Reichstreuhändern stets auch auf die etwa bestellten Sondertreuhänder der Arbeit und bestimmt in Art. V (§ 17), daß die nach den Artikeln II bis IV den Reichstreuhändern der Arbeit zustehenden Befugnisse den vom Reichsarbeitsminister für einzelne Gewerbezweige bestellten Sondertreuhändern der Heimarbeit obliegen.

Berücksichtigt man neben dieser Entwicklung der jeweiligen Fassung der Gesetzesvorschriften die Tatsache, daß seit Schaffung des HAG 23 ständige Sondertreuhänder für Heimarbeit zur Regelung der Entgelte durch den Erlaß von Tarifordnungen und durch die Überwachung von deren Durchführung bestellt worden sind (vgl. Anlage A III zu dieser Arbeit), so liegt die Entscheidung dahingehend nahe, daß das Rechtsleben durch die Bestellung von Sondertreuhändern für die wichtigsten Heimgewerbe diesen auch ohne daß es gesetzlich besonders bestimmt war und ohne daß es in ihre Bestellung durch Reichsarbeitsminister besonders aufgenommen war, für die Betreuung des Gewerbezweiges, für den sie bestellt wurden, sämtliche Aufgaben und Befugnisse der Reichstreuhänder der Arbeit nach dem HAG und seinen Durchführungsverordnungen übertragen hat [173]). Für die Befugnis zur Entgeltüberwachung und die Gleichstellung, die sich auf das ganze Reich erstrecken soll, bleibt allerdings die Einzelbeauftragung durch Reichsarbeitsminister Voraussetzung (vgl. §§ 1 Abs. 2 und 12 Abs. 1 der 1. DVO zum HAG).

Reichstreuhänderbezirks die verschiedenen Zweige der Heimarbeit betreut und, soweit ein Sondertreuhänder für Heimarbeit in einem Gewerbezweig bestellt ist, mit diesem zusammenarbeitet. — Betr. die Beauftragten für Heimarbeit vgl. RABl 1934 I S. 141 und 250; RABl 1935 I S. 75 und 202; RABl 1936 I S. 17.

[173]) Es dürfte daher die Aufgabe des Gesetzgebers sein, dieser Tatsache durch Ausfüllung der Gesetzeslücke zu entsprechen. — Vgl. hierzu Esders-Renerkens S. 30.

Nachdem es sich ergeben hat, daß die Aufgaben und Befugnisse der Sondertreuhänder für Heimarbeit sich mit dem Zuständigkeitsgebiet der Reichstreuhänder in Beziehung auf die Betreuung der Heimarbeit decken, kann in diesem Rahmen auf die verschiedene Darstellung der Reichstreuhänder in der Heimarbeit Bezug genommen werden [174]).

§ 22.

Die Vorschriften des AOGöff für Sondertreuhänder im öffentlichen Dienst bis zum Erlaß der 4. DVO zum AOGöff.

Da die durch die 4. DVO zum AOGöff neu geschaffene Rechtseinrichtung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst an die Stelle der bisherigen Sondertreuhänder im öffentlichen Dienst getreten ist, ist es, wie bereits eingangs ausgeführt wurde [175]), angebracht, zuerst die bisherigen Aufgaben und Befugnisse der Sondertreuhänder nach dem AOGöff darzustellen.

Im AOGöff waren bis zum Erlaß der erwähnten DVO zwei Gruppen von Aufgaben zu unterscheiden, die einem Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst zugewiesen werden konnten: solche, die nur durch einen Sondertreuhänder erfüllt werden konnten, und solche, die der zuständige Reichstreuhänder wahrzunehmen hatte, soweit nicht im Einzelfalle ein Sondertreuhänder bestellt war. Die erste Gruppe umfaßte die Befugnisse, die mit der nach § 18 AOGöff nur durch einen Sondertreuhänder auszuübenden Tarifhoheit zusammenhängen, die zweite Gruppe umfaßte die in den §§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 und 2, 14 und 20 Abs. 1 AOGöff aufgeführten Aufgaben (§ 21 AOGöff). Inwieweit diese Befugnisse und Aufgaben auch nach der 4. DVO zum AOGöff noch von einem Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst wahrgenommen werden können, ist der eingehenden Untersuchung über diese VO im nächsten Paragraphen dieser Arbeit vorbehalten. Es sei aber an dieser Stelle schon vorweg genommen, daß nach § 6 der VO für die erste Gruppe der Aufgaben (zusammenhängend mit der

[174]) Vgl. Magg S. 46 ff; Richter, Treuhänder der Arbeit S. 21 ff; Schlünsen S. 40 ff.

[175]) Vgl. S. 3 dieser Arbeit.

Tarifhoheit) ein Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst noch bestellt werden kann, während die zweite Gruppe der Befugnisse (aufgezählt in § 21 AOGöff) mit verschiedenen rechtlichen Erweiterungen nur noch dem neu geschaffenen Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst zusteht.

§ 18 AOGöff entspricht dem § 32 AOG. Wie dort für die privatwirtschaftlichen Betriebe, ist hier für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe die Möglichkeit vorgesehen, durch Richtlinien für den Inhalt von Dienstordnungen und für den Abschluß von Einzelarbeitsverträgen oder durch Tarifordnungen auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen einzuwirken. Hierbei wird der Geltungsbereich bezüglich der zu erfassenden Teilgebiete des öffentlichen Dienstes für die Richtlinien anders gefaßt wie für die Tarifordnungen: § 18 Abs. 1 AOGöff spricht von Richtlinien, die „für Gruppen von Verwaltungen und Betrieben oder einzelne von ihnen" festgesetzt werden können, während § 18 Abs. 2 AOGöff den Erlaß von Tarifordnungen „für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe oder für einzelne Gruppen und Bezirke" vorsieht. Diese verschiedenartige Fassung hat zu einer Reihe von Unklarheiten geführt, z. B. zu der Folgerung, daß Richtlinien auch für „einzelne" Betriebe erlassen werden könnten [176]), oder zu dem Schluß, daß Tarifordnungen des AOGöff auch örtlich abzugrenzen seien [177]). Bei Beantwortung der Frage, was diese Gesetzesfassung zu bedeuten hat, muß einerseits berücksichtigt werden, daß es sich bei Richtlinien ebenso wie bei Tarifordnungen im Gegensatz zu Betriebsordnungen stets um die „überbetriebliche" Regelung von Arbeitsbedingungen handelt, diese sich also immer auf mindestens zwei Betriebe erstrecken müssen [178]) [179]), und muß andererseits

---

[176]) Brunn S. 18/19; Franke S. 40.

[177]) Blaum S. 13 und Anm. 9.

[178]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 18 AOGöff Anm. 2 in Verbindung mit § 32 AOG Anm. 9 und 36; Mansfeld-Pohl § 18 AGOöff Anm. 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 AOG Anm. A 4 b; Nikisch S. 46 (§ 19 III 2). — Abweichend für § 32 Abs. 1 AOG: Joerges in „Arbeitsrecht und Volkstum" 1934 Sp. 315 Ziff. 3 und Dersch § 32 Anm. 2 d.

[179]) Brunn (a. a. O.) begründet seine entgegengesetzte Ansicht damit, daß im öffentlichen Dienst, wo kein Beschwerderecht der Vertrauensratsmehrheit gegenüber Führerentscheidungen über die Dienstordnung und allgemeine Arbeitsbedingungen wie in § 16 AOG besteht, hierfür ein Ersatz zu schaffen sei, indem

die Ansicht vertreten werden, daß die Einsetzung eines Sondertreuhänders im öffentlichen Dienst zur Betreuung einzelner Zweige der öffentlichen Verwaltung oder öffentlichen Betriebe erfolgt, seine Zuständigkeit aber nicht örtlich begrenzt werden kann; dies verlangt, wie auch schon auf S. 7 dieser Arbeit ausgeführt wurde, die Einheitlichkeit der öffentlichen Verwaltung und die gleichartig auszurichtende Führung der öffentlichen Betriebe. Einen wesentlichen Schritt zur Erreichung dieses Zieles bedeuten die drei großen, am 1. April 1938 in Kraft getretenen, Tarifordnungen für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst [180]). Aus ihnen geht klar hervor, daß die allgemeinen Arbeitsbedingungen aller nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes im ganzen Reich einer einheitlichen Regelung unterstellt sind. Den örtlichen Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse wird hierbei durch örtliche Sonderzuschläge zu den Grundvergütungen (§ 7 der Tarifordnung A) [181]) bzw. durch eine Einteilung der Dienstorte in Ortslohnstaffeln (§ 10 Abs. 1 der Tarifordnung B) [182]) Rechnung getragen. Eine örtliche Verschiedenheit der allgemeinen Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst aber ist nicht möglich, folglich auch keine örtliche Begrenzung der Zuständigkeit eines Sondertreuhänders für den öffentlichen Dienst [183]). Um eine „überbetriebliche" Regelung der Arbeitsbedingungen klarzustellen und die Möglichkeit einer örtlichen Zuständigkeitsbegrenzung auszuschalten, sind daher im Rahmen des

---

man dem Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst eine Einwirkungsmöglichkeit auf einen einzelnen Betrieb gebe. Eine solche Einwirkungsmöglichkeit auf öffentliche Verwaltungen und Betriebe erübrigt sich aber, da zu unterstellen ist, daß der Staat als Unternehmer im öffentlichen Dienst überbetrieblichen Richtlinien eines Sondertreuhänders ohne weiteres die erforderliche Beachtung schenken wird, so daß einzelbetriebliche Richtlinien nicht mehr benötigt werden.

[180]) Vgl. RABl 1938 VI S. 471—515 und die hierzu erlassenen Dienstordnungen für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 30. April 1938 (RGBl I S. 461 ff); Heitmann, „Die Neuregelung der Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst", RABl 1938 II S. 127 ff.

[181]) RABl 1938 VI S. 478.

[182]) RABl 1938 VI S. 491.

[183]) Ebenso auch schon Hueck-Nipperdey-Dietz § 18 AOGöff Anm. 1 und § 14 AOGöff Anm. 9; Richter, Treuhänder der Arbeit S. 23; vgl. ferner Anm. 27 dieser Arbeit.

§ 18 Abs. 1 und 2 AOGöff dem Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst folgende Befugnisse zu geben: Erlaß von Richtlinien für „Zweige von öffentlichen Verwaltungen und Betrieben" und von Tarifordnungen für „die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe oder einzelne Zweige derselben".

Nach § 32 Abs. 2 S. 1 AOG ist Voraussetzung für den Erlaß einer Tarifordnung, daß zum Schutze der Beschäftigten die Festsetzung von Mindestbedingungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse zwingend geboten ist. Für den öffentlichen Dienst wird angenommen, daß schon durch die behördliche Stellung des Unternehmers, die Dienstaufsicht oder den maßgeblichen Einfluß öffentlicher Verwaltungen auf die öffentlichen Betriebe solche sozialpolitischen Gesichtspunkte ihre endgültige Berücksichtigung finden. Das AOGöff kennt daher für den Erlaß von Tarifordnungen keine bestimmten Voraussetzungen. Es werden allerdings drei Punkte besonders zu beachten sein: die möglichst starke Auflockerung der tariflichen Regelung zugunsten einer Regelung innerhalb der Dienst- oder Betriebsgemeinschaft, die ebenso wie im AOG auch für das AOGöff ein leitender Grundsatz sein soll [184]), — die Herbeiführung möglichst einheitlicher Arbeitsbedingungen im ganzen öffentlichen Dienst [185]) und die eingehende Prüfung von Forderungen der Beschäftigten.

§ 18 AOGöff enthält gegenüber § 32 AOG für die von den Sondertreuhändern im öffentlichen Dienst zu erlassenden Richtlinien und Tarifordnungen eine Ausnahme: Angestellte, deren Gehalt die für die Angestelltenversicherung maßgebende Grenze übersteigt [186]), können von ihnen nicht mehr erfaßt werden.

Die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 S. 4 (Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit in der Tarifordnung) und Abs. 3 AOG (Bekanntmachung der Richtlinien und Tarifordnungen) gelten entsprechend für das AOGöff (§ 18 Abs. 3).

Im Gegensatz zu § 33 Abs. 3 AOG, wonach der Reichsarbeitsminister dem Sondertreuhänder der Privatwirtschaft auch die Überwachung der Richtlinien und Tarifordnungen übertragen kann,

---

[184]) Dersch § 32 Anm. 1.

[185]) Vgl. die 3 großen Tarifordnungen für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst vom 1. April 1938 (Näheres in Anm. 180 zu dieser Arbeit).

[186]) Nach dem Gesetz vom 7. Dezember 1933 (RGBl I S. 1039) RM 7200.—.

kannte das AOGöff bis zum Erlaß der 4. DVO zum AOGöff keine derartige Überwachungsbefugnis des Sondertreuhänders für den öffentlichen Dienst. Eine sinngemäße Anwendung dieser Bestimmung auf das AOGöff oder eine Herleitung dieser Befugnis aus § 33 Abs. 1 S. 2 AOG („Bestellung eines Sondertreuhänders für bestimmte Aufgaben") wurde abgelehnt, da eine derartige Überwachung im Ergebnis eine Aufsicht über die verantwortlichen obersten Reichsbehörden bedeutet hätte. Aus demselben Grunde war auch eine Überwachung durch die örtlich zuständigen Reichstreuhänder nicht möglich. Die Überwachung sollte vielmehr im Wege der Dienstaufsicht durchgeführt werden [187]). § 6 S. 2 der 4. DVO zum AOGöff hat diesen Standpunkt eindeutig verlassen und entschieden, daß in besonderen Fällen auch für die Überwachung von Richtlinien und Tarifordnungen ein Sondertreuhänder bestellt werden kann. Fand eine solche Betrauung nicht statt, so wird die Überwachung durch den neu eingerichteten Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst wahrgenommen, dem nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 der VO die Aufgabe obliegt, „die Durchführung von Richtlinien und Tarifordnungen zu überwachen" [188]).

Neben diesen Befugnissen, die der Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst besaß als Folge der Tarifhoheit im AOGöff, die ihm bis zum Erlaß der 4. DVO zum AOGöff allein zustand, bestand eine zweite Gruppe von Aufgaben, für die ein Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst bestellt werden konnte. Wurde kein Sondertreuhänder berufen, waren diese Aufgaben nach § 21 AOGöff von dem bezirklich zuständigen Reichstreuhänder wahrzunehmen. Der Reichstreuhänder hatte dann aber zur Erledigung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes nur die Befugnisse des AOGöff, seine teilweise weitergehenden Eingriffsmöglichkeiten nach dem AOG waren insoweit beschränkt. Diese Befugnisse wurden durch die 4. DVO zum AOGöff dem neu geschaffenen Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst mit einigen rechtlichen Erweiterungen [189]) zur alleinigen Zuständigkeit übertragen. Sie erstreckten sich auf folgende Gebiete:

[187]) Mansfeld-Pohl § 18 AOGöff Anm. 2.

[188]) Ebenso Heitmann, „Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst", in RABl 1938 II S. 93.

[189]) Vgl. § 22 dieser Arbeit.

§ 7 Abs. 2 AOGöff übertrug dem zuständigen Sondertreuhänder im öffentlichen Dienst die Befugnis der ersatzweisen Berufung von Vertrauensmännern für öffentliche Betriebe mit in der Regel mindestens 20 Beschäftigten und für Verwaltungen ohne Hoheitsbefugnisse (§ 3 Abs. 1 AOGöff). Diese Aufgabe entstand für einen Sondertreuhänder im öffentlichen Dienst (oder für den örtlich zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit gemäß § 21 AOGöff), wenn das nach § 7 Abs. 1 AOGöff erforderliche Einvernehmen zwischen dem Führer des Betriebes und dem Betriebsobmann der DAF über die Person und die Zahl der zu berufenden Vertrauensmänner nicht zu erzielen war oder aus einem anderen Grund ein Vertrauensrat nicht zustande kam; dies war insbesondere der Fall, wenn die Gefolgschaft bei der Abstimmung die ihr vorgelegte Liste nicht billigte [190]). Sie entstand weiterhin, wenn bei dem Abstimmungsverfahren Vorschriften des Gesetzes oder der 2. DVO zum AOG [191]) derart verletzt wurden, daß das Abstimmungsergebnis hierdurch beeinträchtigt werden konnte (§ 13 S. 1 der DVO), oder wenn die Berücksichtigung der Angestellten oder die Berücksichtigung der Arbeiter im Vertrauensrat in einem offenbaren Mißverhältnis zur Zusammensetzung der Gefolgschaft stand (§ 14 der DVO). Endlich hatte der Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst bzw. der örtlich zuständige Reichstreuhänder diese Aufgabe, wenn der zahlenmäßig auf die Größe des Betriebes oder der Verwaltung abgestellte Vertrauensrat während der Amtszeit durch ausscheidende oder zeitweilig verhinderte Vertrauensmänner verkleinert wurde und keine stellvertretenden Vertrauensmänner als Ersatzmänner mehr zum Nachrücken vorhanden waren (§ 13 AOGöff). — Ob im Falle von § 7 Abs. 2 AOGöff und der angeführten Vorschriften der 2. DVO zum AOG dieses Berufungsrecht des Sondertreuhänders bzw. des zuständigen Reichstreuhänders eine zwingende Verpflichtung für ihn darstellte, war bestritten; die Bestimmungen dieser Vorschriften lauteten stets: „so kann der zuständige Sondertreuhänder oder Reichstreuhänder der

---

[190]) Nähere Bestimmungen hierzu siehe in §§ 10 und 11 der 2. DVO zum AOG vom 10. März 1934 (RGBl I S. 187), die gemäß § 15 AOGöff auf die Berufung der Vertrauensmänner für öffentliche Verwaltungen und Betriebe entsprechende Anwendung findet.

[191]) Vgl. Anm. 190 zu dieser Arbeit.

Arbeit ... berufen". Diese Fassung des Gesetzes konnte nicht bedeuten, daß den Sonder- oder Reichstreuhändern völlig freies Ermessen überlassen war [192]). Die Aufstellung und Berufung von Vertrauensmännern ist eine wichtige Grundlage zur Erhaltung des Arbeitsfriedens. Wenn das Gesetz den Sonder- bzw. Reichstreuhändern, für die bei jedem Handeln die Erhaltung des Arbeitsfriedens Richtschnur sein muß, die Befugnis gab, in Notfällen bei der Schaffung und bei der Erhaltung der Vertrauensräte mitzuwirken und einzugreifen, so wurde damit auch die Verpflichtung begründet, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen [193]). Das freie Ermessen der Sonder- und Reichstreuhänder wurde durch § 13 der 2. DVO zum AOG außerdem gesetzlich dahingehend eingeschränkt, daß sie eine der in § 13 S. 2 der DVO vorgesehenen drei Entscheidungen treffen mußten (Anordnung, die Abstimmung zu wiederholen, — Bestätigung der aufgestellten Vertrauensmänner oder Berufung anderer Vertrauensmänner gemäß § 7 Abs. 2 AOGöff), wenn ihre Entscheidung gemäß § 13 S. 1 der DVO beantragt war und die Voraussetzungen für ihr Einschreiten auf Grund dieser Vorschrift erfüllt waren [194]). § 14 der 2. DVO zum AOG ließ den Sonder- oder Reichstreuhändern einen Ermessensspielraum lediglich darüber, ob zur Beseitigung eines Mißverhältnisses in der Zusammensetzung des Vertrauensrates einzelne Vertrauensmänner abzuberufen waren oder nicht. Wenn sie von ihrem Abberufungsrecht Gebrauch gemacht hatten, mußten sie neue Vertrauensmänner berufen [195]). Die Fassung der §§ 7 Abs. 2 AOGöff, 13 und 14 der 2. DVO zum AOG bedeutete also eine Bezeichnung der Machtbefugnisse der Sonder- und Reichstreuhänder, inwieweit diese bei der Aufstellung und Berufung von Vertrauensmännern in die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen Eingriffsmöglichkeiten hatten [196]). — Die Ausübung des Rechts der ersatzweisen Berufung von Vertrauensmännern nach § 13 S. 2 AOGöff war dem freien Ermessen der Sonder- und Reichstreuhänder völlig entzogen. Dies ergab sich aus der Fassung des Gesetzes: „so werden ... vom zu-

[192]) A. A. Mansfeld-Pohl § 9 AOG Anm. 4 b; Brunn S. 75.
[193]) Ebenso Hueck-Nipperdey-Dietz § 9 AOG Anm. 40; Blaum S. 77/78.
[194]) Blaum S. 86; Schmeling-Thiel § 7 Anm. 7 (S. 150).
[195]) Dersch § 9 Anm. 5 c; Blaum S. 87.
[196]) Ebenso Hueck-Nipperdey-Dietz § 9 AOG Anm. 40; Blaum S. 77.

ständigen Sonder- oder Reichstreuhänder berufen“ [197]). Ob nach § 13 S. 2 AOGöff die Sonder- und Reichstreuhänder zwingend verpflichtet waren, nur für ausgeschiedene Vertrauensmänner Ersatzmänner zu berufen, wenn keine Stellvertreter mehr vorhanden waren, die an deren Stelle treten konnten, oder ob eine solche Verpflichtung auch bei zeitweilig verhinderten Vertrauensmännern bestand, war bestritten. Der Wortlaut von § 13 S. 2 AOGöff macht keinen Unterschied für beide Fälle; es dürfte also sowohl unbegründet sein, bei dem nur zeitweiligen Ausfall eines Vertrauensmannes es in das Ermessen des Sonder- oder Reichstreuhänders zu stellen, ob ein Ersatzmann zu berufen ist oder nicht [198]), als auch dürfte es unzutreffend sein, in diesem Fall die Möglichkeit einer ersatzweisen Berufung vollkommen abzulehnen [199]). In den Begründungen zu diesen Ansichten erscheint allerdings ein bedeutsamer Beweggrund für ihre Schlußfolgerungen: Die ersatzweise Berufung für einen zeitweilig verhinderten Vertrauensmann endet, wenn der verhindert gewesene Vertrauensmann wieder tätig sein kann. Der für ihn eingesprungene Ersatzmann bleibt dann für den Rest des Amtsjahres stellvertretender Vertrauensmann [200]). Um einen solchen häufigen Wechsel in der Zusammensetzung des Vertrauensrates zu vermeiden, werden daher die Sonder- und Reichstreuhänder nur dann bei zeitweiliger Verhinderung eines Vertrauensmannes eine ersatzweise Berufung vorgenommen haben, wenn es sich um eine lang andauernde Verhinderung handelte und die Beständigkeit der Arbeit des Vertrauensrats, die eine wichtige Grundlage für seine gedeihliche Tätigkeit ist, hierdurch gestört wurde [201]). Ob diese Voraussetzungen vorlagen, stand dann allerdings im Ermessen der Sonder- und Reichstreuhänder [202]). — Ergab sich für die Zahl der Vertrauensmänner nicht die Notwendigkeit einer ersatzweisen Berufung durch den Sonder- oder Reichs-

---

[197]) Schmeling-Thiel § 7 Anm. 7 (S. 150); Blaum S. 83.

[198]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 15 AOG Anm. 7.

[199]) Schmeling-Thiel § 13 Anm. 4 (S. 190/91).

[200]) Ebenso Hueck-Nipperdey-Dietz § 15 AOG Anm. 7; Blaum Anm. 360 (S. 84).

[201]) Mansfeld-Pohl § 15 Anm. 1.

[202]) Ebenso Blaum S. 84 und im Ergebnis Hueck-Nipperdey-Dietz § 15 AOG Anm. 7 am Ende.

treuhänder, fehlte es aber an der Bestellung der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern (§§ 7 Abs. 2 und 13 S. 2 AOGöff), so wurde teilweise eine Eingriffsmöglichkeit der Sonder- oder Reichstreuhänder abgelehnt[203]). Dieser Ansicht ist nicht beizupflichten. Vielmehr mußte den Sonder- und Reichstreuhändern das Recht zugestanden werden, nicht nur die Vertrauensmänner, sondern auch in jedem Fall deren Stellvertreter ersatzweise zu berufen. Die Gründe von Dietz für diese Auffassung sind einleuchtend, daß es nach Möglichkeit zu vermeiden war, eine nachträgliche Verpflichtung von neu berufenen stellvertretenden Vertrauensmännern vor der gesamten Gefolgschaft (§ 8 Abs. 1 S. 1 AOGöff) vornehmen zu müssen; zur Vermeidung einer solchen besonderen Störung der Betriebsarbeit waren von den Sonder- oder Reichstreuhändern auch stellvertretende Vertrauensmänner vor der Verpflichtung des Vertrauensrates (§ 8 AOGöff) ersatzweise in der erforderlichen Zahl (§ 5 AOGöff) zu berufen[204]). Wenn auch das Gesetz selbst diese Befugnis nicht klar ausspricht (§ 7 Abs. 2 AOGöff) beziehungsweise sogar nur von einer Berufung von Vertrauensmännern spricht (§ 13 S. 2 AOGöff), so dürfte es doch richtig sein, diese Gesetzeslücke im angegebenen Sinne auszufüllen.

Eine weitere Befugnis, die einem Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst (bzw. dem örtlich zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit) übertragen war, bestand in der Möglichkeit der Zustimmung zur Kündigung eines Vertrauensmannes nach § 12 Abs. 1 S. 2 AOGöff. Die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vertrauensmannes kann, soweit sie nicht aus einem Grunde erfolgt, der zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, nur mit Zustimmung des zuständigen Sondertreuhänders erfolgen. Diese Vorschrift bedeutet gegenüber der entsprechenden Bestimmung des AOG (§ 14 Abs. 1 S. 2) teilweise eine Beschränkung und teilweise eine Erweiterung der Mög-

---

[203]) Schmeling-Thiel § 13 Anm. 4 (S. 191); Franke S. 19; Mansfeld § 7 AOG Anm. 3, § 9 AOG Anm. 4 b und § 15 AOG Anm. 3; Dersch § 15 Anm. 4 a. — Diese Ansichten sind wohl alle auf die amtliche Verlautbarung des Reichsarbeitsministers vom 12. März 1934 zur 2. DVO des AOG (vgl. Anm. 70 zu dieser Arbeit) am Ende des I. Teils zurückzuführen.

[204]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 9 AOG Anm. 45; § 8 AOG Anm. 15; ebenso Blaum S. 74 ff und 83.

lichkeiten, einem Vertrauensmann zu kündigen. § 14 Abs. 1 S. 2 AOG gestattet eine Kündigung, außer bei Vorliegen eines Grundes zur fristlosen Entlassung, wenn der Betrieb oder die Betriebsabteilung stillgelegt wird und dadurch die Entlassung notwendig ist. Solche Umstände bilden nach § 12 Abs. 1 S. 2 AOGöff keinen Anlaß, aus dem einem Vertrauensmann gekündigt werden kann. Es bedarf auch dann der Zustimmung des Sondertreuhänders bzw. des örtlich zuständigen Reichstreuhänders. Dagegen ist in § 14 Abs. 1 S. 2 AOG nicht die Möglichkeit vorgesehen, in gesetzlich unbestimmten Fällen einem Vertrauensmann mit Zustimmung des Sonder- oder Reichstreuhänders zu kündigen, wie sie § 12 Abs. 1 S. 2 AOGöff kennt. Neben die Vorschriften über die Kündigung eines Vertrauensmannes mit Zustimmung durch den Sonder- oder Reichstreuhänder nach § 12 Abs. 1 S. 2 AOGöff treten die allgemeinen Kündigungsschutzvorschriften § 22 AOGöff in Verbindung mit §§ 56 ff AOG. Dem mit Zustimmung des Sonder- oder Reichstreuhänders gekündigten Vertrauensmann steht also das Recht zu, beim Arbeitsgericht auf Widerruf der Kündigung zu klagen. Es erhob sich daher die Frage, welche Punkte die Sonder- und Reichstreuhänder zu prüfen hatten, bevor sie ihre Zustimmung zur Kündigung eines Vertrauensmannes gaben oder verweigerten. Die herrschende Lehre [205]) übertrug den Sonder- und Reichstreuhändern zur Prüfung in verschiedenartig abgestufter Weise [206]) die beiden Punkte, die schon im Betriebsrätegesetz bei Kündigungen von Betriebsvertretungsmitgliedern von den hierzu berufenen Stellen (in erster Linie die Betriebsvertretung: § 96 BRG und falls diese die Zustimmung versagte, das Arbeitsgericht: § 97 BRG) zu prüfen waren: Schutz der Einrichtung der Betriebsvertretung und Schutz des einzelnen Betriebsvertretungsmitgliedes [207]). Hierbei wird aber ein wesentlicher Unterschied des AOGöff vom BRG übergangen. Die Betriebsvertretung und

---

[205]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 12 AOGöff Anm. 6; Mansfeld-Pohl § 12 AOGöff Anm. 3; Schmeling-Thiel § 12 Anm. 6.

[206]) Vgl. Blaum Anm. 429 (S. 97).

[207]) So RAG in Bensh.-Sam. Bg. 2 S. 158, Bd. 5 S. 507, Bd. 6 S. 311; dagegen Mansfeld, Kommentar zum Betriebsrätegesetz § 96 Anm. 1 S. 481 oben: „Die persönlichen Belange des Arbeitnehmers haben mit dem Schutz des § 96 nichts zu tun."

das Arbeitsgericht traten im BRG nacheinander in Tätigkeit (vgl. § 97 BRG), sie beide hatten also sämtliche Gesichtspunkte, die bei der Kündigung zu berücksichtigen waren, zu prüfen. Im AOGöff entscheiden die Sonder- bzw. Reichstreuhänder nach § 12 Abs. 1 S. 2 AOGöff und die Arbeitsgerichte nach § 22 AOGöff nebeneinander nach verschiedenen Gesichtspunkten: Der Sonder- oder Reichstreuhänder hat bei seiner Entscheidung das Verlangen des Unternehmers auf Ausscheiden des Vertrauensmannes und die Wahrung eines unabhängigen, mit geeigneten Vertrauensmännern besetzten Vertrauensrates gegeneinander abzuwägen; das Arbeitsgericht hat über die rechtlichen Grundlagen der Kündigung unter Berücksichtigung der sozialen Belange des Gekündigten zu entscheiden[208]). — Eine Ausdehnung des Kündigungsschutzes der Vertrauensmänner nach § 12 Abs. 1 S. 2 AOGöff auf die stellvertretenden Vertrauensmänner ist abzulehnen, solange sie nicht als Ersatzmänner endgültig in den Vertrauensrat eingerückt sind oder für zeitweilig verhinderte Vertrauensmänner tätig sind[209]). — Die Zustimmung des Sonder- bzw. Reichstreuhänders konnte auch erst nach der Kündigung erfolgen[210]). Dieselbe Zustimmungsbefugnis wie in § 12 Abs. 1 S. 2 hatten die Sonder- und Reichstreuhänder bei der Versetzung eines Vertrauensmannes in einen anderen Betrieb oder in eine andere Verwaltung (§§ 2 und 8 der 17. DVO zum AOG vom 5. März 1937)[211]).

Im gleichen Umfange wie das AOG kannte das AOGöff zwei Vorschriften, nach denen ein Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst oder der örtlich zuständige Reichstreuhänder einen Vertrauensmann abberufen konnte: im Falle von § 12 Abs. 2 AOGöff wenn der Vertrauensmann sachlich oder persönlich ungeeignet war, d. h. den Aufgaben als Vertrauensmann sich nicht

---

[208]) Im Ergebnis ebenso Blaum S. 96 ff. — Über eine allgemeine Ablehnung irgendwelcher Beziehungen und Vergleiche zwischen dem BRG und dem AOG bzw. dem AOGöff vgl. die Stellungnahme der „Deutschen Arbeitskorrespondenz" in AR-Kartei Tagesfragen 411/d.

[209]) So die herrschende Lehre: Mansfeld-Pohl § 14 AOG Anm. 3 b aa; Hueck-Nipperdey-Dietz § 14 AOG Anm. 36; a. A. Dersch § 14 Anm. 4 a.

[210]) So die wohl herrschende Lehre: Mansfeld-Pohl § 12 AOGöff Anm. 2; Hueck-Nipperdey-Dietz § 12 AOGöff Anm. 5; Blaum S. 98; a. A. Schmeling-Thiel § 12 Anm. 6.

[211]) RGBl I S. 581.

gewachsen zeigte oder unfähig war, der Gefolgschaft ein Vorbild zu sein, und im Falle von § 14 der 2. DVO zum AOG in Verbindung mit § 15 AOGöff, wenn die Berücksichtigung der Angestellten oder die Berücksichtigung der Arbeiter im Vertrauensrat in einem offenbaren Mißverhältnis zur Zusammensetzung der Gefolgschaft stand. Eine Abberufung gemäß § 12 Abs. 2 AOG konnte vor allem in Frage kommen, wenn ein Vertrauensmann die persönlichen Voraussetzungen des § 6 AOGöff verlor. Wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen oder er aus der Deutschen Arbeitsfront ausgestoßen (§ 6 Abs. 1 S. 2 AOGöff), erlosch das Amt als Vertrauensmann ohne weiteres, da diese Mußvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 AOGöff für die Führung des Amtes als Vertrauensmann gesetzliche Bedingungen waren [212]). Entsprach ein Vertrauensmann nicht mehr den weiteren Mußvoraussetzungen des § 6 AOGöff: Auszeichnung durch vorbildliche menschliche Eigenschaften, Gewähr jederzeitigen Eintretens für den nationalen Staat, so hatte der Sonder- bzw. Reichstreuhänder ihn abzuberufen. In diesen Fällen stand es im Ermessen des Sonder- oder Reichstreuhänders, zu entscheiden, ob der Vertrauensmann diese Voraussetzungen noch erfüllte oder nicht. Hatte er festgestellt, daß die Voraussetzungen nicht mehr bestanden, war der Vertrauensmann abzuberufen [213]). Entsprach ein Vertrauensmann nicht den sogenannten „unverlierbaren" Voraussetzungen des § 6 AOGöff: Alter von 25 Jahren, einjährige Zugehörigkeit zu der Verwaltung, dem Betrieb oder dem Unternehmen, so bedeutete das, daß dadurch wohl ein Abberufungsrecht der Sonder- und Reichstreuhänder gegeben sein konnte, aber nicht zwingend entstehen mußte, denn es war leicht möglich, daß jemand, der diese Voraussetzungen nicht erfüllte, wohl geeignet war, den Aufgaben seines Amtes gerecht zu werden [214]). Außer diesen Punkten, die von den Sonder- und Reichstreuhändern für die Abberufung eines Vertrauensmannes

---

[212]) Ebenso Hueck-Nipperdey-Dietz § 14 AOG Anm. 17; Dersch § 14 Anm. 2 d; Magg S. 27/28. A. A. Mansfeld-Pohl § 9 AOG Anm. 3.

[213]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 14 AOG Anm. 14. — Mansfeld-Pohl wollen die Abberufung in jedem Fall vollkommen in das Ermessen des Reichs- bzw. Sondertreuhänders stellen: § 14 AOG Anm. 4.

[214]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 8 AOG Anm. 18; AR-Kartei Vertrauensrat V D Ziffer 4.

wegen persönlicher Ungeeignetheit im Hinblick auf § 6 AOGöff zu berücksichtigen waren, konnten Vertrauensmänner von ihnen aus Gründen verschiedener Art, die im Gesetz nicht besonders aufgezählt waren, abberufen werden. Hierzu gehörten Amtspflichtverletzungen innerhalb und außerhalb des Dienstes (z. B. auch durch ihre Lebensführung), es brauchte aber auch gar kein Verschulden vorzuliegen, wie es bei sachlicher Ungeeignetheit der Fall sein konnte [215]). Eine weitere Möglichkeit der Abberufung, ohne daß ein Verschulden vorlag, enthielt § 14 der 2. DVO zum AOG (gemäß § 15 AOGöff auf das AOGöff entsprechend anzuwenden). Hierbei war im Gegensatz zu § 12 Abs. 2 AOGöff förmliche Voraussetzung ein Antrag des Führers der Verwaltung oder des Betriebes. Inhaltliche Voraussetzung des Abberufungsrechtes war ein offenbares Mißverhältnis bei der Berücksichtigung der Gefolgschaftsgruppen im Vertrauensrat, d. h. ein dem § 5 Abs. 4 AOGöff widersprechender Rechtszustand. Entschied sich der Sonder- oder Reichstreuhänder nach pflichtgemäßem Ermessen für eine Abberufung, so hatte er freie Hand, wen er abberufen wollte; an den Antrag des Führers der Verwaltung oder des Betriebes war er nicht gebunden [216]). — § 12 Abs. 2 AOGöff gab den Reichs- und Sondertreuhändern nur die Befugnis, einen Vertrauensmann wegen sachlicher oder persönlicher Ungeeignetheit abzuberufen. Es erschien sinnvoll, ihnen diese Möglichkeit auch für die Abberufung von stellvertretenden Vertrauensmännern zu geben, da es unzweckmäßig gewesen wäre, wenn die Sonder- und Reichstreuhänder damit hätten so lange warten müssen, bis der betreffende Stellvertreter als Vertrauensmann tätig wurde, um ihn dann erst abberufen zu können [217]). Im Gegensatz hierzu war das Abberufungsrecht des § 14 der 2. DVO zum AOG nicht auch auf die stellvertretenden Vertrauensmänner zu erstrecken, da die Zugehörigkeit der Stellvertreter zu den Gefolgschaftsgruppen für die Zusammensetzung des Vertrauensrates ohne Einfluß war, solange sie nicht in denselben endgültig eingerückt waren [218]).

---

[215]) Vgl. hierzu bei Hueck-Nipperdey-Dietz § 14 AOG Anm. 12.

[216]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 9 AOG Anm. 35.

[217]) Ebenso Hueck-Nipperdey-Dietz § 14 AOG Anm. 18; Magg S. 27; Grussendorf § 15 AOG Anm. 3 (S. 85).

[218]) Ebenso Blaum S. 94.

Die Sonder- bzw. Reichstreuhänder hatten nach § 14 AOGöff weiterhin die Befugnis, in Streitfällen über die Bildung und Geschäftsführung des Vertrauensrates zu entscheiden. Es standen ihnen also nicht, wie dies § 19 Abs. 1 Ziff. 1 AOG für die Privatwirtschaft vorsieht, allgemeine Überwachungsbefugnisse zu. Das Gesetz ging davon aus, daß die Überwachung durch die Dienstaufsichtsbehörden erfolge und es genüge, in Streitfällen eine unbeteiligte Entscheidungsstelle öffentlich-rechtlicher Natur zur Verfügung zu haben. Die Sonder- und Reichstreuhänder hatten also nicht die Möglichkeit, anordnend einzugreifen, wenn nicht ein Streitfall zwischen dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes und der Gefolgschaft vorlag.

Nach § 20 Abs. 1 AOGöff war auch die Durchführung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit gemäß den Vorschriften der §§ 35 AOG den Sonder- bzw. Reichstreuhändern übertragen, abgesehen von einigen Einzelheiten, die sich aus dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung und Betriebe ergaben (vgl. § 20 Abs. 2 AOGöff).

Damit waren die Befugnisse und Aufgaben der Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst beziehungsweise der örtlich zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit, soweit kein Sondertreuhänder bestellt war, im Rahmen des AOGöff als Sondergesetz zum AOG erschöpft. Soweit in anderen Gesetzen als dem AOG und dem AOGöff dem Reichstreuhänder der Arbeit Befugnisse und Obliegenheiten übertragen wurden, galten die Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Reichstreuhänder der Arbeit (§ 3 der 2. DVO zum AOGöff vom 13. Juni 1934) [219]). In öffentlichen Verwaltungen und Betrieben hatten also die Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst die sich aus diesen Gesetzen ergebenden Aufgaben wahrzunehmen. Soweit ein Sondertreuhänder nicht bestellt war, war wohl in entsprechender Anwendung des § 21 AOGöff der örtlich zuständige Reichstreuhänder der Arbeit als hierzu berufen anzusehen. In Fällen, die mit der Tarifhoheit zusammenhingen, konnte aber nur ein Sondertreuhänder tätig werden [220]).

---

[219]) RGBl I S. 516.

[220]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 14 AOGöff Anm. 8; Blaum S. 110.

§ 23.

Die Vorschriften der 4. DVO zum AOGöff für den Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst.

Zur Lösung der wichtigen sozialpolitischen Aufgaben im öffentlichen Dienst wurde vom Erlaß des AOGöff an häufig von der Bestellung von Sondertreuhändern für den öffentlichen Dienst, insbesondere zur Schaffung von Tarifordnungen und Richtlinien, Gebrauch gemacht. Besondere Bedeutung hatte der dem Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst im Dezember 1934 erteilte Auftrag [221]). Wenn auch auf diesem Weg ein Teil der bestehenden sozialpolitischen Bedürfnisse im öffentlichen Dienst erfüllt wurden, so ergaben sich doch dabei manche Unvollkommenheiten (Umständlichkeit infolge des bei jeder Einzelbestellung erforderlichen Einverständnisses der beteiligten Reichsminister, Schwierigkeit der jeweiligen Zuständigkeitsbegrenzung gegenüber den Reichstreuhändern der Arbeit). Das Bedürfnis nach der Errichtung einer ständigen Reichstreuhänderdienststelle auch für den öffentlichen Dienst trat daher im Laufe der Zeit immer stärker hervor [222]). Die 4. DVO zum AOGöff [223]) trug durch die Einsetzung eines nunmehr ständigen Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst diesem Bedürfnis Rechnung.

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst ist wie die Reichstreuhänder der Arbeit Reichsbeamter. Als sozialpolitischer Vertreter der Reichsregierung ist er an deren Richtlinien und Weisungen gebunden; die Dienstaufsicht über ihn steht dem Reichsarbeitsminister zu; wie die Reichstreuhänder der Arbeit ist er zur Amtshilfe gegenüber den sonstigen Deutschen Behörden verpflichtet und berechtigt. Sein Amtssitz ist in Berlin; seine räumliche Zuständigkeit umfaßt das Reichsgebiet (§ 1 der VO).

In ähnlicher Weise, wie § 19 Abs. 1 AOG für die Reichstreuhänder der Arbeit als allgemeinen Leitgedanken die Erhaltung des Arbeitsfriedens voranstellt und daran anschließend diejenigen Befugnisse und Aufgaben im einzelnen aufzählt, die den Reichstreu-

---

[221]) Vgl. Anlage A II zu dieser Arbeit.
[222]) Wilhelm in DArbR 1938 S. 89.
[223]) Vgl. Anm. 78 zu dieser Arbeit.

händern im Rahmen dieser allgemeinen Aufgabe zufallen, überträgt § 2 Abs. 1 der VO dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst „zur Wahrung einer einheitlichen sozialen Betreuung des Arbeitslebens im öffentlichen Dienst, die seinen Besonderheiten Rechnung trägt", drei Gruppen von Aufgaben: Regelung der Arbeitsbedingungen durch Richtlinien oder Tarifordnungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 der VO), Einwirkung auf die Betriebsverfassung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2) und Durchführung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4).

Für die Regelung der Arbeitsbedingungen durch Richtlinien und Tarifordnungen enthält § 4 der VO für den Reichstreuhänder im öffentlichen Dienst nähere Bestimmungen. Ein wesentlicher Unterschied gegenüber der bisherigen Wahrnehmung dieser Aufgaben durch Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst besteht darin, daß zu dem Erlaß von Richtlinien und Tarifordnungen nicht mehr eine besondere Auftragserteilung (vgl. § 18 Abs. 1 AOGöff) notwendig ist. Es ist vielmehr dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst überlassen, nach pflichtgemäßer Prüfung der Arbeitsverhältnisse zu entscheiden, ob der Erlaß von Richtlinien für den Inhalt von Dienstordnungen oder für die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen oder die Regelung des Arbeitsverhältnisses durch eine Tarifordnung zur Erzielung einer einheitlichen Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich ist[224]). Der räumliche Geltungsbereich für den Erlaß von Richtlinien und Tarifordnungen durch den Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst entspricht den Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 AOGöff, so daß hier dieselben Streitfragen, die für den Erlaß von Richtlinien und Tarifordnungen durch Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst zur Erörterung standen, sich ergeben[225]). Eine wesentliche Stärkung der rechtlichen Stellung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst enthält § 4 Abs. 3 der VO, wonach der strafrechtliche Schutz für schriftliche allgemeine Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit gemäß § 22 AOG auch ihm zur Verfügung steht. Die Anwendungsmöglichkeit dieser Vorschrift ist allerdings durch § 4 Abs. 3 S. 2 und 3 der VO für bestimmte Per-

---

[224]) Heitmann in RABl 1938 II S. 93 ff.
[225]) Vgl. S. 57—58 dieser Arbeit.

sonengruppen ausgeschlossen [226]). Es erhebt sich hierbei die Frage, ob der Schutz des § 22 AOG dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst nur zur Verfügung steht beim Erlaß von Tarifordnungen [227]), oder ob auch andere allgemeine schriftliche Anordnungen von ihm diesen Schutz genießen. Die Einfügung dieser Schutzvorschrift bei den näheren Bestimmungen über die Richtlinien und Tarifordnungen in der Durchführungsverordnung würde dafür sprechen, daß nur die Tarifordnungen unter § 22 AOG fallen sollen. Mit der Schaffung eines Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst sollte aber, wenn auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Gebietes dieselbe Rechtseinrichtung begründet werden wie sie die Reichstreuhänder der Arbeit für die Privatwirtschaft darstellen. Es ist daher im Anschluß an § 4 Abs. 3 der VO allen allgemeinen schriftlichen Anordnungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst der Strafschutz des § 22 AOG zu gewähren [228]). Auch die Überwachungsbefugnis über die Durchführung von Richtlinien und Tarifordnungen, die bisher von den Dienstaufsichtsbehörden ausgeübt wurde, steht nunmehr nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 der VO dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst zu. Hierunter fallen nicht nur die von ihm, sondern auch die von Sondertreuhändern für den öffentlichen Dienst nach § 6 der VO in Verbindung mit § 18 AOGöff erlassenen Richtlinien und Tarifordnungen, es sei denn, daß hierfür ebenfalls ein Sondertreuhänder bestellt wurde (§ 6 S. 2 der VO). Der Sachverständigenausschuß, der dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst zu seiner Beratung nach § 5 der VO zur Seite tritt, wird gebildet aus Sachverständigen, die der Reichsarbeitsminister auf Vorschlag der beteiligten Reichsminister [229]) und der Deutschen Arbeitsfront in der erforderlichen Zahl bestellt. Dem Reichstreuhänder für den

---

[226]) Die Dienstaufsicht einer Verwaltung des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände), des Unternehmens Reichsautobahnen und der Reichsbank schließt eine Heranziehung von § 22 aus.

[227]) Ein Schutz von Richtlinien, die von der herrschenden Lehre nicht als allgemeine schriftliche Anordnungen anzusehen sind (vgl. Anm. 132 zu dieser Arbeit), durch § 22 AOG ist nicht möglich.

[228]) Ebenso Heitmann a. a. O. S. 94 unten.

[229]) Für einige Geschäftsbereiche erfolgt durch § 5 Abs. 2 der VO eine Übertragung dieser Befugnis.

öffentlichen Dienst bleibt es überlassen, im Einzelfall weitere Sachverständige heranzuziehen. Soweit die Entscheidung Verwaltungen und Betriebe betrifft, die dem Reichsnährstand oder der Reichskulturkammer angeschlossen sind, hat die Deutsche Arbeitsfront ihren Vorschlag im gegenseitigen Einvernehmen zu machen (§ 5 Abs. 3 S. 1 der VO). Ausdrücklich bestimmt § 5 Abs. 4 der VO, daß der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst auch in sonstigen Fällen, also nicht nur „vor dem Erlaß von Richtlinien und Tarifordnungen nach § 4 der VO", zu seiner Beratung einen Sachverständigenausschuß bilden kann [230]).

Zur Einwirkung auf die Betriebsverfassung überträgt § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der VO dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst die allgemeine Überwachungsbefugnis über die Bildung und Geschäftsführung der Vertrauensräte. Diese Befugnis bedeutet eine Erweiterung der Zuständigkeit, die bisher die Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst bzw. die örtlich zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit hatten. Sie entspricht der Einwirkungsmöglichkeit der Reichstreuhänder in der Privatwirtschaft im Sinne von § 19 Abs. 1 Ziff. 1 AOG. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 beauftragt ihn weiterhin mit der Wahrnehmung der Rechte, die nach §§ 7 Abs. 2 (ersatzweise Berufung von Vertrauensmännern), 12 Abs. 1 und 2 (Zustimmung zur Kündigung eines Vertrauensmannes und Abberufung eines solchen wegen sachlicher oder persönlicher Ungeeignetheit), 13 (Ersatzberufung für ausgeschiedene Vertrauensmänner) und 14 AOGöff (Entscheidung von Streitfällen über Bildung und Geschäftsführung von Vertrauensräten) bisher den Sondertreuhändern für den öffentlichen Dienst beziehungsweise soweit solche nicht bestellt waren, den örtlich zuständigen Reichstreuhändern der Arbeit zustanden. Damit übernahm der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst in Verbindung mit § 15 AOGöff auch die Befugnisse der §§ 11 (ersatzweise Berufung von Vertrauensräten, wenn die Gefolgschaft bei der Abstimmung die ihr vorgelegte Liste nicht billigte), 13 (Maßnahmen bei fehlerhafter Abstimmung) und 14 der

[230]) Damit wurde die bisher für das AOGöff bestehende Meinungsverschiedenheit, ob ein Sachverständigenausschuß außer zur Beratung vor dem Erlaß von Richtlinien und Tarifordnungen auch in sonstigen Fällen berufen werden könne (vgl. Anm. 82 dieser Arbeit), im Sinne dieser Ausführungen auf S. 24/25 dieser Arbeit entschieden.

2. DVO zum AOG (Abberufung und Ersatzberufung von Vertrauensmännern bei einem offenbaren Mißverhältnis in der Zusammensetzung des Vertrauensrates), sowie des § 2 in Verbindung mit § 8 der 17. DVO zum AOG [231]) (Zustimmung zur Versetzung eines Vertrauensmannes in einen anderen Betrieb), die bisher die Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst oder die Reichstreuhänder der Arbeit wahrzunehmen hatten. Diese Befugnisse des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst zur Einwirkung auf die Betriebsverfassungen entsprechen vollkommen denen, die bis zum Erlaß der 4. DVO zum AOGöff die Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst beziehungsweise die örtlich zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit innehatten, so daß bei ihrer Anwendung dieselben Rechtsfragen entstehen, die bis zum Erlaß der VO zu erörtern waren [232]).

Die Durchführung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit, die bisher im Rahmen des § 20 AOGöff den Sondertreuhändern für den öffentlichen Dienst bzw. den örtlich zuständigen Reichstreuhändern der Arbeit oblag, überträgt § 2 Abs. 1 Ziff. 4 der 4. DVO zum AOGöff nunmehr dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst.

Die Befugnisse und Obliegenheiten, die in anderen Gesetzen als dem AOG und dem AOGöff, oder sonstigen Verordnungen und Anordnungen den Reichstreuhändern der Arbeit übertragen werden, sind nach § 12 Ziff. 1 der 4. DVO zum AOGöff für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe im Sinne des AOGöff mangels einer abweichenden Regelung durch den Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst wahrzunehmen. § 3 der 2. DVO zum AOGöff ist in diesem Sinne abgeändert.

Vollkommen neu für das AOGöff sind noch die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2 (Übertragung weiterer Aufgaben auf den Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst durch den Reichsarbeitsminister), und 9 Abs. 2 (Ersatzberufung der Mitglieder des durch §§ 8 ff der VO neu geschaffenen Unternehmensbeirates durch den Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst) sowie des § 3 der VO. In letztgenannter Vorschrift ist zur Wahrnehmung der Auf-

---

[231]) Vgl. Anm. 211 zu dieser Arbeit.
[232]) Vgl. hierüber S. 61—69 dieser Arbeit.

gaben des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst in Vertrauensratsangelegenheiten und zu seiner Unterstützung in sonstigen Fällen die Bestellung von Sachbearbeitern bei den Reichstreuhändern der Arbeit durch den Reichsarbeitsminister vorgesehen. Diese Einrichtung soll die Bearbeitung mehr örtlicher Angelegenheiten erleichtern und eine enge Zusammenarbeit des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst mit den Reichstreuhändern der Arbeit gewährleisten. Die Anordnungen und Entscheidungen der Sachbearbeiter erfolgen im Rahmen ihres Auftrages auf Weisung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst.

Die Befugnisse und Aufgaben des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst wurden also, abgesehen von der Angleichung seiner persönlichen Rechtsstellung an die der Reichstreuhänder der Arbeit nach § 1 der VO: Bezeichnung als „Reichstreuhänder" und Verleihung der Beamteneigenschaft, gegenüber der Zuständigkeit der Sondertreuhänder im öffentlichen Dienst bzw. der örtlich zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit in folgenden Punkten erweitert: Überwachung der Bildung und Geschäftsführung der Vertrauensräte; Unabhängigkeit von einer besonderen Auftragserteilung für den Erlaß von Richtlinien und Tarifordnungen; Überwachung der Durchführung der Richtlinien und Tarifordnungen; Möglichkeit der Übertragung weiterer Aufgaben auf ihn durch den Reichsarbeitsminister; strafrechtlicher Schutz seiner schriftlichen allgemeinen Anordnungen gemäß § 22 AOG; Wegfall der beschränkten Berufungsmöglichkeit von Sachverständigen; gesetzliche Festlegung der Möglichkeit, außer zur Beratung vor dem Erlaß von Richtlinien und Tarifordnungen auch in sonstigen Fällen einen Sachverständigenausschuß zu bilden; Möglichkeit der Bestellung von Sachbearbeitern bei den Reichstreuhändern der Arbeit zu seiner Unterstützung; Bindung dieser Sachbearbeiter an seine Weisungen und Möglichkeit der ersatzweisen Berufung der Mitglieder des durch § 8 der VO neu geschaffenen Unternehmensbeirates. Trotz dieser erheblichen Stärkung der rechtlichen Stellung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst gegenüber den bisher dem Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst bzw. den örtlich zuständigen Reichstreuhändern der Arbeit nach dem AOGöff zustehenden Befugnissen wird eine Anwendung dieser Machtmittel aber auch für den Reichstreuhänder im öffentlichen Dienst nach der 4. DVO zum

AOGöff erst dann geboten sein, wenn bei irgendwelchen Verstößen oder Unstimmigkeiten eine Einflußnahme auf die Beteiligten und eine Inanspruchnahme der dienstlichen Aufsichtsstellen ohne Erfolg war, da sämtliche Angehörige von öffentlichen Verwaltungen und Betrieben meist mittelbar oder unmittelbar der Aufsicht des Staates unterstehen [233]).

§ 24.

Die Vorschriften des AOGöff für die Sondertreuhänder im öffentlichen Dienst nach dem Erlaß der 4. DVO zum AOGöff.

§ 6 S. 1 der 4. DVO zum AOGöff bestimmt, daß die Bestellung von Sondertreuhändern für den öffentlichen Dienst zur Erledigung bestimmter Aufgaben nach dem AOGöff (§ 18) unberührt bleibe. Die besondere Anführung von § 18 AOGöff für die noch verbleibende Bestellungsmöglichkeit eines Sondertreuhänders für den öffentlichen Dienst bedeutet, daß die Bestellung eines Sondertreuhänders für den öffentlichen Dienst nur noch zur Regelung von Arbeitsbedingungen durch Richtlinien und Tarifordnungen und zur Überwachung ihrer Durchführung in Frage kommen kann [234]). Die Aufgaben und Befugnisse des § 21 AOGöff, die darüber hinaus vor dem Erlaß der 4. DVO zum AOGöff ebenfalls dem Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst übertragen werden konnten, fallen heute vollkommen in das Zuständigkeitsgebiet des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst. In besonderen Fällen kann nach § 6 S. 2 der DVO ein Sondertreuhänder auch für die Überwachung der Durchführung von Richtlinien und Tarifordnungen bestellt werden. Wurde von dieser Möglichkeit

---

[233]) Heitmann a. a. O. S. 94/95.

[234]) Im Gegensatz zu der Fassung von § 33 Abs. 1 S. 2 AOG schließt also die 4. DVO zum AOGöff für dieses Gesetz die Möglichkeit aus, außer zum Erlaß von Richtlinien und Tarifordnungen gemäß § 18 AOGöff für die Erfüllung weiterer Aufgaben aus dem Bereich der Reichstreuhänderaufgaben im öffentlichen Dienst Sondertreuhänder zu bestellen. Ein Bedürfnis zu einer solchen Bestellung dürfte ja auch kaum noch bestehen. Als Beispiel kann auf den Sondertreuhänder für das künstlerische Personal im Bereich der Reichskulturkammer (vgl. lfd. Nr. 1, 16, 30, 36 in Anlage B zu dieser Arbeit) hingewiesen werden (Heitmann a. a. O S. 95).

kein Gebrauch gemacht, hat der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst auch die Durchführung der Richtlinien und Tarifordnungen, die von dem Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassen wurden, zu überwachen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 der DVO). Die Möglichkeit, gemäß § 4 S. 2 der 14. DVO zum AOG einen Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst zu bestellen zur Herausnahme einzelner Betriebe oder Gefolgschaftsmitglieder aus dem Geltungsbereich von Tarifordnungen nach §§ 2 und 3 dieser DVO, wurde durch § 13 der 4. DVO zum AOGöff aufgehoben. Diese Befugnis steht nunmehr nach § 12 Ziff. 1 der 4. DVO zum AOGöff ohne besondere Auftragserteilung dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst zu. Wurde jedoch in einem besonderen Fall ein Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst auch mit der Durchführung der Überwachung einer Tarifordnung beauftragt, so hat er in diesem Rahmen nach § 4 S. 1 der 14. DVO zum AOG auch die sich aus §§ 2 und 3 dieser DVO ergebenden Aufgaben betr. die Herausnahme einzelner Betriebe oder Gefolgschaftsangehöriger aus dem Geltungsbereich von Tarifordnungen wahrzunehmen [235]). Auch die Möglichkeit, gemäß § 3 der 2. DVO zum AOGöff Befugnisse und Obliegenheiten, die in anderen Gesetzen als dem AOG und dem AOGöff den Reichstreuhändern der Arbeit übertragen wurden, in das sachliche Zuständigkeitsgebiet der Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst zu übernehmen, kam in Wegfall: § 12 Ziff. 1 der 4. DVO zum AOGöff läßt diese Übertragungsmöglichkeit nur noch für den Reichstreuhänder im öffentlichen Dienst zu. Diese Bestimmung erscheint auch als folgerichtig, da Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst ohnehin nur noch zum Erlaß von Richtlinien und Tarifordnungen und zur Überwachung von deren Durchführung bestellt werden können. Eine Übertragung weiterer Befugnisse zur Erfüllung dieser Aufgaben wird aber stets im Rahmen des AOG und des AOGöff erfolgen können und hierbei dann nötigenfalls auch die Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst einschließen.

Zwei weitere Fragen entstehen noch im Rahmen der 4. DVO zum AOGöff für die Sondertreuhänder im öffentlichen Dienst: Gilt der strafrechtliche Schutz des § 22 AOG, der nach § 4 Abs. 3

---

[235]) Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 43/44 dieser Arbeit.

der 4. DVO auf schriftliche allgemeine Anordnungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst entsprechende Anwendung findet, auch für derartige Anordnungen der Sondertreuhänder im öffentlichen Dienst und finden auf den von den Sondertreuhändern im öffentlichen Dienst zu bildenden Sachverständigenausschuß die von § 19 Abs. 2 AOGöff abweichenden Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 der DVO Anwendung? Die erste Frage ist zu bejahen: Der strafrechtliche Schutz des § 22 AOG für schriftliche allgemeine Anordnungen gilt nunmehr für die Reichstreuhänder der Arbeit, für die Sondertreuhänder der Arbeit (§ 33 Abs. 2 AOG) und für den Reichstreuhänder im öffentlichen Dienst. Es besteht kein rechtlicher und tatsächlicher Grund, diese Gesetzeslücke nicht auszufüllen und auch den schriftlichen allgemeinen Anordnungen der Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst diesen Schutz angedeihen zu lassen. Die zweite Frage dagegen ist zu verneinen: Der Gesetzgeber hat in § 5 Abs. 3 S. 2 einen Teil der andersartigen Vorschriften über den Sachverständigenausschuß des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst ausdrücklich auch auf den von den Sondertreuhändern im öffentlichen Dienst zu bildenden Sachverständigenausschuß übertragen, und zwar die Bestimmung des § 5 Abs. 3 S. 1 der DVO, daß die Deutsche Arbeitsfront die von ihr vorzuschlagenden Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Reichsnährstand oder der Reichskulturkammer auszuwählen hat, soweit die zur Beratung stehende Entscheidung Verwaltungen und Betriebe betrifft, die diesen Ständen angehören. Die ausgesprochene Bezugnahme von § 5 Abs. 3 S. 2 der DVO auf § 5 Abs. 3 S. 1, die neben dem Wortlaut dieser Vorschrift sich daraus ergibt, daß § 5 Abs. 3 S. 2 nicht als besonderer Absatz in § 5 aufgeführt wird, läßt die weitere Übertragung von § 5 Abs. 1 und 2 auf den von den Sondertreuhändern im öffentlichen Dienst zu bildenden Sachverständigenausschuß nicht zu. Es gelten also für ihn weiterhin die Vorschriften von § 19 Abs. 2 AOGöff in Ergänzung von § 5 Abs. 3 S. 1 der 4. DVO zu diesem Gesetz.

VI.

§ 25.

Der Rechtsschutz für Maßnahmen der Sondertreuhänder.

Der strafrechtliche Schutz von § 22 AOG wird durch § 33 Abs. 2 des Gesetzes auch den schriftlichen allgemeinen Anordnungen der Sondertreuhänder der Arbeit und damit auch denen der Sondertreuhänder für Heimarbeit gewährt. Vor Erlaß der 4. DVO zum AOGöff fand diese Schutzvorschrift in Beziehung auf den Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst keine Anwendung. Nachdem § 4 Abs. 3 dieser DVO aber für den Reichstreuhänder im öffentlichen Dienst die entsprechende Anwendung von § 22 AOG bestimmt hat, ist ihre Übertragung auch auf schriftliche allgemeine Anordnungen des Sondertreuhänders für den öffentlichen Dienst zu bejahen [236]). — Nach § 22 AOG kann mit Geldstrafe, in schweren Fällen auch mit Gefängnis bestraft werden, wer schriftlichen allgemeinen Anordnungen des Reichstreuhänders der Arbeit, also auch der Sondertreuhänder, die diese in Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erlassen, wiederholt vorsätzlich zuwiderhandelt. Eine nähere Bestimmung über den Begriff der „allgemeinen Anordnung" enthält § 22 AOG nicht. Nach der herrschenden Lehre sind hierunter solche Anordnungen zu verstehen, die für eine Mehrheit von Betrieben Geltung haben [237]). Weitere Voraussetzungen des Strafschutzes sind, daß die Anordnungen schriftlich und in Erfüllung der dem Reichs- bzw. Sondertreuhänder obliegenden Aufgaben erlassen wurden. Zur Verhängung einer Strafe ist wiederholtes vorsätzliches Zuwiderhandeln erforderlich. Diese Bestimmung soll eine kleinliche Verfolgung geringfügiger Verstöße vermeiden, die dazu führen könnte, den Unternehmungssinn und die Arbeitsfreudigkeit von Betriebsführer und Gefolgschaft zu lähmen. Die Anwendung des § 22 liegt in der Hand der Reichs- und Sondertreuhänder: Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag

---

[236]) Vgl. S. 77/78 dieser Arbeit.

[237]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 22 Anm. 4 und 5; Mansfeld-Pohl § 22 Anm. 2; Magg S. 67; AR-Kartei Tagesfragen 51/1; a. A. Dersch § 22 Anm. 2 a.

des Treuhänders der Abeit ein (§ 22 Abs. 1 S. 2). Antragsberechtigt ist die Stelle, von der die Anordnung ausgegangen ist. Insoweit also ein Sondertreuhänder gemäß § 33 Abs. 3 AOG, § 6 S. 2 der 4. DVO zum AOGöff oder § 12 Abs. 1 der 1. DVO zum HAG mit der Überwachung der Durchführung von Tarifordnungen beauftragt ist und zu diesem Zweck schriftliche allgemeine Anordnungen erlassen hat, ist er bei Zuwiderhandlungen gemäß § 22 AOG strafantragsberechtigt [238]).

Besondere Strafschutzbestimmungen besitzt das HAG für alle seiner Ordnungsvorschriften. Diese Bestimmungen sind übersichtlich in zwei Gruppen eingeteilt und je nach der Bedeutung der Vorschrift wird ein Verstoß als Übertretung (§ 34 HAG und § 18 der 2. DVO) oder Vergehen (§§ 35 und 36 Abs. 4 HAG) geahndet. Zur Bestrafung genügt in allen Fällen im Gegensatz zu § 22 AOG fahrlässiges Zuwiderhandeln, ein Strafantrag des Reichstreuhänders oder des Sondertreuhänders für Heimarbeit ist nicht erforderlich. Einen weiteren Schutz der Entgeltregelung enthält der Bußschutz der §§ 26—31 HAG. Die Reichstreuhänder der Arbeit und die ständigen Sondertreuhänder für Heimarbeit (d. h. also, soweit diese auch mit der Überwachung der von ihnen erlassenen Tarifordnungen beauftragt sind) können nach diesen Vorschriften bei Feststellung einer Minderzahlung dem Auftraggeber eine Verzugsbuße androhen, wenn der Mindestbetrag nicht innerhalb einer Woche nachgezahlt und Zahlungsnachweis vorgelegt wird. Endlich sieht § 36 HAG ein Einzelverbot durch die Reichstreuhänder oder die ständigen Sondertreuhänder für Heimarbeit vor für die Ausgabe oder die Weitergabe von Heimarbeit gegenüber Unternehmern oder Zwischenmeistern, die wiederholt wegen Verstoßes gegen die Vorschriften des Gesetzes rechtskräftig verurteilt oder mit Verzugsbußen belegt worden sind. Diese Bestimmung dient hauptsächlich dazu, unzuverlässige Personen aus den Heimindustrien auszuschalten, zumal ein Verstoß gegen ein solches Verbot als Vergehen unter Strafe gestellt ist (§ 36 Abs. 4 HAG) [239]). — Unbegründet dürfte es sein, die Vorschrift

---

[238]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 22 Anm. 25; Mansfeld-Pohl § 22 Anm. 4.

[239]) Richter, Heimarbeit S. 38 ff; Mansfeld-Kalckbrenner, Einleitung B S. 3 ff.

des § 22 AOG zugunsten der Strafschutzbestimmungen des HAG auszuschließen [240]). Wenn auch diese als leges speciales gegenüber der lex generalis des § 22 AOG den Vorrang einnehmen, so besteht doch kein Anlaß, neben ihnen die keine Einzelfälle regelnde Strafschutzmöglichkeit für allgemeine schriftliche Anordnungen der Reichstreuhänder oder der ständigen Sondertreuhänder für Heimarbeit gemäß § 22 AOG auszuschließen.

Neben diesen öffentlichen Strafschutzbestimmungen besteht für die Maßnahmen der Sondertreuhänder der Schutz durch die soziale Ehrengerichtsbarkeit. Sie bezweckt die Erziehung jedes Angehörigen der Betriebsgemeinschaft zur ehrenhaften sozialen Gesinnung. Die verhängten Strafen sind daher keine strafrechtlichen, sondern ehrengerichtliche Strafen [241]). Die Maßnahmen der Sondertreuhänder der Arbeit genießen den ehrengerichtlichen Schutz im gleichen Maße wie die der Reichstreuhänder. In § 36 Abs. 1 Ziff. 3 ist unter „Treuhänder" auch der Sondertreuhänder der Arbeit mitinbegriffen [242]). Damit finden die Vorschriften über die soziale Ehrengerichtsbarkeit auch für die Sondertreuhänder für Heimarbeit Anwendung. Für den Sondertreuhänder im öffentlichen Dienst bestimmt dies § 20 AOGöff besonders. Bestraft werden gröbliche Verstöße gegen die in der Betriebsgemeinschaft begründeten Pflichten der sozialen Ehre. Hierzu hat § 36 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 eine erschöpfende Aufzählung der mit ehrengerichtlicher Strafe belegten Tatbestände gegeben [243]). Unter diesen Tatbeständen schützt Ziff. 3 die schriftlichen Anordnungen der Reichs- und Sondertreuhänder vor hartnäckiger Zuwiderhandlung durch Angehörige der Betriebsgemeinschaft. Zum Begriff der „hartnäckigen" Zuwiderhandlung nimmt die herrschende Lehre mit Recht an, daß unter Umständen auch ein einmaliges bewußtes Nichtbefolgen als hartnäckiges Zuwiderhandeln angesehen werden kann; wenn der Reichs- bzw. Sondertreuhänder bei dem Betroffenen die bestimmte und endgültige Weigerung, einer Anordnung Folge zu leisten,

---

[240]) Magg S. 69.

[241]) Hueck-Nipperdey-Dietz, Vorbem. zum 4. Abschnitt Anm. 7; Mansfeld-Pohl, Vorbem. zum 4. Abschnitt Anm. 2.

[242]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 33 Anm. 12; ebenso § 36 Anm. 38 und 41.

[243]) So die herrschende Lehre: Hueck-Nipperdey-Dietz § 36 Anm. 2; Mansfeld-Pohl § 36 Anm. 3; Dersch § 36 Anm. 1.

festgestellt hat, ist ein weiterer Befehl überflüssig [244]). Es genießen alle schriftlichen Anordnungen der Sondertreuhänder diesen ehrengerichtlichen Schutz, nicht nur ihre „allgemeinen" schriftlichen Anordnungen im Sinne von § 22 AOG. Eine Zuwiderhandlung im Sinne von § 36 Abs. 1 Ziff. 3 kann also zugleich auch den Tatbestand von § 22 erfüllen. Für solche Fälle bestimmt § 22 Abs. 2 ausdrücklich, daß die Verfolgung einer mit öffentlicher Strafe bedrohten Handlung als Verletzung der sozialen Ehre durch die Verurteilung zu öffentlicher Strafe nicht ausgeschlossen wird. Ist gegen einen Angehörigen eines Betriebes wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, wird das ehrengerichtliche Verfahren wegen der gleichen Tatsachen insolange ausgesetzt (§ 39 Abs. 1 AOG). Es ist also den Sondertreuhändern überlassen, das ehrengerichtliche Verfahren gemäß § 36 Abs. 1 Ziff. 3 oder das öffentliche Strafverfahren gemäß § 22 oder beide Verfahren nebeneinander zu wählen. Im gleichen Sinne stellt § 32 HAG klar, daß die Vorschriften des AOG über die soziale Ehrengerichtsbarkeit durch die Vorschriften des HAG über die Verzugsbuße (und auch durch den sonstigen Inhalt des HAG) nicht berührt werden. Die Bestimmungen der sozialen Ehrengerichtsbarkeit werden auf Fälle der Heimarbeit indessen nur selten Anwendung finden, da sie eine Betriebsgemeinschaft voraussetzen, die im Rahmen des § 5 AOG nur dann vorliegt, wenn Hausgewerbetreibende in der Hauptsache für den gleichen Betrieb allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten und aus diesem Grund zur Gefolgschaft des Betriebes gehören [245]). — Antragsberechtigt zur Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens im Rahmen von § 43 AOG ist ein Sondertreuhänder immer dann, wenn er als ständiger Sondertreuhänder bestellt ist, d. h. wenn er auch mit der Durchführung und Überwachung der von ihm erlassenen Maßnahmen gemäß §§ 33 Abs. 3 AOG, 6 S. 2 der 4. DVO zum AOGöff oder 12 Abs. 1 der 1. DVO zum HAG beauftragt wurde [246]).

---

[244]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 36 Anm. 42; Dersch § 36 Anm. 9 d.
[245]) Richter, Heimarbeit S. 42/43; Mansfeld-Kalckbrenner § 32 Anm. 2.
[246]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 41 Anm. 6 und 7.

VII.

§ 26.

Ausblick.

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, welche Bedeutung die Rechtseinrichtung der Sondertreuhänder in der Hand des Reichsarbeitsministers besitzt. Bei der großen örtlichen Beweglichkeit und der mannigfaltigen Einsatzmöglichkeit der Sondertreuhänder kann durch sie den vielfachen Anforderungen des Arbeitslebens, ganz besonders in der überbetrieblichen Regelung der Arbeitsverhältnisse, entsprochen werden, wenn die bezirklichen Reichstreuhänder aus irgendwelchen Gründen nicht tätig werden können.

Das Ziel der sozialen Gesetzgebung des Dritten Reiches ist die soziale Selbstverwaltung. Je näher dieses Ziel rückt, desto mehr werden die Überwachungsaufgaben der Reichstreuhänder erfüllt sein. Dann wird es möglich sein, daß die Sondertreuhänder der Arbeit die allein von Fall zu Fall eingesetzten Organe staatlicher Hoheitsgewalt zur Lenkung des Arbeitslebens sind. „Dann toben nicht mehr Unternehmertum und Arbeiter im Lohn- und Tarifkampf gegeneinander, die wirtschaftliche Existenz beider schwächend, sondern lösen diese Probleme gemeinsam, wobei über allem stets das Wohl der Volksgesamtheit und des Staates in leuchtenden Lettern vorschweben muß.“ [247])

---

[247]) Adolf Hitler, „Mein Kampf“ S. 677.

Anhang A I.

Ständiger Sondertreuhänder für die deutsche Zigarrenherstellung.

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist der Treuhänder der Arbeit für Südwestdeutschland zum Sondertreuhänder für die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Deutschen Zigarrenindustrie (Schaffung einer Reichstarifordnung und von Bezirkstarifordnungen einschließlich der Überwachung ihrer Durchführung) bestellt worden [248]).

Anhang A II.

Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben wurde der Oberpräsident i. R. Staatsrat Dr. Melcher zum Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst bestellt [249]). Sein Auftrag erstreckte sich zunächst auf die Nachprüfung der Arbeitsverhältnisse in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Reichs, der Länder, der Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern, der Reichsbank sowie der den genannten öffentlichen Verwaltungen und Betrieben auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gleichgestellten Verwaltungen und Betriebe mit Ausnahme der Kassenvereinigungen nach § 414 RVO. Der Auftrag umfaßt hinsichtlich der Betriebe auch die öffentlichen Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Sein Auftrag erstreckte sich nicht auf:

a) Verwaltungen und Betriebe, die der Reichskulturkammer angehören, soweit es sich darin um künstlerisch tätige Personen handelt [250]),

---

[248]) Vgl. AR-Kartei Treuhänder der Arbeit Sondertreuhänder 1 A/I.

[249]) Vgl. AR-Kartei Treuhänder der Arbeit Sondertreuhänder I A/III.

[250]) Hierfür wurde wiederholt Ministerialrat Dr. Rüdiger vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda bestellt. Zur Zeit läuft u. a. noch seine Bestellung als Sondertreuhänder zur Nachprüfung der Arbeitsverhältnisse von Musikern und Kapellenleitern in Gasthöfen in einigen Bezirken, zur Nachprüfung der Arbeitsverhältnisse mittlerer und kleinerer Kulturorchester, von Filmrequisiteuren usw., von Schriftleitern im Deutschen Zeitungsgewerbe, von Bezieherwerbern für Zeitungen und Zeitschriften und zur Regelung der Bühnenschiedsgerichtsbarkeit. Auch die Neuregelung des Tarifwesens im Zuständigkeits-

b) die Werftbetriebe der Marineverwaltung,
c) die Reichsdruckerei,
d) die Verwaltungs- und Betriebsstellen im Bereich der Luftfahrt, ausgenommen das Reichsluftfahrtministerium selbst,
e) Verwaltungs- oder Betriebsstellen, die land- oder forstwirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben [251]),
f) Verwaltungs- oder Betriebsstellen, die der Förderung der Gesundheit, der Krankenpflege oder der Fürsorge für alte und gebrechliche Personen dienen,
g) Arbeitsstätten für Erwerbsbeschränkte,
h) Anstalten der Fürsorgeerziehung,
i) Besatzung von Schiffen der See-, Binnnen- und Luftschiffahrt,
k) Arbeiter bei dem Bau und der Unterhaltung der Straßen der Landes-, Provinzial- und Kreisverwaltungen einschließlich der Nebenbetriebe,
l) Arbeiter in Moorkultivierungs- und Landgewinnungsbetrieben,
m) vorübergehend oder nicht voll beschäftigte Arbeiter,
n) Notstands- und Fürsorgearbeiter,
o) bei Dienstantritt erheblich erwerbsbeschränkte Arbeiter, es sei denn, daß die Erwerbsbeschränkung durch eine Kriegsbeschädigung oder eine im öffentlichen Dienst erlittene Beschädigung herbeigeführt worden ist.

Der Auftrag wurde nachträglich erweitert auf eine Nachprüfung der Arbeitsverhältnisse bei Straßenbahnen, Privateisenbahnen und nebenbahnähnlichen Kleinbahnen, Nachprüfung der Arbeitsverhältnisse bei den Verwaltungs- und Betriebsstellen der öffentlichen Forsten, Nachprüfung der Arbeitsverhältnisse bei den Verwaltungs- und Betriebsstellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Träger der Reichsversicherung, sowie der Universitäten und der anderen Lehranstalten, die Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, Nachprüfung der Arbeitsverhältnisse bei den Anstalten des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände, die die Förderung der Gesundheit, der Krankenpflege oder der Fürsorge für alte und gebrechliche Personen zur Aufgabe haben), Nachprüfung der Arbeitsverhältnisse bei dem Bau und der Unterhaltung der Straßen der Landes-, Provinzial- und Kreisverwaltungen einschließlich der Nebenbetriebe, soweit sie in eigener Regie der Verwaltungsstellen ausgeführt werden, Nachprüfung der vom ursprünglichen Auftrag

---

gebiet der Reichsfachschaft Artistik in der Reichstheaterkammer und die Regelung der Varietéschiedsgerichtsbarkeit wurde ihm neuerdings übertragen, ferner die Klärung der Abgrenzung zwischen Varieté und Kabarett in den Tarifordnungen der in Gaststätten beschäftigten Musiker und Kapellmeister.

[251]) Der Reichsarbeitsminister hat den dem Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst erteilten Auftrag auf die Nachprüfung der Arbeitsverhältnisse bei solchen öffentlichen Verwaltungen und Betrieben ausgedehnt, die landwirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben. Es handelt sich dabei insbesondere um die Betriebe der Versuchsgüter, der Gestüte und der Weinbaudomänen (vgl. AR-Kartei Tagesfragen 408/e).

noch nicht erfaßten Arbeitsverhältnisse bei öffentlichen Sparkassen und Girokassen, Nachprüfung der Arbeitsverhältnisse in den öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten (mit Ausnahme der Reichsbank und der Preußischen Staatsbank) und den öffentlichen Bausparkassen.

Anhang A III.

Ständige Sondertreuhänder der Heimarbeit.

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 in Verbindung mit den §§ 20—21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 wurden für die Betreuung der in Heimarbeit Beschäftigten folgende ständige Sondertreuhänder der Heimarbeit bestellt[252]):

1. Sondertreuhänder der Heimarbeit für das Deutsche Bekleidungsgewerbe[253]).
2. Sondertreuhänder der Heimarbeit für das Deutsche Spinnstoffgewerbe[254]) [260]).
3. Sondertreuhänder der Heimarbeit für das Deutsche Korbmachergewerbe (mit Ausnahme der grünen Korbwaren, jedoch einschließlich der Herstellung und Weiterverarbeitung von Bastgeweben und Bastgeflechten)[255]).
4. Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Herstellung von Schuhwaren, Hausschuhen, Pantoffeln, Schäften und sonstigen Schuhteilen (einschließlich der Holzschuhe mit Lederteilen und der Gummischuhe) im Gebiet des Deutschen Reiches[255]).
5. Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Deutsche Lamettaindustrie[255]).
6. Sondertreuhänder der Heimarbeit für die leonische Industrie in den Wirtschaftsgebieten Bayern, Sachsen und Südwestdeutschland[255]).
7. Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Herstellung grüner Korbwaren im Gebiet des Deutschen Reiches.
8. Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Deutsche Tüten- und Beutelindustrie[256]).

---

[252]) Diese Zusammenstellung ist die neueste, die im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht worden ist (RABl. 1937 I S. 226/27); frühere Zusammenstellungen, die die immer häufiger werdende Betreuung der in der Heimarbeit Beschäftigten durch Sondertreuhänder klar erkennen lassen, vgl. RABl. 1934 I S. 140/41, 175 und 220, RABl 1935 I S. 74/75 und 202, RABl 1936 I S. 17.

[253]) Es schließt sich eine Aufzählung von 7 Fabrikationen an, die zum Bekleidungsgewerbe gehören.

[254]) Es schließt sich eine Aufzählung von 13 Fabrikationen an, die zum Spinnstoffgewerbe gehören.

[255]) Die Sondertreuhänder zu lfd. Nr. 3 bis 6 wurden in Personalunion bestellt.

[256]) Die Sondertreuhänder zu lfd. Nr. 8 und 9 wurden in Personalunion bestellt.

9. Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Glaswarenherstellung und -bearbeitung im Gebiet des Deutschen Reiches [256]) [257]).
10. Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Spielwarenherstellung im Gebiet des Deutschen Reiches.
11. Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Zigarrenherstellung im Gebiet des Deutschen Reiches [258]).
12. Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Medizinmechanik, Feinmechanik und Optik sowie für die Herstellung von Bandagen in den Wirtschaftsgebieten Südwestdeutschland, Saarpfalz, Bayern, Hessen, Mitteldeutschland, Sachsen, Brandenburg und Westfalen [258]).
13. Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Herstellung von Papier- und Kartonwaren (mit Ausnahme der Tüten- und Beutelherstellung) sowie von Fliegenfängern in den Wirtschaftsgebieten Südwestdeutschland, Saarpfalz und Bayern [258]).
14. Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Deutsche Besteck- und Schneidwarenindustrie.
15. Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Deutsche Lederwaren-, Reise-, Sportartikel- und Ausrüstungsindustrien [259]).
16. Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Farblederzurichterei in den Wirtschaftsgebieten Hessen, Rheinland, Westfalen, Brandenburg, Mitteldeutschland, Bayern und Südwestdeutschland [259]).
17. Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Deutsche Bürsten-, Borsten-, Pinsel- und Besenindustrie [260]).
18. Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Deutsche Festartikelindustrie.
19. Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Gemüse- und Obstkonservenherstellung im Gebiet des Deutschen Reiches.
20. Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Deutsche Kunstblumenindustrie.
21. Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Krabbenindustrie an der Deutschen Küste.
22. Sondertreuhänder der Heimarbeit für das Diamant- und Edelsteinschleifereigewerbe in den Wirtschaftsgebieten Rheinland, Westfalen, Hessen, Südwestdeutschland, Saarpfalz und Bayern.
23. Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Rauchwarenindustrie in den Wirtschaftsgebieten Sachsen und Mitteldeutschland.

---

[257]) Es schließt sich eine Aufzählung von Fabrikationen an, die zur Glaswarenherstellung und Bearbeitung gehören.

[258]) Die Sondertreuhänder zu lfd. Nr. 11 bis 13 wurden in Personalunion bestellt.

[259]) Die Sondertreuhänder zu lfd. Nr. 15 und 16 wurden in Personalunion bestellt.

[260]) Die Sondertreuhänder zu lfd. Nr. 2 und 17 wurden in Personalunion bestellt (vgl. RABl 1938 I S. 142).

Anhang B.

Die nichtständigen Sondertreuhänder der Arbeit.

Da die Aufgabengebiete der nichtständigen Sondertreuhänder jeweils wechseln und ihre Bestellung zum Sondertreuhänder mit der Erledigung der jeweils übertragenen Aufgaben hinfällig wird, läßt sich eine nicht nur für den Augenblick bestimmte Übersicht über die nichtständigen Sondertreuhänder der Arbeit nicht geben. Daher hat auch das Reichsarbeitsministerium hier von einer zusammenhängenden Veröffentlichung Abstand genommen und gibt nur im Einzelfall von wichtigeren Sondertreuhänderbestellungen durch eine kurze Pressenotiz Kenntnis [261]).

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister hat zum Sondertreuhänder der Arbeit bestellt:

lfd. Nr.	den	für	besondere Bemerkungen	vgl. AR-Kartei
1	Ministerialrat Rüdiger im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda	die Regelung der Arbeitsverhältnisse a) der Theatermeister, Beleuchtungsmeister, technischen Leiter und ihrer Assistenten in den Privattheaterbetrieben der Stadt Berlin b) der Film-Requisiteure, Film-Garderobiers und Film-Maskenbildner im Wirtschaftsgebiet Brandenburg		Tagesfragen 168/3

2	Treuhänder der Arbeit für Südwestdeutschland	die Nachprüfung der gesamten Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Kartonagenindustrie	Die Aufgabe erstreckt sich auf die Überprüfung des Reichstarifvertrags von 1931 und auf die Nachprüfung der gesamten Arbeits- und Lohnverhältnisse in den sogenannten Neben- und Regiebetrieben, welche sich mit der Weiterverarbeitung von Pappen, insbesondere mit der Herstellung von Gegenständen aus Pappe oder Hartpapier befassen	Tagesfragen 174/5
3	Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen	die Fischindustrie in den Gebieten Nordmark, Niedersachsen und Pommern, sowie Rheinland und Westfalen (vgl. Tagesfragen 237/g)	Seine Aufgabe ist es, die sozialen Verhältnisse in der Fischindustrie nachzuprüfen	Tagesfragen 182/6
4	Graf von Lerchenfeld	die dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Anstalten der katholischen freien Liebestätigkeit	Sein Auftrag erstreckt sich auf die Nachprüfung der zurzeit geltenden Arbeitsverhältnisse der in einem Arbeitsverhältnis stehenden Personen in den dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Anstalten, Einrichtungen, Verwaltungen und Vereinigungen	Tagesfragen 182/7
5	Treuhänder der Arbeit für Westfalen	die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Erzbergbau an Sieg, Lahn, Dill und in Oberhessen	vgl. lfd. Nr. 16	Tagesfragen 184/4/1
6	Treuhänder der Arbeit für Brandenburg, Dr. Daeschner	die Regelung der Frage der Gewährung freier Wochenheimfahrten an die bei den Bauvorhaben der öffentlichen Hand beschäftigten Bauarbeiter		Tagesfragen 184/4/2

[201]) AR-Kartei Treuhänder der Arbeit Sondertreuhänder 1.

lfd. Nr.	den	für	besondere Bemerkungen	vgl. AR-Kartei
7	Stellvertreter des Treuhänders der Arbeit für Brandenburg, Regierungsrat Dr. Schmelter	die Prüfung der Regelung des Arbeitsausfalls der außerhalb ihres Wohnorts beschäftigten Bauarbeiter durch ungünstige Witterung im Winter 1935/36, soweit die Baustellen der öffentlichen Hand in Frage kommen		Tagesfragen 184/4/3
8	Stellvertreter des Treuhänders der Arbeit für Brandenburg, Regierungsrat Dr. Schmelter	die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Güterfernverkehr		Tagesfragen 195/f
9	Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen	die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Deutschen Erdölbergbau	Seine Aufgabe erstreckt sich, sobald die Tarifordnung für den Erdölbergbau im Wirtschaftsgebiet Niedersachsen erlassen ist, auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Deutschen Erdölbergbau einschließlich aller Bohr- und Erdölgewinnungsbetriebe. Das Ziel ist die Schaffung einer einheitlichen Regelung der Arbeitsbedingungen in allen Erdölunternehmungen des Reichsgebiets, sofern sich dies als erforderlich erweist	Tagesfragen 195/g
10	Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Nordmark	die Überprüfung der bisherigen Vorschriften über die Schiedsgerichtsbarkeit, die in dem als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrag für das Deutsche Chemigraphie-, Kupfer-, Licht- und Tiefdruckgewerbe enthalten sind		Tagesfragen 195/h

11	Treuhänder der Arbeit für Hessen	die Nachprüfung der gesamten Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Lederwaren-, Reise-, Sportartikel- und Ausrüstungsindustrie		Tagesfragen 208/f
12	Sondertreuhänder der Heimarbeit im Deutschen Bekleidungsgewerbe, Oberregierungsrat und Gewerberat Körner	die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Betriebsarbeiter in der Wäsche- und Schürzenindustrie	Seine Aufgabe ist es, die Neuregelung der Arbeitsverhältnisse der Betriebsarbeiter in der Deutschen Wäsche- und Schürzenindustrie zu überprüfen und die erforderlich erscheinenden Maßnahmen für eine etwaige Regelung durch Tarifordnung oder durch Erlaß von Richtlinien zu treffen	Tagesfragen 208/f
13	Treuhänder der Arbeit für Sachsen (zugleich Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Deutsche Kleiderstoffweberei)	die Nachprüfung der gesamten Lohn- und Arbeitsbedingungen in der oberfränkischen Kleiderstoffweberei (Betriebsarbeit)		Tagesfragen 208/f
14	Treuhänder der Arbeit für Hessen	die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Tonindustrie in den Wirtschaftsgebieten Hessen, Rheinland und Westfalen		Tagesfragen 208/f
15	Ministerialrat Rüdiger vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda	die Prüfung der Frage hinsichtlich der Verlängerung der Tarifordnung für die Mitglieder der Kurkapellen		Tagesfragen 208/f
16	Treuhänder für Westfalen, Hahn	den gesamten Deutschen Erzbergbau	Laut Verfügung des Arbeitsministers vom 15. Okt. 1935 hatte er bereits die Betreuung des Erzbergbaues an Sieg, Lahn, Dill und in Oberhessen. Nach der neuen Regelung ist nunmehr eine einheitliche Behandlung aller den Deutschen Erzbergbau betreffenden Fragen gewährleistet (vgl. lfd. Nr. 5)	Tagesfragen 215/d

lfd. Nr.	den	für	besondere Bemerkungen	vgl. AR-Kartei
17	Regierungsrat Dr. Schmelter	das Dachdeckergewerbe im Gebiet des Deutschen Reiches	Seine Aufgabe ist die Nachprüfung der Arbeitsbedingungen im Dachdeckergewerbe. Es wird hierbei insbesondere zu prüfen sein, wie weit der als Tarifordnung bisher noch fortgeltende Reichstarifvertrag für das Dachdeckerhandwerk in Deutschland, gültig ab 1. Juli 1932, abänderungsbedürftig ist, und wie weit seine Bestimmungen mit denen der neuen Reichstarifordnung für das Baugewerbe in Einklang zu bringen sind	Tagesfragen 215/d
18	Gewerberat Krüger aus Hannover	die Grünkorbherstellung im Gebiete des Deutschen Reiches	Seine Aufgabe ist es, zunächst zu prüfen, ob der Erlaß von Richtlinien ausreichend erscheint oder ob eine Regelung durch Tarifordnung zwingend geboten ist; alsdann sind die erforderlichen Maßnahmen von ihm zu treffen	Tagesfragen 215/d
19	Treuhänder der Arbeit für Hessen	die Regelung der Arbeitsbedingungen in der Stockindustrie — industrielle Herstellung von Herrenstöcken, Spazierstöcken und Damengriffen — im Reichsgebiet	Seine Aufgabe ist es, zu prüfen, ob der Erlaß von Richtlinien ausreichend erscheint oder ob eine Regelung durch Tarifordnung erforderlich ist. Der Sondertreuhänder ist auch beauftragt, die danach nötigen Maßnahmen zu ergreifen	Tagesfragen 223/f
20	Oberregierungs- und Gewerberat Lohmann, Magdeburg (zugleich Sondertreuhänder der Heimarbeit der Obst- und Gemüsekonservenindustrie)	die gesamten Betriebe der Obst- und Gemüsekonserven-, Marmeladen- und Geleeindustrie	Ihm wurde die Aufgabe übertragen, den über den 30. April 1934 hinaus als Reichstarifordnung weiter geltenden Reichsrahmentarifvertrag vom 15. April 1930 für die Obst- und Gemüsekonserven-, Marmeladen- und Geleeindustrie nachzuprüfen. Einer weiteren Nachprüfung werden auch die für denselben Geltungsbereich erlassenen Tarifordnungen	Tagesfragen 230/d

			vom 25. Juli 1934 und 27. August 1935 unterzogen	
21	Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen Zweigstelle Bremen	die Prüfung, inwieweit der Reichstarifvertrag für die Angestellten des Drogenkleinhandels vom 23. März 1921 und 4. April 1923 aufgehoben werden kann, bzw. für die Bestimmung eines Termins für den Ablauf dieses Tarifvertrags	Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister ging bei der Erteilung dieses Auftrags davon aus, daß der genannte Tarifvertrag in seinen meisten Bestimmungen nicht mehr den heute herrschenden Ansichten der bestehenden Rechtslage entspricht. Ferner war die Erwägung maßgebend, daß durch eine, nötigenfalls von den Treuhändern der Arbeit vorzunehmende, Unterstellung der Drogerien unter die für den übrigen Kleinhandel bestehenden Tarifordnungen besser als durch eine Reichsregelung den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann	Tagesfragen 230/e
22	Treuhänder der Arbeit für Hessen	das Straßenwalzgewerbe	Der Sondertreuhänder ist mit der Nachprüfung der Arbeitsbedingungen im Straßenwalzgewerbe, insbesondere mit der Prüfung beauftragt, ob nicht mit Rücksicht darauf, daß bei den Straßenwalzbetrieben ganz besonders geartete, vom Baugewerbe durchaus abweichende Verhältnisse bestehen, es sich als zweckmäßig erweist, die Arbeitsbedingungen, insbesondere die Dauer der Arbeitszeit, für das Reich einheitlich zu regeln. Die Lohnregelung wird der bezirklichen Festsetzung überlassen werden können. Es wäre aber zu prüfen, ob nicht auch gewisse Zulagen zum Lohn reichstariflich festgesetzt werden müssen	Tagesfragen 233/h
23	Dr. Schmelter, Berlin	das Auskunftsgewerbe		Tagesfragen 237/f

lfd. Nr.	den	für	besondere Bemerkungen	vgl. AR-Kartei
24	nicht genannt	das Ziegeleigewerbe, weil durch das Bestehen von mehr als 30 Tarifordnungen im Deutschen Ziegeleigewerbe hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitsbedingungen großer Wirrwarr herrscht	Sein Auftrag lautet: Untersuchung der Arbeitsbedingungen im Deutschen Ziegeleigewerbe. Im Einzelnen wird der Sondertreuhänder vom Reichsarbeitsminister gebeten, zu prüfen, ob nicht einige wenige allgemeine Arbeitsbedingungen in eine Reichstarifordnung zusammengefaßt werden können. Die Regelung der Löhne ist den bezirklichen Treuhändern der Arbeit für ihre Wirtschaftsgebiete zu überlassen. Eine Neuregelung kommt erst für das Jahr 1937 in Betracht. Hierbei dürfen keine Änderungen der allgemeinen Arbeitsbedingungen vorgenommen werden, die Anlaß zu Preiserhöhungen geben können	Tagesfragen 250/f
25	nicht genannt	die Nachprüfung und Bestellung der Lohnbedingungen der Buchbinderarbeiterinnen in Buchdruckereien, die im Reich verschiedenartig geregelt sind und deretwegen in Ostpreußen und in Schlesien Klagen laut geworden sind	Der Sondertreuhänder hat jetzt die bestehenden Regelungen festzustellen. Gegebenenfalls muß er auf ihre Zusammenfassung hinwirken. Wenn erforderlich, soll eine neue einheitliche Tarifordnung geschaffen werden	Tagesfragen 252/h
26	Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Mitteldeutschland, Magdeburg	die Prüfung, ob der allgemeinverbindliche Reichstarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk im Deutschen Reich aufgehoben werden kann	Gleichzeitig wird die Ermächtigung erteilt, gegebenenfalls den Ablauf dieses Tarifvertrags anzuordnen. Sofern der Treuhänder der Arbeit den Fortbestand einer reichstarifordnungsmäßigen Regelung für unbedingt erforderlich hält, soll eine Neufassung des in der Mehrzahl seiner Bestimmungen völlig überholten Reichstarifs vorgenommen und hierbei nur solche allgemeine Arbeits-	Tagesfragen 263/f, ebenso Tagesfragen 271/d

			normen aufgenommen werden, deren Regelung für das ganze Reich dringend geboten erscheint. Allerdings soll für eine bezirkliche Regelung der Arbeitsverhältnisse, insbesondere der Löhne, durch die Treuhänder der Arbeit im Bereich ihrer Wirtschaftsgebiete weitestgehend Raum gelassen werden	
27	Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland, Dr. Kimmich	die Uhrenindustrie und verwandte Industrien des Schwarzwaldes	Für die Uhrenindustrie und die verwandten Industrien des Schwarzwalds waren bisher alte Kollektivabkommen in Geltung, die den neuzeitlichen Verhältnissen nicht mehr entsprachen. Der Sondertreuhänder wurde beauftragt, das geltende Kollektivabkommen für den bisherigen Geltungsbereich neu zu fassen	Tagesfragen 271/d
28	Staatsrat Dr. Melcher	die öffentlichen und öffentlichrechtlichen Kreditanstalten so wie für die öffentlichen Bausparkassen	Die Arbeitsverhältnisse in den öffentlichen und öffentlichrechtlichen Kreditanstalten waren früher fast ausnahmslos einheitlich geregelt mit denen der privaten Banken in dem als Tarifordnung verlängerten Tarifvertrage für das Bankgewerbe. Im Zuge der Durchführung der Notverordnungen wurden die öffentlichrechtlichen Banken seinerzeit jedoch aus dem Geltungsbereich des Tarifvertrages herausgenommen und ihre Angestellten zum Teil nach den Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes besoldet. Hierdurch hatten sich in einer erheblichen Anzahl von Fällen Härten ergeben, die in der Folgezeit immer wieder Anlaß zu Klagen der betroffenen Gefolgschaftsmitglieder gegeben hat. Auf Antrag des Sozialamtes der Deutschen Arbeitsfront, der von der Reichsbetriebsgemeinschaft Banken und Versicherungen	Tagesfragen 271/d

lfd. Nr.	den	für	besondere Bemerkungen	vgl. AR-Kartei
			sowie von der Reichswirtschaftsgruppe Banken unterstützt wurde, hat nunmehr der Reichsarbeitsminister einen Sondertreuhänder für die öffentlichen und öffentlichrechtlichen Kreditanstalten sowie für die öffentlichen Bausparkassen bestellt mit dem Auftrag, die Arbeitsverhältnisse in den genannten Betrieben (mit Ausnahme der Reichsbank und der Preußischen Staatsbank) zu prüfen und festzustellen, ob der Erlaß von Richtlinien oder eine Regelung durch Tarifordnung erforderlich ist.	
29	Sondertreuhänder der Heimarbeit im Deutschen Bekleidungsgewerbe, Oberregierungsrat und Gewerberat Körner	die Deutsche Mützenindustrie	Die Bestellung erfolgte auf Antrag des Sozialamtes der Deutschen Arbeitsfront	Tagesfragen 271/d
30	Ministerialrat Rüdiger	die Neuregelung des Tarifwesens im Zuständigkeitsgebiet der Reichsfachschaft Artistik in der Reichstheaterkammer und für die Regelung der Varieté-Schiedsgerichtsbarkeit	Die Bestellung erfolgte im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda. Der Sondertreuhänder wird gleichzeitig auch die für das Wirtschaftsgebiet Bayern angeschnittene Frage der Eingruppierung der bayerischen Volkssänger erledigen	Tagesfragen 271/d
31	Leiter der Zweigstelle des Treuhänders der Arbeit für das Wirt-	die mechanische Tafelglasindustrie	Er hat die besondere Aufgabe erhalten, die Neuregelung der Arbeitsverhältnisse des gesamten Industriezweiges durchzuführen. Als besonders vor-	Tagesfragen 284/f

	schaftsgebiet Bayern, Gottlieb Köhler		dringliche Aufgabe erscheint die Prüfung des als Tarifordnung weitergeltenden Reichstarifvertrages für die mechanische Tafelglasindustrie vom 1. Oktober 1932 mit den dazu gehörenden Lohnordnungen. Als besonders abänderungs- und ergänzungsbedürftig werden die bisherigen Bestimmungen über die Lohnregelung der jugendlichen Arbeiter angesehen, die eine geordnete Fachausbildung erschweren und die Einführung einer Lehrlingsausbildung dringend notwendig machen	
32	Stellvertreter des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg, Regierungsrat Dr. Schmelter	die Regelung der Arbeitsverhältnisse im privaten Omnibusgewerbe	Die Aufgabe des neuen Sondertreuhänders wird es sein, zu prüfen, ob und inwieweit eine einheitliche Regelung der Arbeitsbedingungen in allen der Privatwirtschaft zugehörenden Omnibusbetrieben des gesamten Reichsgebietes möglich ist. Es ist vor allem zu prüfen, ob der Erlaß von Richtlinien ausreichend erscheint oder ob eine Regelung durch Tarifordnung erforderlich ist. Der Sondertreuhänder ist auch ermächtigt, die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. In Besonderem ist ihm jedoch Anweisung gegeben, jede Regelung im privaten Omnibusverkehr auf die Arbeitsbedingungen bei den Personenkraftfahrbetrieben der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn, sowie der sonstigen öffentlichen, insbesondere der kommunalen Betriebe abzustimmen. Auch auf die Arbeitsbedingungen der gemischtwirtschaftlichen Betriebe ist die gleiche Rücksicht zu nehmen. Der neue Sondertreuhänder wird sich daher dieserhalb mit dem Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst in Verbindung setzen und mit ihm in stetiger Fühlung bleiben	Tagesfragen 296/c

lfd. Nr.	den	für	besondere Bemerkungen	vgl. AR-Kartei
33	Regierungsrat Dr. Schmelter	das Steinholzgewerbe	Die Bestellung erfolgte im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister. — Der Auftrag erstreckt sich auf die Nachprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Das Steinholzgewerbe ist bekanntlich eng mit dem Baugewerbe verbunden. Die Arbeitsverhältnisse in ihm waren daher auch bisher in einem Nachtrag zum Reichstarifvertrag für das Baugewerbe geregelt, der seinerzeit als allgemeinverbindlich erklärt worden war und auch als Tarifordnung weiterbesteht. Im Hinblick auf die Neuordnung im Baugewerbe erschien nunmehr auch eine Überprüfung der Arbeitsbedingungen im Steinholzgewerbe erforderlich. Der Sondertreuhänder soll daher alle notwendigen Maßnahmen treffen, um den als Tarifordnung weitergeltenden Reichstarifvertrag für das Steinholzgewerbe an die Reichstarifordnung für das Baugewerbe anzugleichen. Die Änderung der Arbeitsbedingungen darf jedoch keine preispolitische Auswirkung haben	Tagesfragen 335/d
34	Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg, Dr. Daeschner	den Erlaß einer Reichstarifordnung für das Abbruchgewerbe	Der Reichstreuhänder stellt zunächst Erhebungen über den Aufbau und die Arbeitsbedingungen im Abbruchgewerbe an und hat deshalb die Betriebsführer der Abbruchbetriebe verpflichtet, ihn über diese Fragen zu unterrichten	Tagesfragen 345/e
35	Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Westfalen	die Prüfung der Arbeitsbedingungen im Fliesenlegergewerbe, um die derzeitigen unklaren Ver-	Die Bestellung erfolgte im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister. — Die Prüfung soll sich vor allem auf die Frage der Zweckmäßig-	Tagesfragen 350/g

		hältnisse in diesem Gewerbe zu beseitigen	keit einer einheitlichen Reichsregelung der allgemeinen Arbeitsbedingungen einschließlich der Akkordrichtsätze erstrecken. Die eigentliche Lohnregelung soll allerdings nach wie vor den Reichstreuhändern der Arbeit für die einzelnen Wirtschaftsgebiete überlassen bleiben, zumal derartige Regelungen in einzelnen Wirtschaftsgebieten bereits bestehen. Der Sondertreuhänder wird zu entsprechenden Maßnahmen ermächtigt, doch dürfen keine Änderungen in den Arbeitsbedingungen vorgenommen werden, die Anlaß zu Preiserhöhungen geben könnten	
36	Regierungspräsident Rüdiger in Oppeln	die Regelung der Altersversorgung der Bühnenschaffenden		Tagesfragen 373/e
37	Reichstreuhänder für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg	Dentisten und Zahntechniker	Er ist mit der Überprüfung bzw. Neufassung der für diese Berufsgruppen bisher als Tarifordnung weiter geltenden Tarifverträge beauftragt. Insbesondere soll bei dieser Gelegenheit der berufliche Geltungsbereich für Zahntechniker in klarer, jeden Zweifel ausschließenden Weise umschrieben werden. Es wird erwogen, eine gemeinsame Tarifordnung zu erlassen (vgl. lfd. Nr. 38)	Tagesfragen 379/e und Tagesfragen 391/d
38	Reichstreuhänder für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg; später Reichstreuhänder für das Wirtschaftsgebiet Hessen	die Nachprüfung und Regelung der Arbeitsbedingungen des gesamten Hilfspersonals der Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Dentisten und Heilpraktiker	Mit der Ernennung zum Sondertreuhänder für Dentisten und Zahntechniker erhielt der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg zugleich den Auftrag (Ende September 1937), sich auch um die Arbeitsbedingungen der sonstigen Angestellten von Ärzten, Tierärzten usw. zu bekümmern, um sie eventuell bei der beabsichtigten tariflichen Neuregelung mit zu	Tagesfragen 391/d und Tagesfragen 379/e

lfd. Nr.	den	für	besondere Bemerkungen	vgl. AR-Kartei
			berücksichtigen. Infolgedessen ist der Auftrag des genannten Treuhänders nunmehr vom Reichsarbeitsminister erweitert worden, indem er jetzt endgültig auch die Nachprüfung und Regelung der Arbeitsbedingungen des gesamten Hilfspersonals der Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Dentisten und Heilpraktiker umfaßt. Der Sondertreuhänder ist ermächtigt worden, erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen auch durch den Erlaß von Richtlinien zu treffen (vgl. lfd. Nr. 37). Vgl. auch die neue Fassung dieses Auftrages anläßlich des Wechsels des beauftragten Reichstreuhänders	Tagesfragen 429/e
39	Reichstreuhänder für das Wirtschaftsgebiet Westfalen	die Abänderung gegebenenfalls für die Aufhebung des als Tarifordnung weiter geltenden Manteltarifvertrages für das Schuhmacherhandwerk vom 18. April 1931		Tagesfragen 404/g
40	Reichstreuhänder für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg	das Reisebürogewerbe	Die Bestellung erfolgte auf Antrag des Sozialamtes der Deutschen Arbeitsfront. — Für die im Reisebüro Tätigen gab es bisher keine Sonderregelung ihres Arbeitsverhältnisses. Das Reisebürogewerbe ist sehr stark saisonbedingt. Das bedeutet, daß mehrere Monate hindurch ständig erhebliche Überstunden zu leisten sind. Aber nicht nur der Umfang, sondern auch die Art der Arbeit verlangt eine Sonderregelung, weil infolge der Verbesserung	Tagesfragen 404/h

			und des Ausbaus des gesamten Verkehrswesens die Tätigkeit der Reisebüroangestellten erheblich schwieriger geworden ist	
41	Reichstreuhänder für das Wirtschaftsgebiet Sachsen	die Regelung der Arbeitsbedingungen in der Guß- und Farbglasindustrie sowie in den Flachglasverarbeitungs- und Veredelungsbetrieben (Schleifereibetriebe und Spiegelbelegerei) im Deutschen Reiche		Tagesfragen 429/f
42	Reichstreuhänder für das Wirtschaftsgebiet Hessen	die Regelung der Arbeitsbedingungen der gewerblichen Arbeiter in den Granitwerken mit Schleifereibetrieben und den Marmor- und Grabmalbetrieben im Deutschen Reiche		Tagesfragen 429/f

Lebenslauf.

Am 16. Oktober 1911 wurde ich als zweiter Sohn des Spediteurs Carl v. Maur und seiner Ehefrau Lilly geb. Marschall in Stuttgart geboren. Ich besitze die Deutsche Staatsangehörigkeit. Nach 12 jähriger Schulzeit bestand ich im Frühjahr 1930 am Dillmann-Realgymnasium in Stuttgart die Reifeprüfung. Vom Sommersemester 1930 bis Sommersemester 1931 studierte ich in Tübingen, vom Wintersemester 1931/32 bis Sommersemester 1932 in Berlin und vom Wintersemester 1932/33 bis Sommersemester 1934 wieder in Tübingen die Rechtswissenschaften. Im Herbst 1934 bestand ich in Tübingen die erste höhere Justizdienstprüfung. Vom Oktober 1934 bis September 1935 diente ich freiwillig bei der Wehrmacht. Nach einer Ausbildungszeit für das Speditionsgewerbe trat ich am 1. August 1938 in mein väterliches Geschäft ein.